

Wildschönau

Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte.

Von

Hanns Bachmann.

Inhaltsverzeichnis.

I. Das Gelände und sein Verhältnis zur Besiedlung	S. 47
II. Die Geschichte der Besiedlung	S. 49
1. Die Grundherrschaften	S. 49
2. Die Siedlungsformen	S. 51
a. Allgemeines	
b. Die Untersuchung an den Weilern: Dorf, Straß, Egg, Kircher, Entfelden, Haus, Wildenbach, Ungnaden, Mairhof, Marchbach	
3. Zeit der Anlage und Weiterentwicklung der Siedlungen	S. 85
4. Erklärungsversuch der grundherrlichen Besitzverteilung	S. 95
5. Umgränzung der Grundherrschaft Seeon	S. 102
III. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte	S. 107
1. Verhältnis Grundherrschaft und Bauer	S. 107
2. Die Seeon'sche Stift in der Wildschönau	S. 110
3. Die alten Urhöfe	S. 117
4. Die Schwaighöfe	S. 119
5. Bevölkerung, Flurverfassung, Anbau	S. 124

Quellenverzeichnis.

Quellenverzeichnis.

Aus dem Landesregierungsarchiv Innsbruck:

Urbare des Amtes Rattenberg:

Rattenberger Salbuch 1416 (Urbar 89/1 abgekürzt = R. S.).

Urbare 1609, 1664, 1670 (Urbar 89/2, 3, 4).

Leopoldinischer Kataster Nr. 9/12 (abgek. = L. K.).

Theresianische Kataster: (abgek. = T. K.).

Oberau Kat. Nr. 9/18.

Auffach Kat. Nr. 9/16.

Thierbach Kat. Nr. 9/17.

Niederau Kat. Nr. 9/19.

Aus dem Hauptstaatsarchiv München (abgek. = H. St. A.):

Urkunden des Klosters Seeon den Tiroler Besitz betr. liegen keine vor.

Urbare des Klosters Seeon:

Urbar von ca. 1430 Kl. Seeon Lit. Nr. 13 (abgek. S. U.).

Urbar von 1660 Kl. Seeon Lit. Nr. 14 (abgek. S. U.).

Stiftsbücher von 1557 Seeon Kl. Lit. Nr. 19.

von 1558 Seeon Kl. Lit. Nr. 20.

von 1561 Seeon Kl. Lit. Nr. 21.

von 1562 Seeon Kl. Lit. Nr. 22.

Vogteiregister de 1589 Seeon Kl. Lit. Nr. 27.

Neustift oder Anfallbuch 1673 Seeon Kl. Lit. Nr. 52.

Stiftsbuch 1673, Seeon Kl. Lit. Nr. 53.

Außerdem wurden die Katastralmappen und Parzellenprotokolle des Mappenarchives zu Innsbruck benützt.

Gedruckte Quellen: Monumenta Boica (abgek. M. B.)

Jägermeister Urbar im Kloster zu Rattenberg in der Abschrift von Juffinger, Kundl, 1902 S. 122f.

Die Archivalien beim Kellerer in Oberau waren mir leider nicht zugänglich.

Einleitung.

Vorliegende Arbeit soll einen Überblick über die Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Wildschönau geben, eines nicht unbedeutenden rechten Seitentales des Inntales, das von diesem aus durch die romantische Kundler Klamm und von Wörgl aus auf dem ältesten Zufahrtsweg durch den Zauberwinkel oder der Straße oberhalb der Wörgler Ache erreicht werden kann.

Der Großteil des Tales war seit alters im Besitze des Klosters Seeon, das in Bayern nördlich des Chiemsees lag, so daß die Darstellung auch als Beitrag zur Geschichte dieser klösterlichen Grundherrschaft in Tirol angesehen werden kann.

An Quellen, welche über den Hergang der Besiedlung Aufschluß geben könnten, mangelt es in früherer Zeit — gleich wie in allen anderen Gebieten — gänzlich. Brauchbare Nachrichten beginnen mit einer Ausnahme erst im 14. Jh. und auch dort sind es noch reichlich wenig Urkunden die uns gelegentlich über einen Kauf oder etwas ähnliches unterrichten. Erst mit dem 15. Jh. setzen Nachrichten ein, die uns über die Höfe und deren Bewohner mehr erzählen können: es ist vor allem das überaus wertvolle Rattenberger Salbuch von 1416 und dann das Urbar des Klosters Seeon, das ca. 1430 angelegt wurde.

Bedenkt man nun, daß im 6. Jh. die Bajuwaren nach Tirol kamen, erst die Haupttäler in Besitz nahmen und dann allmählich in die Seitentäler eindringen, so erhellt es ohne weiteres, daß gerade diese Zeit, die für die Besiedlungsgeschichte, die bedeutendsten Ereignisse beinhaltet, uns keine Nachricht überliefert hat. Setzt man die Besiedlung der Wildschönau ca. in das 10./11. Jh. — es kann eine solche teilweise auch schon etwas früher erfolgt sein — so bleibt aber immer noch ein halbes Jahrtausend übrig, ehe uns die ersten schriftlichen Quellen von diesem Tale näheres berichten und innerhalb dieser Zeit war der Landesausbau längst schon abgeschlossen.

Um diese siedlungsgeschichtlichen Vorgänge einigermaßen aufhellen zu können, wird man zu anderen Hilfsmitteln greifen müssen. Für diese Arbeit wurde die Flurkarte besonders reichlich herangezogen. Aus dem heutigen Flurbild, das als etwas gewordenes angesehen werden

muß, wurde versucht auf die siedlungsgeschichtlichen Vorgänge Rückschlüsse zu ziehen. Wenn nun die Auswertung der Flurkarte für größere Siedlungsräume, wo die Mannigfaltigkeit der Siedlungsformen in Gruppen gegliedert werden kann, die dann in zeitliche Schichten eingeordnet werden, erträgnisreicher sein mag als auf diesem verhältnismäßig beschränkten Gebiet, so liegt vielleicht doch ein gewisser Wert darin, daß man aus der Fülle solcher Einzeluntersuchungen, die Mosaiksteine zu einem größeren Gesamtbilde liefern, zu einem lebensvollen Bilde der Besiedlungsgeschichte gelangen kann. Als bescheidener Beitrag dazu soll auch diese Arbeit gewertet werden.

Besonders wertvolle Angaben und Hinweise verdanke ich dem bekannten Heimatforscher des Tiroler Unterlandes Hochw. Herrn Dr. M. Mayer, Pfarrherr in Going.

Die Drucklegung wurde durch Beihilfen des Deutschen Alpenvereins und der Alpenländischen Forschungsgemeinschaft ermöglicht, für deren Vermittlung ich Herrn Univ.-Prof. Dr. R. v. Klebelsberg meinen Dank aussprechen möchte.

I.

Das Gelände und sein Verhältnis zur Besiedlung.

Die Wildschönau liegt im Bereiche der Kitzbüheler Schieferalpen, die sich als Streifen von wechselnder Breite vom Zillertal bis zur Senke des Zellersees zwischen den nördlichen Kalkalpen und den südlich gelegenen Tauern einschieben¹⁾.

Sowohl durch das Baumaterial, das hauptsächlich die Morphologie des Geländes bedingt, als auch durch ihre geringe Erhebung von der Kalk- und der Urgesteinszone verschieden, heben sich die Kitzbüheler Schieferalpen als selbständiges Glied von jenen beiden ab und erhalten so ein einheitliches Gepräge, das schon in der volkstümlichen Bezeichnung zum Ausdrucke kommt. Während man die nördlich gelegenen Kalkalpen als Steinberge, die südlich gelegenen Tauern als Keesberge bezeichnet, faßt man die Kitzbüheler Alpen unter den Namen Grasberge zusammen. Diese Eigenart der Kitzbüheler Alpen, die ihnen in ihrer Geschichte eine Sonderstellung zuwies, kommt auch in der Geschichte der Besiedlung zum Ausdrucke. Ist doch die Siedlung, die ja am Boden klebt, hauptsächlich durch dessen Beschaffenheit bedingt.

Die Schieferalpen zeichnen sich durch die Weichheit ihrer Formen²⁾ aus, durch die sie sich auffallend von den Kalkalpen unterscheiden. Diese mächtigen Kalkblöcke tragen wenig Vegetation, so daß das unproduktive Land im Verhältnis zu den Schieferalpen eine viel größere Ausbreitung erreicht.

Die sanften Geländeformen, die Beschaffenheit des Bodens und der große Wasserreichtum der Schieferalpen ermöglichen eine reichliche Vegetation und schaffen für eine Besiedlung die günstigsten Vorbedingungen³⁾.

Die Besiedlung beschränkt sich nicht nur auf schmale Terrassen, sondern steigt zu bedeutenden Höhen empor. Nach Zurückdrängung des ausgebreiteten Waldbestandes durch Rodung entstehen große Flächen

¹⁾ Vgl. Rinaldini, Kitzbüheler Alpen.

²⁾ Vgl. Abb.1.

³⁾ Vgl. Wopfner, Hochgebirgstäler. Zft. d. dt. u. ö. Alpen-Ver. 1920

für Ackerbau, Weide und Wiese, wie sie sowohl in den Kalk- als Urgebirgstälern fehlen.

Das Wildschönauertal ist eingebettet in die Kitzbüheler Schieferzone. Es ist ein verhältnismäßig großes Seitental des Inntales. Von diesem ist es durch einen schmalen Streifen von Kalk und Dolomit getrennt, der sowohl in der Gratlspitze wie in der Kundler Klamm härtere Formen zeigt, während der übrige Teil des Tales aus Schiefer besteht und die weichen Formen der übrigen Kitzbühler Alpen aufweist.

Die Entwässerung des Tales erfolgt einerseits durch die Wildschönauer Ache in nordsüdlicher Richtung, die in Mühlthal den Talmühlbach und in der Klamm den Steinertalbach aus dem Thierbach aufnimmt, andererseits durch den Wörgler Bach, der von Oberau gegen Osten fließt, bei Niederau gegen Nordwesten umbiegt und dem Inntale zuströmt. Eine gewisse Sonderstellung nimmt der Thierbacher Kessel ein, der durch den Steinertalbach gegen Norden entwässert wird.

Die postglaciale Erosion hat bei Oberau (Kircher) eine Wasserscheide geschaffen. Die alte Entwässerungslinie verlief dem Innertal folgend gegen Norden bis Mühlthal, bog dann gegen Osten um und führte über Oberau-Niederau nach Hopfgarten. Nachdem der Bach, der an Stelle der heutigen Kundler Klamm gegen Norden floß, die Kalkzone durchsägte hatte, gelang es ihm die alte Entwässerungslinie bei Mühlthal anzuzapfen. Die alte Ache bog, der Linie des kleineren Baches folgend, gegen Norden um. Die vermehrte Wassermenge, wie das nunmehr stärkere Gefälle bewirkte eine tiefere Erosion, sodaß sich die Wildschönauer Ache mit einer tiefen Furche in das alte Talbett einfressen konnte.

Der gleiche Fall ereignete sich in Niederau, wo der Wörgler Bach die Anzapfung ausführte und die Entwässerung des Tales gegen Norden bewirkte. Eine weitere Anzapfung im Zauberwinkel ist in Vorbereitung.

Die nunmehr nach Norden fließende Wildschönauer Ache nahm im Mühlthal ein kleines Seitenbächlein auf, den Talmühlbach, der infolge des starken Gefälles mit rückschreitender Erosion immer weiter gegen Oberau zurückgriff. So entstand schließlich die neue Wasserscheide beim Weiler Kircher und der früher nach Osten fließende Bach nahm nunmehr seine Richtung gegen Westen.

Die Folge dieser Anzapfung war eine Vertiefung des Gewässernetzes, der alte Talboden wurde zerstört, sodaß sich nur mehr seine Überreste erhalten haben, die als Talterrassen besonders deutlich in Bernau, Roggenboden, Bichling und Egg zu sehen sind. Sie umsäumen die tieferliegende Ache und stoßen bei Oberau, der heutigen Wasserscheide, wieder auf alten Talboden.

Für die Besiedlungsgeschichte sind diese Tatsachen von besonderem Wert, weil diese Überreste des alten Talbodens infolge ihrer günstigen Lage gerade jene Stellen darstellen, welche sich der Mensch zuerst für eine Dauersiedlung auswählte, und erst von hier aus die Besiedlung sowohl nach oben, als nach unten weiter ausstrahlte.

Eine weitere Eigentümlichkeit des Wildschönauer Tales ist, daß in dem vom Mühlthal gegen Süden verlaufenden Teil der östliche Talhang bedeutend kürzer ist als der westliche, folgedessen mit steilerem Gefälle zur Ache abfällt.

Diese Erscheinung kennzeichnet aber auch andere Täler der Kitzbüheler Alpen und dürfte mit der einseitigen Hebung des ganzen Massivs zusammenhängen¹⁾.

Es ist nun auffallend, daß gerade an den steil abfallenden Hängen sich die Siedlungen häufen, während an dem mäßig geneigten Gelände verhältnismäßig wenig Siedlungen sich vorfinden, der Großteil der Fläche hingegen überhaupt nur von Almen eingenommen wird. Dieser Gegensatz dürfte mit der starken Besonnung des östlichen Talhanges zusammenhängen.

Die Länge des nord-südverlaufenden Talteiles beträgt vom Beginne der Kundler Klamm bis zum Talhintergrund ca. 14 km, die Ost-West-Erstreckung vom Thierbach bis Niederau ist von ungefähr gleicher Länge.

Die Gesamtzahl von rund 2000 Einwohnern verteilt sich auf eine große Anzahl von Einzelhöfen und 10 Weilern.

Die Zone höchster Dauersiedlung reicht bis ca. 1200 m empor.

II.

Die Geschichte der Besiedlung.

1. Die Grundherrschaften.

Die Quellen für die Geschichte der früheren Zeit fließen spärlich. Im Jahre 1190 tritt die Wildschönau zum erstenmal in den Bereich der schriftlichen Überlieferung. In einer Urkunde des Klosters Chiemsee erscheint ein Adelbertus de Wiltsconenauwe als Zeuge²⁾. Von dem Tale selbst wird darin nichts berichtet, es bleibt nur bei der Nennung seines Namens.

Die nächste Quelle — mit Ausnahme weniger Urkunden — und wohl auch die aufschlußreichste überhaupt ist das Rattenberger Sal-

¹⁾ Vgl. Rinaldini.

²⁾ Stolz, Landesbeschreibung Tirols, I. S. 130. Archiv f. öst. Gesch, Bd. 107 M. B. II. S. 356.

buch aus dem Jahre 1416¹⁾). Da zumeist 100—150 Jahre vorher der Ausbau unseres Landes bereits abgeschlossen war, fällt auch diese Quelle in eine verhältnismäßig späte Zeit.

Das erste erhaltene Seeon'sche Urbar — Seeon war die größte Grundherrschaft im Wildschönauer Tal — stammt ca. aus dem Jahre 1430²⁾). Die zeitliche Differenz der Anlagen beider Salbücher beträgt ca. 1½ Jahrzehnte. Infolge des geringen zeitlichen Unterschiedes beider Urbare findet man im Rattenberger Salbuch, wie im Seeoner Urbar teilweise die gleichen Gutsinhaber angegeben. Während sich aber das Seeoner Urbar nur auf das dem Kloster grundherrlich unterworfenen Gebiet erstreckt, behandelt das Rattenberger Salbuch das ganze Rattenberger Landgericht mit allen seinen Grundherrschaften, über die es die Vogtei und das Gericht ausübte. Darin liegt für die Siedlungsgeschichte seine große Bedeutung, daß es — abgesehen von der besonderen Genauigkeit seiner Angaben — räumlich das ganze Wildschönauer Tal umfaßt. Es läßt sich an Hand des Rattenberger Salbuches ein genaues Bild von der Verteilung der Grundherrschaften entwerfen, das Rückschlüsse auf die früheste Zeit der Besiedlung erlaubt.

Nach dem Rattenberger Urbar teilen sich zu Beginn des 15. Jh. zwei bedeutende Grundherrschaften im Besitz des Tales³⁾); das Urbaramt Rattenberg und das Kloster Seeon.

Als weiterer bedeutender Grundherr tritt der Jägermeister mit seinen Gütern auf, die aber 1405 an das herzogliche Amt Rattenberg fielen. Dazu kommen noch kleinere, sowohl kirchliche als weltliche Grundherrschaften, die über wenige, meist nur einen, höchstens zwei Höfe verfügten, welche im ganzen Tale zerstreut liegen.

Die weitaus bedeutendste und größte Grundherrschaft bleibt das Kloster Seeon. Von Thierbach gegen Osten und Süden erstreckt sich in geschlossener Fläche der klösterliche Besitz bis tief ins Innertal und hinaus nach Niederau. Der äußerste Hof im Westen des Seeon'schen Bodens war das Gut „Marich“, das heute noch unter dem Namen March in Thierbach besteht. Westlich daran anschließend breitet sich der Boden des herzoglichen Urbaramtes aus, in welchem wenige Höfe mit kirchlicher Grundherrschaft eingestreut liegen. Der herzogliche Besitz greift aber noch weit über Thierbach hinaus nach Alpbach, Zimmermoos und Brixlegg. Ein Großteil des Alpbacher Tales war im Besitze des herzoglichen Amtes. Im Rattenberger Salbuch sind über 40 Höfe als herzogliches Eigen erwähnt. Die selben Güter treten 1280 im Bayerischen

1) Innsbr. Landesreg.-Archiv Urbare 89/1.

2) Hauptstaats-Archiv München, Kl. Seeon, Lit. Nr. 13.

3) Vgl. Skizze des Wildschönauertales, S. 106.

Herzogsurbar auf¹⁾). Nach dem Seoner Urbar lagen noch 18 Güter in Alpbach, welche grundherrlich dem Kloster Seon gehörten.

In der Wildschönau schließt sich östlich an den Seon'schen Besitz wieder das Amt Rattenberg mit seinen Höfen an, die zwar früher dem Torer gehörten, nach dessen unglücklichem Kriege mit seinem Lehensherrn, dem Bayernherzog Stefan im Vertrage „zu Stain am sand Kathrein, der heiligen Jungfrawen abent“ 1405 wieder an das herzogliche Amt zurückfielen²⁾).

In Niederau, das aus mehreren Weilern und Einzelhöfen besteht, läuft die Grenze durch den Weiler Wildenbach. Da die Flurstücke der einzelnen Güter in Gemenglage liegen, läßt sich zwischen den Grundherrschaften nicht scharf die Grenze ziehen. Doch stellen diese Verhältnisse das Produkt einer jüngeren Entwicklung dar und sie lassen sich nach den Angaben beider Urbare (Rattenberger Salbuch und Seoner Urbar) auf viel einfachere zurückführen.

Im großen und ganzen sind zu Beginn des 15. Jh., wie aus der Karte ersichtlich, die Grundherrschaften aber so verteilt, daß östlich von Seon wieder das Urbaramt mit seinen Gütern auftritt. Auch im Süden, im Innertal verfügt das Kloster Seon noch über mehrere Höfe (Schwaighöfe).

Die Güter der sonstigen weltlichen, wie geistlichen Grundherren liegen zum Großteil im Innertal, wie in Niederau und ziehen sich auf höher gelegene Gebiete zurück. Die Kirchen und Klöster, welche mit Besitzungen für Wildschönau in Frage kommen, sind: Die Gotteshäuser Rattenberg, Reith, Kufstein und Wildschönau und die Klöster Rattenberg und Georgenberg. Die weltlichen Grundherren sind teils kleine Adelige, teils reichere Bürger, welche ebenso wie die Gotteshäuser über einen, höchstens zwei Höfe verfügten.

2. Siedlungsformen.

Den Großteil der Wildschönau kennzeichnet ein bestimmter Typ der Siedlungsform: es ist der Einzelhof mit seiner geschlossenen Blockflur. Man findet hier dasselbe Bild, wie in allen hochgelegenen Seitentälern Tirols: soweit die Möglichkeit ständiger Siedlung reicht, liegen die schmucken Berghöfe und um sie herum in unregelmäßigen Blöcken aus dem Walde herausgeschlagen, die grünen Fluren. Dieses Bild der Einzelhofsiedlung beherrscht das Gesamtbild des Wildschönauer Tales und gibt ihm den eigentümlichen Reiz, der auch anderen Tiroler Tälern eigen ist.

¹⁾ M. B. 36 A, S. 242ff.

²⁾ Juffinger, Kundl S. 176.

Im Talboden selbst des von Westen nach Osten verlaufenden Talstückes und zum Teil auch auf den alten Talterrassen wie Bernau, Egg usw. kommt man aus dem Bereich der Einzelsiedlungen heraus und trifft auf die Siedlungsform des Weilers. Auch für den Weiler ist die charakteristische Form des Flurbildes die Blockflur, nur liegen die Flurstücke nicht mehr in geschlossener Lage um den Hof herum, sondern in Gemengelage mit den Flurstücken des Nachbarn. Da aber diese Form der bäuerlichen Siedlung wenigstens in der Wildschönau für nachweislich fast alle Weiler das Produkt einer jüngeren Entwicklung darstellt, die des Näheren noch dargetan werden wird, und die Wurzel dieser Siedlungsform mit wenigen Ausnahmen im Einzelhof zu suchen ist, kann sie nicht als wesentlich verschieden von der Einzelhofsiedlung angesehen werden, sondern ist dieser siedlungsgeschichtlich gleichzusetzen. Das besagt, daß beide einer ungefähr gleichen Zeit entstammen und daß nur die Gunst des Geländes der im ganzen Inntal und noch weiter verbreiteten Güterteilung zustatten kam und so die Grundlage für die Entwicklung der Weiler gab. Jedenfalls sind sowohl die Einzelhofsiedlungen, wie auch die daraus entstandenen Weilersiedlungen die typische Form der grundherrlichen Siedlung¹⁾.

Aber auch jene Weiler, welche sich nicht aus dem Einzelhof herleiten, fallen in den Rahmen der grundherrlichen Siedlungsanlage. Jedenfalls weisen diese Siedlungsformen nicht mehr in die Zeit, in welcher der freie Bayer mit seiner Sippe sich Grund und Boden aneignete, sondern auf eine spätere Zeit, in welcher die Grundherrschaft bereits ausgebildet war und als wirtschaftliches Zentrum die Besiedlung und Bewirtschaftung der Gebirgstäler in die Hand nahm. Damit kommt man aber auf jene Zeit, welche sich ungefähr auch durch Rückschlüsse aus den schriftlichen Quellenmaterial ergeben wird, nämlich von frühestens dem zehnten Jahrhundert aufwärts.

Nun aber möge vor allem die Entstehung der bedeutendsten Weiler, soweit sie aus den schriftlichen Quellen zu entnehmen ist, dargelegt werden. Bedingt wurde ihre Entstehung durch die Güterteilung, die im wirtschaftsgeschichtlichen Teil noch näher behandelt werden soll.

Für die Entwicklungsgeschichte des Weilers bildet die Flurkarte die wertvollste Quelle und muß deshalb auch, soweit sie die Zerstückelung der Güter im Bilde zu zeigen und nachzuweisen vermag, Verwendung finden. Die Teilung der Güter läßt sich aber auch zum Teil in den schriftlichen Quellen nachweisen, sodaß man die ungefähre Entstehung der Teilgüter verfolgen kann. Hier ist es nun Aufgabe an der Flurkarte im heutigen Bilde diesen Teilungsprozeß nach rückwärts zu verfolgen

¹⁾ Hoops, Reallexikon IV, S. 504.

und, wenn die schriftlichen Quellen erst in späterer Zeit einsetzen, an Hand der Flurkarte allein den Teilungsprozeß nachzuweisen.

Da ergeben sich für den Teilungsprozeß besondere Anhaltspunkte, um die nach der Teilung entstandenen Flurstücke als ursprünglich aus einem Gute stammend zu erkennen. Die Teilungen erfolgen meist in zwei, seltener in drei gleiche Teile. Nun war es aber im allgemeinen nicht gut möglich, die Teilung so vorzunehmen, daß man den ganzen Besitz des Einzelhofes rundweg in der Mitte durchschneidet. Das hätte zur Folge gehabt, daß man wohl zwei gleich große, aber nicht zwei an Güte gleiche Teile erhalten hätte, da ja die Qualität des Bodens nicht überall gleich sein konnte und die Egerten im gerodeten Raume nicht überall gleich verteilt waren. Die Teilung mußte, um beiden Teilen gerecht zu werden, so erfolgen, daß man sowohl die besten, als auch die guten und schlechten Flurstücke teilte. Nur so erhielt jeder einen wirklich gleichen Anteil. Den Ausschlag für die Art der Teilung gab die Beschaffenheit des Bodens. Die Folge davon war, daß eine Gemengelage der Flurstücke entstehen mußte¹⁾.

Die Gemengelage mußte aber umso mehr zunehmen, je mehr die Güterteilung zunahm und es mußte dann ein so scheinbar verworrenes Bild entstehen, wie es z. B. die Flurkarte von Entfelden zeigt. Daß die Gemengelage bei fortschreitender Teilung immer mehr zunehmen mußte, ist leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Flurstücke eines Teilgutes, das einer weiteren Teilung unterzogen wurde, bereits in Gemengelage waren und bei nochmaliger Teilung die Gemengelage natürlich immer stärker werden mußte, ebenso, wie die einzelnen Parzellen der jüngst entstandenen Güter sich immer mehr an Raum verringern mußten.

Beachtet man diese Grundsätze, welche für die Teilung der Güter maßgebend waren, so muß es auch möglich sein, in dieses bunte Chaos aufgeteilter Flurstücke Ordnung zu bringen, besonders, wenn aus schriftlichen Quellen ersichtlich ist, welche Güter aus einem Gute entstanden sind.

Aber auch ohne diese Anhaltspunkte schriftlicher Quellen müssen sich an der Flurkarte allein zwei Teilgüter, die aus einem Gute entstanden sind, als Teile eines älteren Gutes nachweisen lassen. Nach den oben aufgezeigten Grundsätzen, nach welchen die Teilung erfolgt sein muß, ergeben sich für die rückläufige Verfolgung des Teilungsprozesses im Flurbilde folgende Anhaltspunkte: Treten die Flurstücke eines Gutes mit großer Regelmäßigkeit gepaart mit den Flurstücken eines anderen auf, d. h. liegen in der Flurkarte zwei mit bestimmten Signaturen bezeichnete Flurstücke regelmäßig nebeneinander, so darf man mit großer

¹⁾ Siehe Gut Ungern, Karte Wildenbach und die Güter Huber-Gries in Dorf. Eine durch die Bodengestaltung bedingte Ausnahme macht der Weiler Marchbach.

Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die beiden Flurstücke aus einem Stück herausgeschnitten wurden, was nichts anderes besagt, als daß die beiden Flächen früher zusammengehörten und erst durch Teilung dieser Fläche entstanden sind.

Wie man so eine ursprüngliche Fläche teilte, zeigen die beiliegenden Karten. Es ergibt sich natürlich eine Abhängigkeit der Form der Flurstücke vom Gelände. Im allgemeinen kann der Grundsatz gelten: Im flachen Talboden liebte man die Aufteilung ähnlich den schmalen Flurstreifen in den Gewannen, während auf den Hängen unregelmäßige Blöcke auftreten.

Legt man an einer Flurkarte die jeweils zusammengehörigen Stücke wieder zusammen, so müssen geschlossene größere Blöcke entstehen, die wieder als Teilstücke eines noch größeren Gutes sich erweisen können. Die Form der Blöcke ergibt sich ganz aus der Art des Geländes. Immer aber geben die großen Blöcke durch ihre Geschlossenheit das beste Zeugnis für die Zusammengehörigkeit der einzelnen Teilflächen, die den jünger entstandenen Teilgütern angehören¹⁾.

Manche Flurkarten zeigen, daß eine besonders starke Parzellierung in einem bestimmten Teile der Weilerflur auftritt. Das kann natürlich nur dort sein, wo am öftesten geteilt wurde und es ergibt sich hieraus, daß dort, wo der Raum sich am stärksten zerstückelt findet, der älteste der Kultur unterzogene Boden liegt und daß die am Rande dieser Fläche liegenden größeren Parzellen einer jüngeren Zeit entstammen. Diesen Gegensatz zeigt am besten die Karte von Entfelden a.

Nun treten aber auch jene Güter, welche als letzte entstanden waren — welche notwendigerweise die kleinsten Parzellen im alten Kulturraum erhalten mußten — außerhalb des Raumes starker Zerstückelung mit großen Blöcken auf. Dies hat seinen Grund darin, daß diese Teilungen entweder mit Neurodungen verbunden waren oder daß Teile aus der Almende in Sondernutzung übergingen. Daß man zu einer Neurodung bei fortschreitender Teilung greifen mußte, ist leicht einzusehen, da ja bei jeder Teilung die anbaufähige Fläche sich um die Hälfte verringerte und so bei öfterer Teilung die Bodenfläche stark verkleinert wurde.

Nach diesen allgemeinen Darlegungen soll eine eingehende Untersuchung einzelner Weiler folgen, die, wie aus ihrer Lage nach zu schließen ist, im Raume ältester Besiedlung liegen und an der Karte auch den gekennzeichneten Entstehungsprozeß besonders gut zeigen. Auch in den schriftlichen Quellen läßt sich natürlich diese Güterteilung zum Teil gut verfolgen. Ergibt sich nun zwischen der Karte und den schriftlichen

¹⁾ Vgl. die Flurkarten b). Für diese Auswertung der Flurkarte bedeutet es einen gewissen Mangel, daß die Höhenschichtlinien in den Kat.-Mappen fehlen.

Aufzeichnungen eine Übereinstimmung, so ist damit auch die Auswertung der Flurkarte in dieser Hinsicht gerechtfertigt und man darf auch dort, wo die schriftlichen Quellen versagen mit Hilfe der Karte allein zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen hoffen.

Es ist natürlich möglich, daß manchmal das alte Flurbild durch häufige Teilung in kleine Parzellen, die dann durch Kauf, Tausch usw. zu anderen Gütern geschlagen wurden, verwischt wurde, dann kann diese Untersuchung natürlich schwer zu einem gesicherten Ergebnis führen. Nicht anzuwenden ist sie, so weit ich aus gelegentlichen Untersuchungen ersehen konnte, bei den sogenannten alten Gewannfluren (vgl. dazu Tiroler Heimat, Bd. 7 und 8, S. 62. Sterner Rainer, Mutters, Natters und Kreith).

Die Güterteilung in Dorf¹⁾.

Zu Beginn des 15. Jh. bestehen zu Dorf vier Güter: Anger, Plassenstatt, Schmid oder Gatter und Grieß²⁾. 1430 war das Angerlehen bereits geteilt³⁾. Im Seeoner Urbar finden sich fünf Güter. Es bestehen die früheren vier Güter weiter, jedoch tritt als neuer Gutsinhaber der Sohn des Michael auf, des Inhabers des Angerer Lehens. Da nun die Güter des Michael und dessen filius mit Abgaben belastet sind, die einem halben Gute entsprechen, so kann dieses neue Gut nicht als eine Neugründung auf jüngst urbar gemachten Boden angesehen werden, sondern es muß eine Teilung des Angerlehens zwischen dem Michael und seinem Sohne stattgefunden haben. Tatsächlich findet sich im Rattenberger Salbuch die Angabe, daß der Michael einen Sohn besaß. Die Teilung vollzog sich in zwei gleiche Hälften, wie aus den Abgaben der beiden Gutsinhaber zu entnehmen ist. Stattgefunden mußte diese Teilung innerhalb der Jahre 1416—1430 haben.

Zu Beginn des 17. Jh. war das Angerlehen bereits in drei Teilgüter zerschlagen: In ein halbes Angerlehen zu Dorf, das also nach der ersten Teilung als halbes Gut ungeteilt weiter bestand, dann in ein „anderhalbs virtl oder die dreytaill des Anngerguets“ und in den „virten taill“ dieses halben Gutes, das so ein Achtel des alten Gutes ausmacht. Es wurde also ein Viertel von einem halben Angergut ($\frac{1}{8}$ Gut) herausgebroschen. Dieses Achtelgut hatte den Namen Schustergütl oder Schuster-

¹⁾ Vgl. Wopfner, Güterteil. u. Übervölkerung tir. Landbezirke im 16., 17. u. 18. Jh. in Südostdt. Forschungen, 1938, Heft 1, S. 202f.

Vgl. Anhang: Überblick über die Entstehung der Weilersiedlungen in der Wildschönau.

²⁾ R. S. fol. 142, 151, 152.

³⁾ S. U. S. 4 u. 5. Gut Grieß des Georg u. Hanns erscheint nicht beim Weiler Dorf.

häusl¹⁾. Im Vogteibüchlein von 1557 heißt es, daß „der Cristan Plasnetter den 4 tail aus den 5 empern“ zu geben habe. Der Viertel des halben Gutes ist das Achtelgut oder Schustergüt²⁾.

Im Theresianischen Kataster erscheint das Angerlehen wieder als ganzes Gut mit den früheren Abgaben von 10 Empern Wein und 10 alten Mötzen Habern³⁾. Das Schustergüt war unter der Bezeichnung Schusterhäusl als Ausbruchgut stehen geblieben, zahlte aber in das Angerlehen den Hilfszins⁴⁾. Die Vereinigung der beiden halben Güter muß nach 1686 erfolgt sein, da in diesem Jahre noch der Anfall des halben Angergutes verzeichnet ist⁵⁾.

Im Theresianischen Kataster ist noch das Lieglerhäusl verzeichnet, das ein Ausbruch aus dem Angergut war⁶⁾ und nur ein kleines Söllhäusl ohne größeren Grundbesitz darstellte.

Das Gut Plassenstatt erscheint im Rattenberger Salbuch⁷⁾ und im Seoner Urbar⁸⁾ noch als ungeteiltes Gut. Nach dem Stiftsbuch von 1557 muß das Gut um diese Zeit bereits geteilt gewesen sein⁹⁾. Der Familienname des Inhabers eines halben Gutes war Flatschner. Da dieses Gut später unter dem Namen Flatschnergut auftritt, dürfte der Familienname auf das Gut übergegangen sein. Das Gut blieb fortan geteilt. Die eine Hälfte des Gutes tritt später mit dem Namen Joggler auf. Im Theresianischen Kataster wird das Eheharthäusl als Ausbruch dieses Gutes angegeben¹⁰⁾. Der Gutsname Plassenstatt ist heute nicht mehr bekannt.

Das Schmidlehen, auch Gatterer- oder Petergut genannt, war um 1430 noch ungeteilt¹¹⁾. Im Vogteibüchlein von 1629 erscheint das Gut bereits in drei Güter zerstückelt¹²⁾. Es bestanden ein halbes und 2 Viertelgüter. 1660 treten das halbe Gatterergut, wie die beiden Viertelgüter wieder in Erscheinung¹³⁾. Ebenso im Theresianischen Kataster¹⁴⁾: ein halbes Schmidlehen oder Gartner (!) Gut, ein Viertel Gartnergüt¹⁵⁾,

1) L. K. S. 178 ff.

2) H. St. A. Seeon, Kl. Lit. Nr. 19, f. 82.

3) T. K. Nr. 256/57 Oberau.

4) T. K. Nr. 262 Oberau.

5) H. St. A. Seeon Kl. Lit. Nr. 52, f. 54.

6) T. K. Nr. 258 Oberau.

7) R. S. f. 152.

8) S. U., S. 5.

9) H. St. A., Seeon, Kl. Lit. Nr. 19, f. 85.

10) T. K. Nr. 263.

11) R. S. fol. 151, S. U., S. 5.

12) B. H. St. A. Seeon, Kl. Lit. Nr. 13. S. 800.

13) S. U. 1660. f. 23 f.

14) T. K. Nr. 264, f. 75'.

15) T. K. Nr. 257, f. 722.

dessen Inhaber der Besitzer des Angerer Lehens war — das Gütl hieß Peterhäusl — und das andere Viertel¹⁾, das der Inhaber des Gutes Plassenstatt Johann Doll hatte. Bei diesem Viertel bestand keine eigene Behausung. Das ursprüngliche Gut, das 1416 erwähnt ist, ist 1557 bereits geteilt. Die Teilung erfolgte, wie aus den Abgaben ersichtlich, in zwei gleiche Hälften. 1416 hatte Matthias Schmid das Gut. 1430 war dieser jedenfalls schon gestorben, sodaß das Gut an seine Frau „Heysin vidua“ überging. Da Matthias nebst einer Tochter zwei Söhne hatte, so ist es leicht denkbar, daß diese beiden nach dem Tode ihrer Mutter das Gut teilten. Diese Teilung müßte dann bald nach 1430 erfolgt sein. 1562 bestanden noch die beiden halben Güter, ebenso 1589. Da 1629 bereits die drei Teilgüter aufscheinen, muß die Teilung des halben Gutes in zwei Viertelgüter innerhalb dieser Zeit von 40 Jahren stattgefunden haben.

Das vierte Gut ist Grieß. Es erscheint 1416 unter zwei Inhabern: Erhart und Görg²⁾. Die beiden bewirtschafteten gemeinsam mit ihren Familien das noch ungeteilte Gut. Auch im Seeoner Urbar³⁾ erscheint das Gut noch als Ganzes unter zwei Inhabern. 1557 ist es in der Hand eines Besitzers⁴⁾. Erst 1629 erscheint das Gut unter zwei Besitzer aufgeteilt, wobei jeder die Hälfte des Gutes erhielt; ebenso 1660. Die Teilung des Gutes muß während der Jahre 1557 und 1629 stattgefunden haben. Im Theresianischen Kataster treten die beiden Güter mit eigenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden entgegen⁵⁾. Das halbe Grießgut behielt seinen Namen bis heute, während die andere Hälfte unter dem Namen Hubergut aufscheint. Diese Bezeichnung findet sich schon im Leopoldinischen Kataster: „Huber- oder Grieß-Gut“⁶⁾.

In den ersten Quellen treten also zu Dorf vier Güter entgegen: Anger-Gut (Dorfer), Grieß-Gut (heute Huber und Grieß), Plassenstatt (heute Flatschner und Jogger) und Schmid oder Gatterer-Gut (heute Schoner und Peterhäusl).

Da nun schon lange vor der Anlage des Rattenberger Salbuches in großem Umfange Güterteilungen stattgefunden haben, könnte man versucht sein anzunehmen, daß auch die vier Dorfer-Güter durch Teilung eines oder zweier Güter entstanden sind. Die schriftliche Überlieferung gibt darüber keinen Aufschluß. Hier kann aber die Flurkarte ein Stück weiterhelfen. Sie zeigt, wie bei allen anderen Weilern, die eigentümliche

1) T. K. Nr. 259.

2) R. S., f. 142.

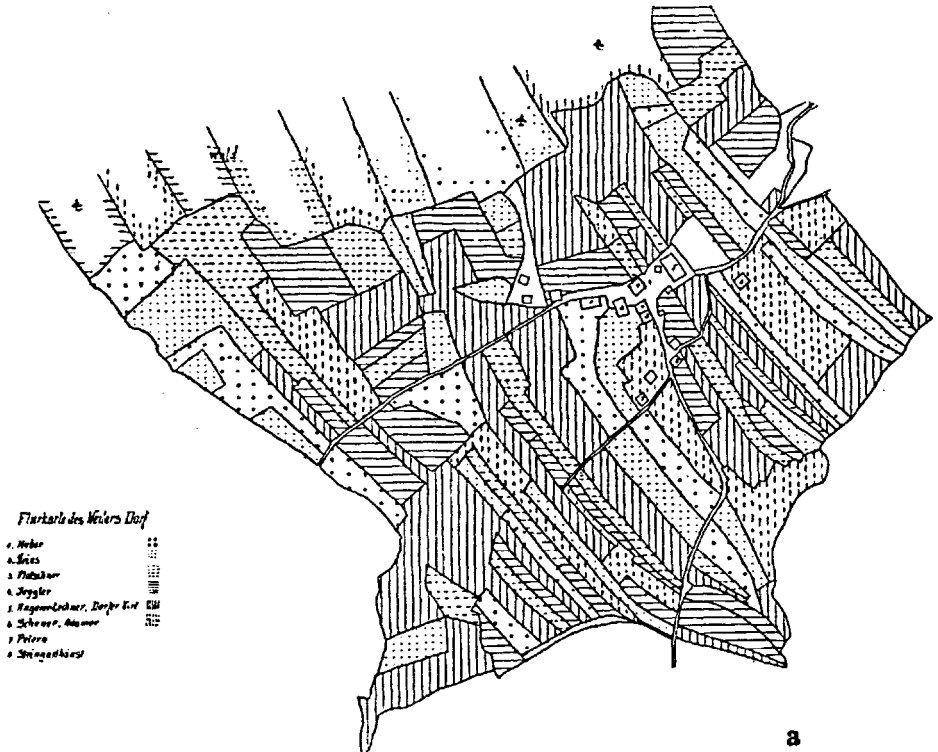
3) S. U., S. 4, eigentümlicherweise erscheint es nicht unter dem Weiler Dorf.

4) H. St. A., Kl. Seeon Lit., Nr. 14.

5) T. K. Oberau Nr. 265/266, 267.

6) L. K., fol. 178.

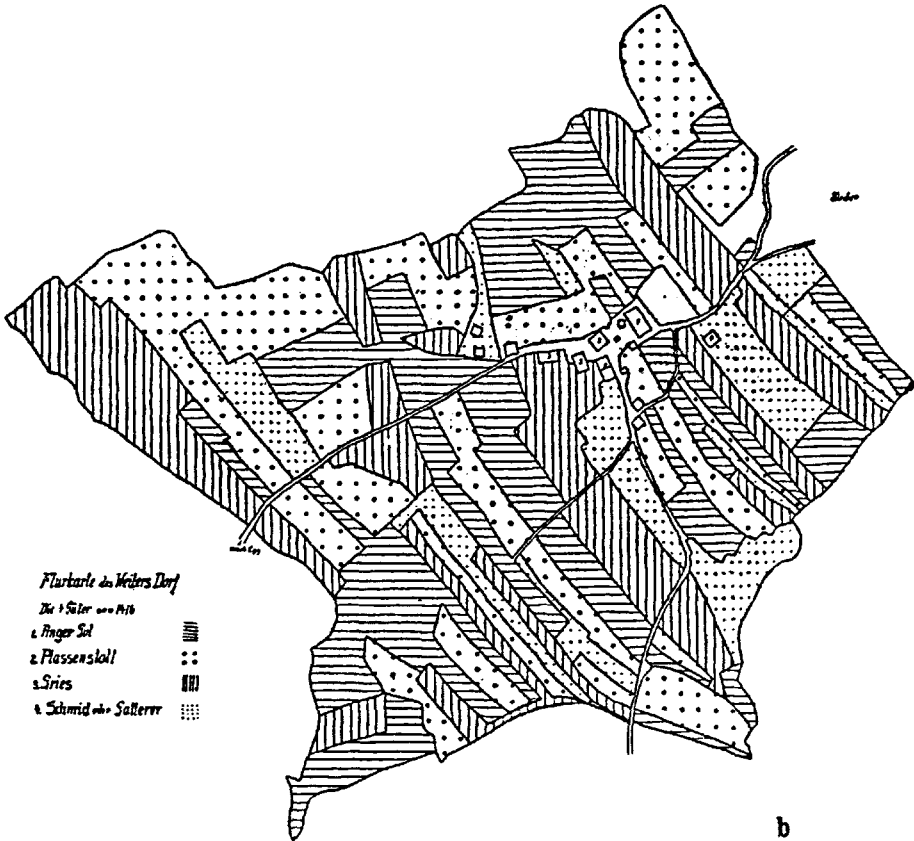
Blockflur (Karte a). Die später durch Teilung entstandenene Güter sind schon in der Karte durch die eigentümliche Lagerung ihrer Fluren als Teilgüter erkenntlich (Huber-Grieß, Flatschner-Joggler), sodaß nach Zusammenlegung der ehemals zu einem Gute gehörigen Flurstücke wieder die großen geschlossenen Blöcke auftreten (Flurkarte b). Es entsteht so das ungefähre Bild der Flurverteilung der vier Güter von ca.



1400. Dieses unterscheidet sich in keiner Weise von denen der anderen Weiler, welche durch Teilung eines Gutes entstanden sind. Die Übereinstimmung damit ist so groß, daß man auch diese vier Güter als Teilgüter anzunehmen versucht ist. Es scheint auch hier das regelmäßige Beisammenliegen der Parzellen von je zwei Gütern besonders auffallend. So die von den Gütern Anger-Plassenstatt einerseits und Grieß-Schmid andererseits. Daß diese Gruppen von je zwei Gütern die ursprünglichen sind, besagt das Verzeichnis der Nachtselden¹⁾: „von Entfelden reit man gen Dorff, ain Jar gen des Heysschmidin, das ander gen Anger zu dem Chistel. Da hat man ain mal und wer das mal gibt, der soll dem koch geben ain mezen habern.“ Das sind also die Teilgüter der beiden

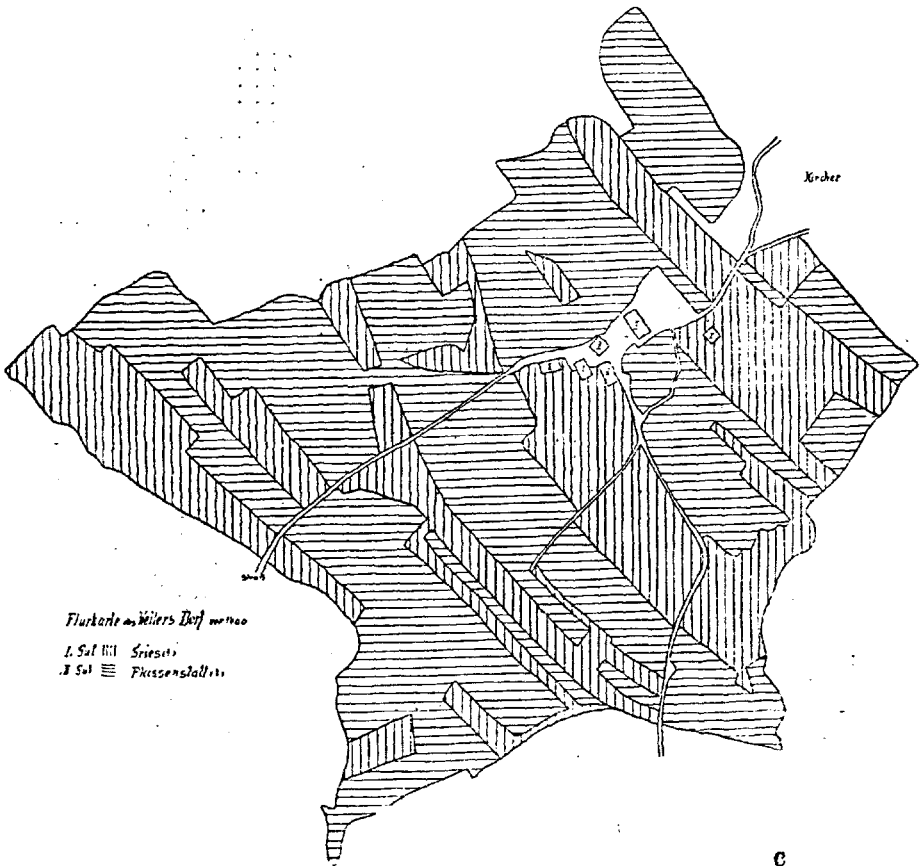
¹⁾ S. U., S. 25.

ursprünglichen Güter Plassenstatt und Grieß. Gegen die Annahme, daß Schmid und Anger aus einem Gute entstanden sind, spricht die Flurkarte. Besonders deutlich tritt dies in dem Teil der Flur auf, der sich südöstlich vom Anger erstreckt, wo nur die beiden Güter Anger und Plassenstatt ihre Parzellen in Gemenglage haben. Westlich daran anschließend liegt die nach Südosten sich verbreiternde Parzelle des



Schmidgutes neben der des $\frac{2}{3}$ Grießgutes, während westlich wieder das Angergut aufscheint mit zwei nicht nebeneinanderliegenden Streifen, welche aber einen Flurstreifen des Plassenstattgutes so einschließen, daß er wie aus den beiden anderen herausgeschnitten erscheint. Die Flurkarte c zeigt die jeweils zusammengehörigen Parzellen in derselben Schraffe gezeichnet. Die Lagerung der Flurstücke nach dem Besitzrechte, wie sie Karte b zeigt, läßt mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß dieses Flurbild durch einen Teilungsprozeß entstanden ist und zwar aus jenem Bilde, wie es Karte c von Dorf zeigt.

Dieses Flurbild sagt somit, daß früher zwei Güter zu Dorf bestanden, durch deren Teilung der heutige Weiler entstand. Ob nun diese beiden Güter als Teile eines Gutes anzusehen sind, läßt sich nicht feststellen. Nach dem Bilde der Flurkarte c wäre dies ohne weiteres möglich. Es sprechen jedoch einige Gründe dagegen. Der Name Dorf ließe an Stelle der heutigen Weilersiedlung nicht eine Einzelsiedlung, sondern eine



Siedlung von mehr Höfen vermuten. Doch könnte auch hier ein Einzelhof gestanden haben, der schon sehr früh geteilt wurde, zu einer Zeit als die anderen Urhöfe noch ungeteilt bestanden, d. h. daß in Dorf eine der frühesten Siedlungen der Wildschönau zu suchen wäre. Die günstige Lage des Geländes würde sicherlich dafür sprechen. Da die Güterteilung erst dann in großem Umfange eingesetzt haben mag, als das vorhandene nutzbare Gelände bereits ausgebaut war, der Weiler aber schon in den frühesten Zeiten unter dem Namen Dorf geführt wurde, könnte man hier schon eine Gruppensiedlung annehmen, während man

in den anderen heutigen Weilern noch die Einzelhöfe vorfand. Es bestand zu dieser Zeit der Weiler schon aus drei, mindestens zwei Höfen. Damit ist auch der Name Dorf als früheste Gruppensiedlung gerechtfertigt.

Auch die Namen der Höfe sprechen für diese Annahme. Während bei allen anderen Weilern der Name auf die Beschaffenheit der Örtlichkeit hinweist (Entfelden, Marchbach, Egg, Straß) oder die Einzelsiedlung als solche bezeichnet (Haus) treten die Namen der in den Weilern befindlichen Gütern fast ausschließlich als aus Personennamen hergeleitet auf. Der Name des heutigen Weilers war auch der gleiche des ursprünglichen Gutes. Das ergibt sich aus dem Rattenberger Salbuch besonders deutlich bei Entfelden, Marchbach und Straß.

Anders hingegen in Dorf. Hier bezeichnet der Weilername eine Gruppensiedlung — vielleicht wohl die erste grundherrliche Siedlung der Wildschönau — während die alten Namen der Güter nicht von Personennamen herzuleiten sind, sondern gleich wie bei den alten Gütern der heutigen Weiler eine Örtlichkeitsbezeichnung darstellen. So Plassenstatt. Blessach ist eine Bezeichnung des Geländeverhältnisses des Siedlungsraumes¹⁾. Der Name Anger würde auch für ein jüngeres Teilgut gerechtfertigt sein²⁾. Die Namen Schmid oder Gatterer-Gut erklären sich aus dem Rattenberger Salbuch: „Mattheys smid zu dorff am gattern“, verballhornt Gartner Gut. Diese beiden Namen sind heute nicht mehr in Gebrauch.

Der Weiler Straß.

Die erste Erwähnung geschieht im Rattenberger Salbuch. In ähnlicher Weise, wie beim Gute Marchbach wird „die ganz Strass“ als ein Gut angeführt, welches von zwei Inhabern, dem Wolffel und Hanns, bewirtschaftet wurde³⁾. Das Gut scheint jedoch unter den beiden Inhabern noch nicht geteilt gewesen zu sein, da sich keine Erwähnung findet, die auf gesondertes Eigentum der beiden schließen ließe. Vielmehr wird beider Grundbesitz als zu einem Gute gehörig angeführt. Lange dürfte aber dieser Zustand gemeinsamer Bewirtschaftung nicht gedauert haben, 1430 sind wieder zwei Inhaber angeführt, von welchen aber jeder gesondert seinen Weindienst zu entrichten hatte. Das ließe auch auf eine gesonderte Wirtschaftsführung der beiden schließen, was

¹⁾ Eberl II, S. 154. Die bayer. Ortsnamen als Grundlage der Siedlungsgeschichte, bayer. Heimatblätter 1925. Blasse, Plesse, ahd. blass, mhd. blasse = heller Fleck, wo der Untergrund sichtbar ist, oder wo der Wald abgeholzt ist.

²⁾ A. a. O., S. 229. Anger, ahd. anger, mhd. anger = eingezäuntes, außerhalb des Flurzwanges stehendes Grundstück in Sondernutzung, desgleichen Eberl, S. 168. Griess, ahd. grius, grios, mhd. gries = Sand, Kies.

³⁾ R. S., f. 146.

eine Teilung des ursprünglichen Gutes voraussetzen würde. Diese Annahme wird bekräftigt durch eine Notiz des Abtes Honorat, welcher im Seoner Urbar zu jedem Gutsinhaber Heuß und Erhart je einen Werlperger am Rande verzeichnet. Um diese Zeit bestanden aber bereits die Teilgüter zu Straß, die, wie aus dem Leopoldinischen Kataster hervorgeht, die beiden Werlperger besaßen. Es wäre nun möglich, daß diese Heuß und Erhart die Vorläufer der beiden Werlperger gewesen wären und je $\frac{1}{2}$ Gut bewirtschaftet hätten, sodaß jeder die Hälfte der drei fälligen Dolia zu zinsen hätte. Die Teilung mußte dann zwischen 1416 und 1430 stattgefunden haben. Wie aus der Verteilung des Grundzinses zu entnehmen ist, erfolgte sie in zwei gleichen Hälften.

In der Folgezeit machte dieser Teilungsprozeß noch weitere Fortschritte. Im Leopoldinischen Kataster finden sich folgende Güter: $\frac{1}{2}$ Schrollengut, $\frac{1}{2} + \frac{1}{3}$ Österreicher-Gut, $\frac{1}{2}$ Hartmanngüetl, $\frac{1}{2}$ Schrollengüetl und ein Österreicher Virtl im Ried. Es waren bereits vier halbe Güter, die durch Weiterteilung der beiden ersteren entstanden. Nach der Wertangabe der Güter dürften alle vier gleich groß gewesen sein, was auf eine weitere Teilung in je zwei gleiche Hälften schließen läßt. Das neu aufscheinende $\frac{1}{3}$ Österreicher-Gut dürfte mit der Neuordnung im Riedl zusammenhängen. Zum erstenmal erscheint neu das Österreicher Virtl im Riedl „oberhalb St. Margareten Gotshaus ligent... mit dem neubruach 5tagpau“¹⁾. Wie schon aus dem „Neubruach“ zu entnehmen ist, ist dieses Gut eine jüngere Rodung (Name Riedl). Im Rattenberger Salbuch sowie im Seoner Urbar ist dieses Gut noch nicht erwähnt und es hat wahrscheinlich um diese Zeit noch nicht bestanden.

1660²⁾ heißt es: „die nachbeschriebenen 4 Straßer dienen alle miteinander 3 poting wein, davon aber Caspar Klingler im Riedl, welches gietl daselbs in diese Strasser gieter gehörig 2 $\frac{1}{2}$ emper abricht ...“ Dieses Riedl-Gut wird ausdrücklich als zu Straß gehörig bezeichnet und hat mit den Straßer Gütern zu zinsen. Das Gut Riedl ist, wie schon der Name sagt, eine spätere Rodung. Auch das Bild der Flurkarte zeigt, daß das Gut erst spät errichtet und am Rande des alten Kulturlandes aus dem Walde herausgebrochen wurde. Diese alte Bindung mit Straß macht nun die Annahme wahrscheinlich, daß das Gut von Straß aus errichtet wurde, d. h. daß die Inhaber der Straßer Güter zur Rodung und Anlage dieses Gutes schritten. Wann nun die Errichtung des Riedl-Gutes stattfand, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls findet sich vor Beginn des 17. Jh. keine Erwähnung. Daß es als kleines Zuger bereits früher bestand, ist leicht möglich, da es ja später auch

¹⁾ L. K., Oberau, fol. 177, 174, 185.

²⁾ S. U., 1660, f. 10.

keinen weiteren Zins an die Grundherrschaft zu entrichten, sondern nur einen Teil der drei alten Emper von Straß zu decken hatte. Das bezeugt aber, daß gerade die Errichtung des Gutes von Straß aus erfolgte, und zwar zu jener Zeit, als durch andauernde Güterteilungen der Besitz der Teilgüter ziemlich eingeschränkt wurde, sodaß man zu einer Neurodung zu greifen gezwungen war. Das ursprüngliche Gut „Straß“, das bis nach 1416 bestand, war nach den Angaben des Rattenberger Salbuches etwas kleiner, als die alten ursprünglichen Güter zu Haus, Entfelden usw. und besaß nur 22 Jauch Acker. Daß man bei so häufiger Teilung zu einer Neurodung schreiten mußte, scheint sehr begreiflich.

Dieses kleine Riedl-Gut wurde ebenfalls geteilt, sodaß sich im Theresianischen Kataster¹⁾ zwei halbe Riedlgüter finden und zwar mit verschiedenen Inhabern, welche aber nicht allzulange gesondert bestanden, sondern um 1850 bereits wieder vereinigt sind²⁾. Die übrigen vier Güter bestanden auch im Theresianischen Kataster weiter, zwei Hartmann, Schrollen und Österreicher.

Auch hier zeigt die Flurkarte wieder das typische Bild der Einzelhofsiedlung. Infolge späterer Teilung des alten Gutes nach dem gehandhabten Teilungsprinzip mußte auch hier die Gemengelage der Besitzstücke entstehen.

Der Weiler Egg.

1416 werden zu Egg drei Güter erwähnt. Das des Haintz Leo³⁾, Ull maydell die Weyglinn von Egk⁴⁾ und die zwen Lienhart⁵⁾, die beide mitsammen ein Gut bewirtschafteten. Die drei Güter waren, wie die Angaben im Rattenberger Salbuch über ihren Grundbesitz und ihre Abgaben bezeugen, von derselben Größe. Im Seeoner Urbar kehren dieselben Güter wieder⁶⁾. Doch hatte eine Veränderung infolge Teilung eines Gutes stattgefunden. Es erscheinen nicht mehr drei, sondern vier Güter, von denen zwei noch mit denselben Abgaben belastet sind wie 1416. Die beiden anderen aber nur die Hälfte der Abgaben der anderen Güter zu leisten hatten. Die getrennte Leistung der Abgabe spricht für einen gesonderten Wirtschaftsstand. Es muß also ein Gut geteilt worden sein. Das Leongut blieb ungeteilt. Leo hatte 1416 auch nur einen Sohn, sodaß eine Teilung nicht so leicht in Frage kam. Die beiden Lienhart hatten zwei Söhne, sodaß zu vermuten ist, daß diese beiden sich das Gut

1) T. K. Oberau, f. 699, 701.

2) Kat. Mappe.

3) R. S., fol. 143.

4) R. S., fol. 142.

5) R. S., f. 146.

6) S. U., S. 3f.

teilten, da auch im Seoner Urbar wieder ein Leonhard als Inhaber eines halben Gutes auftritt. Dieses Gut wird im 17. Jh. als Heinrichgut bezeichnet, das andere halbe Gut als Obinger-Gut und Obinger-Heymatl.

1629¹⁾ erscheinen ein $\frac{3}{4}$ -Gut zu Egg, Leongut, Heinrichgut, Obinggut, Obinghäusl ($\frac{1}{6}$ Obinggut) und Andregietl. Da nur die Namen der Gutsinhaber angegeben sind, lassen sich die dazugehörigen Güter nur mit Hilfe des Leopoldinischen Katasters und des Urbars von 1660 feststellen. Im Leopoldinischen Kataster wird das Obinger-Gut und $\frac{1}{2}$ Egg-Gut genannt (Heinrichgut), dann noch ein Ausbruchgut aus Obing, ferner das Leongut und ein $\frac{3}{4}$ Gut zu Egg, vermutlich das später erwähnte Gut zum Hansen²⁾. Das im Leopoldinischen Kataster nicht erwähnte Andregietl war wohl ein Ausbruch aus dem Hansenhof.

Im Urbarium von 1660 finden sich wieder genauere Angaben³⁾. Das Leongut war immer noch ungeteilt und erscheint mit denselben Abgaben wie 1430. Ferner finden sich noch das $\frac{2}{3}$ Obinger-Gut mit dem ausgebrochenen Heißl-Gietl, das Heinrichgut mit gleichen Abgaben wie 1430 (Leonhard) und das Hansengut. Das Andregietl wird nicht mehr erwähnt und scheint wohl wieder aufgelassen worden zu sein. Das Leongut wird im Theresianischen Kataster⁴⁾ als Loygut bezeichnet, Hansen und $\frac{3}{4}$ Obing bestehen weiter, während das Heinrichgut unter dem Namen Dembl auftritt. Obwohl das Obinggut noch als ein $\frac{3}{4}$ Gut bezeichnet wird, wird der ausgebrochene Teil des Obinghäusls nicht mehr erwähnt. Da das Loygut im Theresianischen Kataster als besonders großer Hof erscheint, wäre es möglich, daß ein $\frac{1}{4}$ Obinggut im Loygute aufging.

Schon in den Katastralmappen sind die noch heute bestehenden drei Güter Loy, Dembl und Obing verzeichnet. Also wieder drei Güter wie 1416, nur mit bedeutenden Größenunterschieden.

Der Weiler Egg scheint schon seiner Lage nach sehr früh angelegt worden zu sein. Dort hatte der Herr v. Seon auch eine Nachtselde⁵⁾. Wie sich aus den früher erwähnten Einzelhöfen Weiler entwickelten, mag es wahrscheinlich auch in Egg der Fall gewesen sein, da dieser Weiler sicherlich ebenso alt ist, wie die übrigen. Die heutige Gemenglage der Flurstücke und die gleiche Größe der Güter von 1416 weisen auf Teilgüter hin. Die Größe der Güter wäre beträchtlich gewesen, da jedes Teilgut über 12 Jauch Acker verfügte, zusammen also 36 Jauch. Aber

¹⁾ S. U., S. 805.

²⁾ L. K., fol. 206, 211.

³⁾ S. U., fol. 15.

⁴⁾ T. K. Tierbach Nr. 142—145, fol. 409 f.

⁵⁾ S. U., Nachtseldenverzeichnis.

auch das alte Gut Marchbach hatte 30 Jauch, sodaß die Größenverhältnisse keine ernstlichen Bedenken gegen die vermutliche Entstehung des Weilers Egg durch Teilung erwecken.

Die Teilung, wie überhaupt das alte Gut, läßt sich an Hand schriftlicher Quellen nicht erweisen, ebenso nicht an Hand der Flurkarte. Da aber der Weiler ebenso alt ist wie die anderen und auch die gleiche Größe besitzt, so darf man wohl annehmen, daß er auch den gleichen Entwicklungsgang durchmachte, also durch Teilung eines ursprünglichen Gutes entstand.

Der Weiler Kircher.

Im Rattenberger Salbuch werden vier Güter dieses Weilers genannt: Martein zu Entingen¹⁾, Ulrich Chochler zu Underrain²⁾, Christan von Chirchen von oben inn und Christan Mesnar zu dem Mesenhof. Eben-dieselben Güter kehren im Seoner Urbar wieder³⁾. Jedoch treten im Verzeichnis der Mai- und Herbststeuer sowie in dem der Vogthühner und -habern andere Gutsinhaber auf. Die Güter selbst tragen dieselben Namen, wie im Seoner Urbar: Nyder Inn, Ober Inn und Entingen. Diese Bezeichnungen sind heute nicht mehr gebräuchlich, nur in einem kleinen Zuhaus, dem Obinghäusl hat sich der alte Name des Gutes Obing erhalten.

Die Güter selbst, deren Benennung die Lagebeziehung untereinander ausdrückt, waren, wie aus den genauen Angaben des Rattenberger Salbuches zu entnehmen ist, von ziemlich gleicher Größe. Alle vier hatten in der Alpe Gräsing ihr Nutzungsrecht zu gleichen Anteilen. Über die weitere Entwicklung der vier alten Höfe geben die späteren Quellen folgenden Aufschluß:

1629 war das Kellergut, Starchent und Michlgütl im Besitze des Probstes⁴⁾. Das Michlgütl, das ein Viertelgut aus dem Obinggut darstellt, wird früher nie erwähnt. In demselben Vogteibüchlein werden noch der Kirchprobst von der Meß und der Mösner mit gleichen Abgaben genannt, die zusammen gleich denen des Kellergutes sind, sodaß man annehmen muß, daß die beiden das Obinggut bewirtschafteten. Zu Beginn des 17. Jh. bestanden noch zwei Güter ungeteilt, während aus dem Obinggut ein Viertel ausgebrochen war. Kurz darauf scheint aber eine weitere Teilung stattgefunden zu haben. Im Leopoldinischen Kataster wird das Starkhengut noch als ganzes Gut bezeichnet L. K. f. 172 f. Vom

¹⁾ R. S., fol. 135.

²⁾ R. S., fol. 139f.

³⁾ S. U., S. 5f.

⁴⁾ S. U., S. 797

Kellergut tauchen aber bereits zwei halbe Lehen auf, die mit gleichen Abgaben belastet waren. Das Michlgütl war noch mit dem halben Kellergute vereint und im Besitze des Propstes. Die andere Hälfte des Kellergutes besaß Kaspar Tengg, dessen Name sich heute noch im Tengghaus gegenüber dem Kellerwirt erhalten hat. Dieser Kaspar Tengg besaß auch die „gemauerte Ehetafern“. Die $\frac{3}{4}$ -Teile des Gutes Obing bestanden ungeteilt unter der Familie Potinger weiter. Die Teilung des Kellergutes muß bereits vor 1650 stattgefunden haben, da im Seeoner Urbar¹⁾ von Abt Honorat schon die beiden halben Güter verzeichnet waren. Da findet sich auch die erste Erwähnung des „Schlafhäusls“. Vielleicht ist es dasselbe Seldenhaus, das schon 1416 erwähnt wird. Im Neustiftbuch von 1673 tritt zum erstenmale für das halbe Kellergut die Bezeichnung Pachgut auf, die sich bis zum heutigen Tage erhalten hat. Auch der Name Samergut für den $\frac{3}{4}$ -Obinghof findet sich hier zum erstenmal, ebenso das Seldenhaus, das „Maurerhäusl“ genannt, das auf einem ausgebrochenen Flecken des Kellergutes stand²⁾.

Die beiden Kellergüter bleiben aber nicht lange geteilt. Im Theresianischen Kataster³⁾ erscheinen beide unter einem Inhaber. Das $\frac{1}{2}$ Kellergut mit dem $\frac{1}{4}$ Obinggut wird noch als Bachgut bezeichnet. Im Theresianischen Kataster wird auch $\frac{1}{3}$ des Gutes Starchent als zum Kellergut gehörig bezeichnet. Wann dieses Gut zerschlagen wurde, läßt sich nicht genau ermitteln. Jedenfalls zwischen 1700 und 1748. Das Obinger Gut oder Samer Gut bestand gleich wie früher weiter. Bereits um 1650 tritt das Starchentgut als freies Gut auf. Abt Honorat schreibt selbst darüber: „Dis Starchent guet gibt derzeit khain Stüfft davon, sondern wird für ledig aigen angezogen, wie es aber davon khommen ist mir unbewisst“⁴⁾. Die beiden Hälften des Kellergutes gingen später wieder in gesonderten Besitz über und bestehen heute als Kellerer und Bacher.

Die Güterteilung hatte im Kircherweiler eigentümlicherweise nicht zur Folge, daß mehr neue Güter entstanden wären. Eigentlich nur aus dem Kellergut entstand ein zweites, das heutige Bachergut. Dafür fielen aber zum anderen halben Kellerhof ein Viertel des Gutes Obing und ein Drittel des Starchentgutes. Das Obing- oder Samer- sowie das Starchentgut bestanden fast unverändert seit den ältesten Zeiten bis heute. Die Namen haben sich bei allen Höfen verändert. Der tiefen Lage nach zu schließen, dürfte der Hof Starchent das alte Gut Nyden Inn gewesen sein, da sonst für keines diese Bezeichnung passen würde.

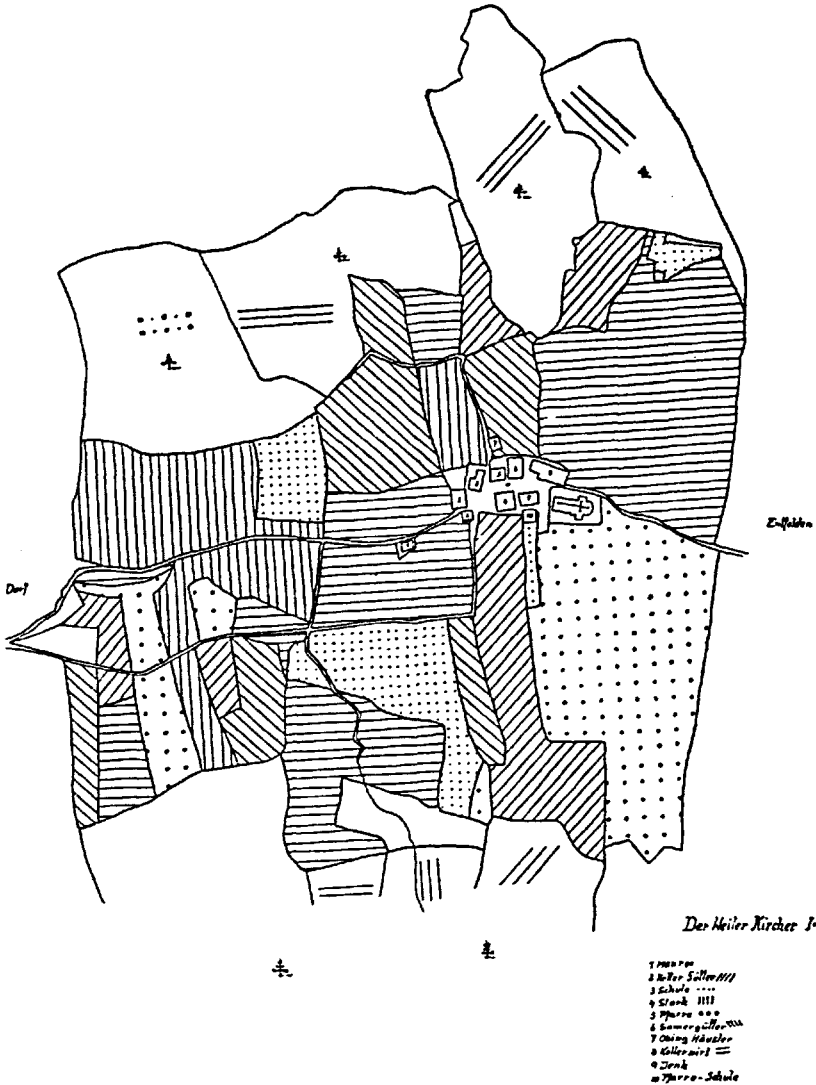
¹⁾ S. U., S. 225.

²⁾ Kl. Lit. Seeon Nr. 52.

³⁾ T. K. Oberau Nr. 239—249.

⁴⁾ S. U., S. 219.

Der Name dürfte von dem Inhaber Starchent herrühren, dessen Frau Starchantin vidua im Seener Urbar auftritt. Da das Samergut noch im Theresianischen Kataster als Obinggut bezeichnet wird, so dürfte



es wohl mit dem Gute Oben Inn im Rattenberger Salbuch und Seener Urbar identisch sein. Diese Bezeichnung würde für das Gut passen, da es oberhalb des Starchentgutes des alten Nyden Inn gelegen ist. Unter dem alten Hofe Enting ist der heutige Gasthof Keller zu verstehen, welcher den alten Stiftshof darstellte und gleichzeitig Sitz des Propstes war. Der Name Keller findet darin seine Erklärung.

Es handelt sich nun wieder um die Frage: Wie sind die 4 im Rattenberger Salbuch und Seoner Urbar erwähnten Güter entstanden? Sind sie das Produkt einer späteren Entwicklung, d. h. durch Teilung entstandene Güter, oder sind es die alten Güter. Die Flurkarte zeigt, daß die Flurstücke wohl in Gemengelage liegen. Ohne aber dem Bilde einen Zwang anzutun, läßt sich die Teilung auf der Karte nicht sicher erweisen. Jedenfalls ist der Ort des Weilers so gelegen, daß man auf eine frühe Siedlung schließen darf.

Die im Rattenberger Salbuch aufscheinenden Höfe unterscheiden sich in Umfang und Größe nicht von anderen Teilgütern. Auch die Namen Obing, Enting, Niedin würden nicht dagegen sprechen.

Der Weiler Entfelden.

Von dem Ortsnamen Entfelden sagt Eberl folgendes¹⁾: „Die neue Siedlung, die erstet, wenn Ausbauern ihre Höfe aus dem geschlossenen alten Ort auf einen zu weit abliegenden Teil der Feldflur hinausstellen, erhält die Bezeichnung -feld oder -felden, letzteres, wenn in ganz konkreter Form angeknüpft ist an die mehreren umgelegten Feldstücke, welche sich zur neuen Flur zusammenschließen. Mit -felden bezeichnet man gerne Siedlungen, welche auf dem weiten, ebenen Talboden, entlang unserer Flußläufe lagen.“ Hiemit ist durch den Namen schon das wesentliche über die Entstehung der Siedlung gesagt. Jedenfalls stellt sie eine relativ jüngere Ausbausiedlung dar.

Heute bestehen zu Entfelden fünf Güter. Steiner, Mitterer, Dolln, Kaspar und Schneider²⁾:

Im Rattenberger Salbuch³⁾ sind vier Güter angeführt: 1. Töml von Entfelden, 2. Nickla von Wüllnpach, das vierttail zu Entfelden, 3. Hainz Told, das drittail zu Entfelden, 4. Töml von Hausperg, das vierttail zu Entfelden. Bei Töml von Entfelden ist nicht angegeben, ob er auf einem Viertelgute saß. Jedenfalls muß das aber der Fall gewesen sein, da das Ausmaß seines Grundbesitzes sich mit dem seiner Nachbarn deckt. Eigentümlich erscheint es nun, daß Hainz Told ein Drittelgut besessen haben soll, da ausgerechnet dieser um ein Jauch weniger Acker besaß, da er doch bei einem Drittel mehr besitzen müßte. Man muß hier unbedingt einen Schreibfehler annehmen, daß anstatt ein Viertel ein Drittel geschrieben wurde. Das geht einerseits daraus hervor, daß bei $\frac{3}{4}$ -Gütern das letzte zur Ergänzung zu einem ganzen eben auch $\frac{1}{4}$ gewesen sein muß, andererseits aber aus dem gleichen Ausmaß der Besitzungen des Hainz Told mit dem seiner Nachbarn. Am besten wird das

¹⁾ Eberl, II, S. 90.

²⁾ Flurkarte Entfelden a).

³⁾ R. S., fol. 143f.

erkenntlich aus der Bemerkung des Rattenberger Salbuches „... die vier virtail des guts gebent $\frac{2}{3}$ eines lamp¹⁾“).

Im urbarium antiquissimum Seonensis sind ebenfalls vier Güter angeführt. Die Abgaben aller vier Güter sind gleich bemessen, während zur Abgabe des Vogthuhns nur jener verpflichtet ist, der dem Herrn von Seon bei der Stift das Mahl gibt²⁾.

Stellen nun diese vier Güter nach dem Rattenberger Salbuch $\frac{1}{4}$ Güter des Gutes zu Entfelden dar, so ist damit klar ausgedrückt, daß sie durch Teilung des Entfelder Gutes entstanden sind. Damit war aber die Güterteilung noch nicht beendet.

1629 sind bereits fünf Güter von Entfelden genannt³⁾. Da nun zwei Gutsinhaber je die Hälfte eines ehemaligen Viertelgutes entrichten, so müssen diese beiden je ein Achtelgut besitzen, das durch Teilung eines Viertelgutes entstand. Im Urbar von 1660 sind bereits die Namen der Güter angeführt, wie sie heute noch mit gleichen Namen bestehen⁴⁾. Kaspargüetl, Tollenguet, Mittererguet, Steinerquet und Schneidergüetl. Bei Kaspar- und Schneidergut ist das Verkleinerungswort „güetl“ gebraucht, während bei den anderen ausdrücklich „guet“ steht. Jeder Inhaber der beiden „güetl“ hat auch den halben Zins eines alten Viertelgutes zu entrichten. Im Theresianischen Kataster ist die Wertangabe der Güter Tollen, Mitterer und Steiner beinahe gleich, während sie beim Kaspar- und Schneidergüetl fast genau die Hälfte eines der drei anderen beträgt und der Wert beider mitsammen dem Werte eines der drei anderen gleichkommt. Es vollzog sich hier also eine Teilung in zwei gleiche Hälften⁵⁾.

Daß das Mitterer- und Steinergut aus einem Gute durch Teilung hervorgegangen sind, geht aus dem Urbar von 1660 hervor, in welchem es heißt: „... von dem halben Schmitlehen, jetzt Mitterergut genannt...“, weiters „... von dem anderen halben Schmidlehen, genannt Steinergut...“ (S. U. 1660 f. 29 f.). Das ursprüngliche Gut, das die Hälfte des Gutes zu Entfelden darstellte, war das Schmidlehen. Auch das Dollgut wird im Leopoldinischen Kataster als „ain halbs Lehen“ bezeichnet.

Für die Zeit der ersten Teilungen in vier Viertelgüter lassen sich keine bestimmten Zeitangaben machen. Sicher ist nur, daß sie um 1416 bereits vollzogen waren, da im Rattenberger Salbuch, der frühesten Quelle, die vier Viertel aufscheinen.

Die dritte Teilung, die das Gut des Hans Zimmermann betrifft, läßt sich in einen enger begrenzten Zeitraum verlegen. Im Salbuch von

¹⁾ R. S., fol. 144.

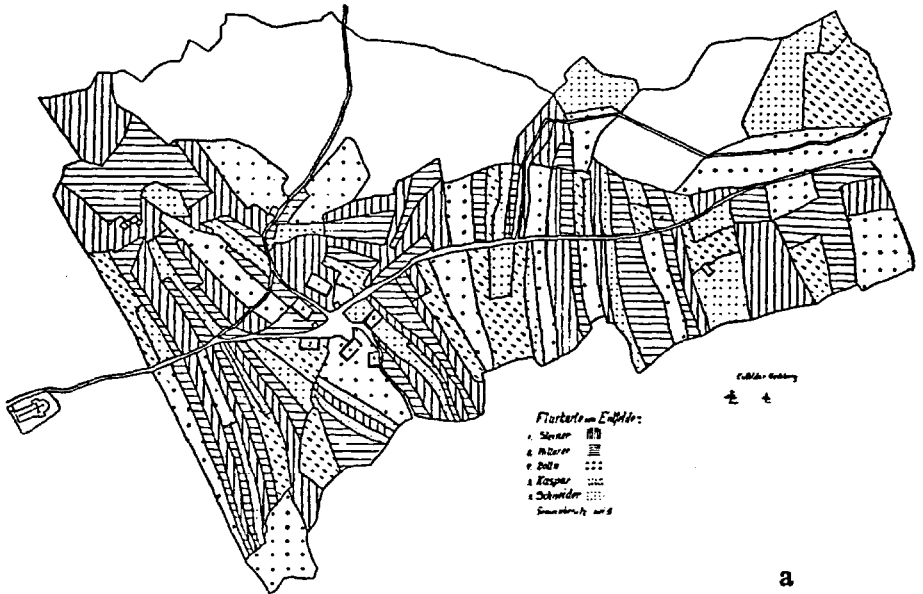
²⁾ S. U., S. 6.

³⁾ S. U. 1629, S. 797.

⁴⁾ S. U. 1660, fol. 28f.

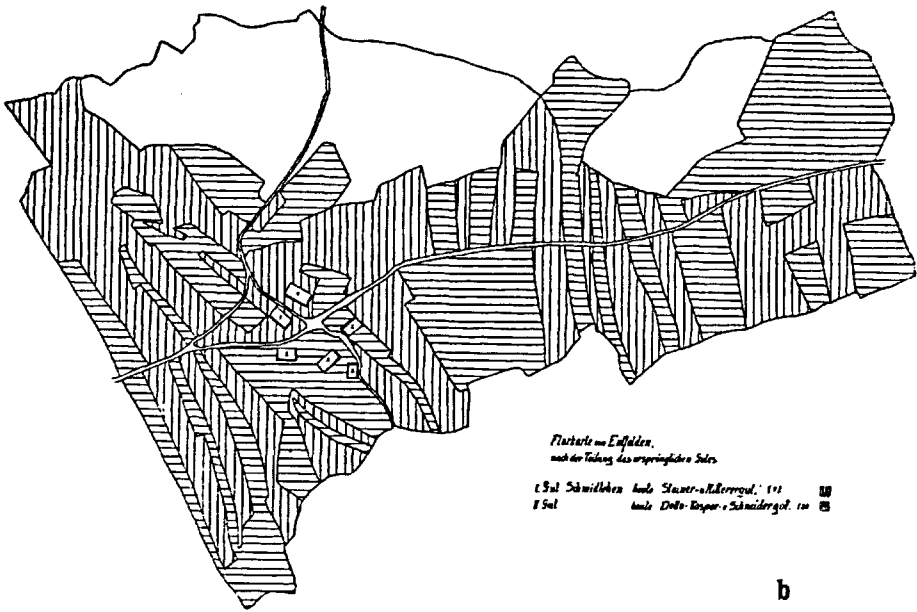
⁵⁾ T. K. Oberau Nr. 207—211.

1460, das vollkommen gleich wie das von 1430 lautet, sind noch vier Güter angeführt, während im ersten Stiftsbüchlein von 1557 bereits fünf Gutsinhaber genannt sind, deren drei je einen Potig Wein zinsen, während auf die zwei übrigen genau die Hälfte der Abgabe eines der drei anderen trifft¹⁾. Es muß also 1557 die letzte Teilung bereits vollzogen gewesen sein. Immerhin bleibt noch ein Zeitraum von 97 Jahren, innerhalb welchen diese Teilung stattfand.



Die Flurkarte a von Entfelden zeigt ein besonders interessantes Bild, da die Zerstückelung der Parzellen infolge der häufigen Teilung am weitesten ging. Dennoch ist das Flurbild des Weilers im wesentlichen vollkommen gleich, wie bei den anderen Weilersiedlungen. Die Karte a zeigt deutlich, wie durch häufige Teilung sich die Gemengelage der Felder, d. h. das Durcheinander steigerte. Dennoch bleibt wieder die typische Erscheinung, daß Flächen mit bestimmten Signaturen in auffallender Regelmäßigkeit nebeneinander liegen. Das besagt nichts anderes, als daß sie aus einer ehemals ganzen Fläche herausgebrochen wurden. Flurkarte b versucht das Bild nach der Teilung des ursprünglichen Gutes festzuhalten. Wieder fallen die großen, unregelmäßigen Blöcke heraus, deren Gemengelage auf die ursprüngliche Einheit der Gesamtflur, auf das alte Gut zu Entfelden hinweist. (Vgl. dazu die allgem. Darlegung über Siedlungsform S. 54).

¹⁾ Seeon Kl. Lit. Nr. 19, fol. 85.



Der Weiler Haus.

Im Rattenberger Salbuch sind unter der Rubrik „Seeon Leute“ drei Güter angeführt, von denen zwei ganz dieselben Ausmaße an Grund und Boden besitzen¹⁾, während das dritte den doppelten Besitz eines der beiden anderen aufweist²⁾. Ferner findet sich noch ein Nickel von Hauss³⁾, der auch der Seeon'schen Grundherrschaft unterstand. Da er aber unter den Gotteshausleuten eingetragen ist, ist es nicht sicher, ob er in der Wildschönau zu suchen ist. Jedenfalls hatte er, nach der geringen Abgabe zu schließen, kein größeres Gut.

Zu Beginn des 15. Jh. bestanden wohl nur drei Güter in Haus, von welchen das des Chonrad die gleiche Größe der beiden anderen zusammen hatte. Der Grundbesitz der beiden ersteren ist auffallenderweise wieder gleich groß, wie bei den Viertelgütern zu Entfelden.

1430 treten bereits vier Güter auf⁴⁾, die außer der Weinabgabe mit gleichen Zinsen belastet sind. Die Menge des zu leistenden Weines ist aber auch im Rattenberger Salbuch verschieden. Da nach dem Rattenberger Salbuch nur drei Güter in Haus waren, von denen eines gleich groß war, wie die beiden anderen zusammen, und auch mit ebenso großen Abgaben aufscheint, im Seoner Urbar jedoch vier Güter mit

¹⁾ R. S., f. 136 u. 140.

²⁾ R. S., f. 151.

³⁾ R. S., f. 248.

⁴⁾ S. U., S. 7.

gleichen Abgaben zu finden sind, läßt das den Schluß ziehen, daß das große Gut des Chunrad geteilt wurde, sodaß nun vier Güter von gleicher Größe und gleichen Abgaben bestanden. Unter der Vogteihühnerabgabe¹⁾ ist an Stelle des Obeninner Chunz, Chunz Schellhorn von Hauss angegeben, der mit dem Obeninner identisch sein muß. Es bestand also bereits ein Ober- und Unter-Schellhorn, dieselbe Bezeichnung, wie sie im Leopoldinischen Kataster auftritt.

Das vierte neu entstandene Gut des Peter Khünzler (Hofname) stammte aus dem großen Schellhorn Gute. So sind um 1430 wieder vier Güter, welche alle gleich groß waren. Die auffallende Übereinstimmung in den Ausmaßen der beiden kleineren Güter mit den Entfeldergütern legt den Schluß nahe, daß auch diese beiden Güter als Teilgüter anzusehen sind, die aus einem Gute stammen und der große Hof des Chunrad die andere Hälfte des ursprünglichen Hofes war. Jedenfalls weist auch die Bezeichnung des Weilers „Haus“ auf eine Einzelsiedlung hin.

Im Leopoldinischen Kataster sind vier halbe Güter angegeben von je gleichem Werte²⁾: Ober- und Unter-Schellhorn, Perau und Kinzer. Die gleichen Güter finden sich im Seoner Urbar von 1629³⁾. 1660 treten im Seoner Urbar wieder vier Güter auf⁴⁾, die als $\frac{1}{2}$ -Güter bezeichnet werden: Zwei Schellhorn, Schneider- und Peraugut. Die Bezeichnung $\frac{1}{2}$ -Gut ist gleichbedeutend wie $\frac{1}{2}$ Lehen in Entfelden, worunter ein Viertel des ursprünglichen Gutes zu verstehen ist.

Alle Namen der Teilgüter, mit Ausnahme des Peraugutes, gehen nachweisbar auf Familiennamen der Inhaber zurück, die in den Urbaren genannt sind, während die Bezeichnung des Weilers auf eine Einzelsiedlung schließen läßt. Da alle grundherrlich seit der ältesten Zeit zu Seon gehörten, wäre es nicht von der Hand zu weisen, daß unter grundherrlicher Leitung im Gebiete des heutigen Weilers ein „Haus“ angelegt wurde. Es war wohl eine große Einzelsiedlung, die im Laufe der Zeit geteilt wurde.

Diese durch schriftliche Aufzeichnungen gestützte Annahme erhält aber ihre Bestärkung durch die Flurkarte. Sie zeigt das typische Bild der Weilersiedlung mit Blockflur und Gemenglage⁵⁾. Durch Zusammenlegung jener Fluren, welche aus einem Gute entstanden (Wandal und Schellhorn; Brauer und Schneider) löst sich dieses Durcheinander in große zusammenhängende Blöcke auf, die die aus den schriftlichen Quellen erwiesene Teilung bestätigen. Besonders deutlich zeigen das die Flurstücke im östlichen Teile des Weilers. Aber auch bei diesen

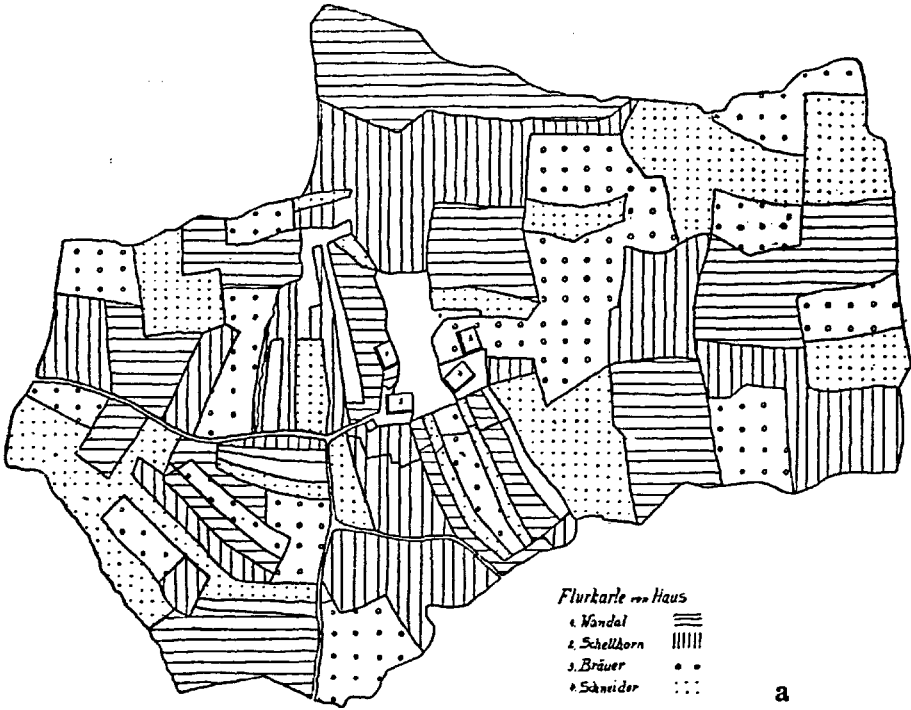
¹⁾ A. a. O., S. 60.

²⁾ L. K. Oberau, fol. 176.

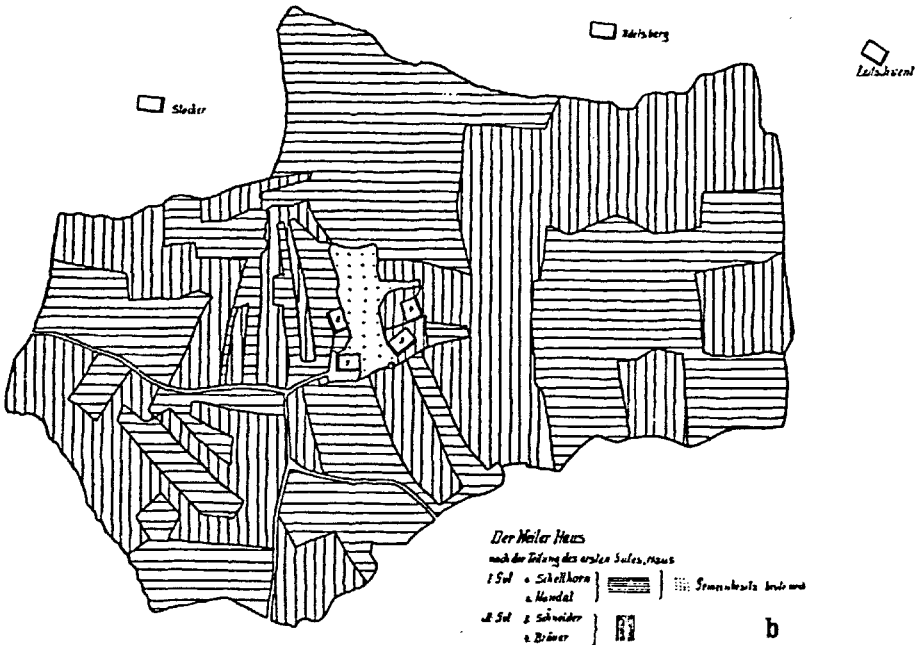
³⁾ S. U., 1629, S. 797.

⁴⁾ S. U., 1660, f. 31, 32.

⁵⁾ Siehe Flurkarte Haus a).



erscheint wieder die Gemengelage der Flurstücke, wie sie durch Güterteilung zu entstehen pflegt und auch hier wahrscheinlich durch Teilung eines ursprünglichen Gutes entstanden ist.



Der Weiler Wildenbach.

In den frühesten Aufzeichnungen, in dem Urbar des Klosters Georgenberg, ca. 1300¹⁾, dem Rattenberger Salbuch²⁾, sowie in dem ältesten Urbar des Klosters Seeon³⁾, erscheint der Name des Weilers als „Wülnpach“. Im Leopoldinischen⁴⁾ wie auch im Theresianischen Kataster⁵⁾ als „Wielenbach“. Die amtliche Bezeichnung ist heute Wildenbach, während die numartliche Form auf „Wiagenbach“ lautet. Der Name des Weilers leitet sich voll von dem vorbeifließenden Bache, der sich eine ziemlich tiefe Runst ausgefressen hat, her.

Zu Beginn des 15. Jh., als von dem ganzen Weiler die ersten Quellen berichten, bestanden daselbst vier Güter: Rainer-, Mitterer-, Ortner- und Grafengut. Im Rattenberger Salbuch wird ein „gut zu Wülnpach, darauf Hanns Graf und Heys sitzent“ genannt⁶⁾. Es wurde nach den Inhabern wohl auch das Grafengut genannt. Unter diesem Namen taucht es dann in späterer Zeit auf. Die Bezeichnung „Grafengut“ würde damit nicht auf besitzrechtliche Verhältnisse hinweisen, sondern der Name des Besitzers ging einfach auf das Gut über, wie das ja auch bei anderen jüngeren Teilgütern häufig der Fall war. Auch der Name Grafenweg könnte von diesem Graf seinen Namen herleiten (vgl. S. 90). Nun heißt es im Rattenberger Salbuch weiter. „(sie) habend irn holz und vichgesuch mit andern drein gütern, die bei in liegent.“ Das sagt deutlich, daß im ganzen Weiler vier Güter bestanden. Das Grafengut gehörte grundherrlich dem Jägermeister und kam dann an das Urbaramt.

Es wird im Rattenberger Salbuch dann noch als zweites Gut das des „Görg Rainer zu Wülnpach“ mit der Grundherrschaft Georgenberg⁷⁾ und als drittes Gut das des „Hanns Mitterer sitzt hinder dem Cholben von Insprugk⁸⁾ ...“ erwähnt. Das vierte Gut, das nach der Beschreibung des Grafengutes auch in Wildenbach vorhanden war, ist nicht weiter genannt. Hier bildet das Seeoner Urbar die Ergänzung. Unter den „fremden Guet“⁹⁾ finden sich folgende Höfe: Rainer, Hanns Mitterer und Hanns von Ortt. Das Gut des Hanns Graf fehlt im Seeoner Urbar. Von vier Gütern ist im Rattenberger Salbuch die Rede, genannt sind nur drei. Das vierte Gut kann nur das Ortnergut gewesen sein,

¹⁾ Archiv Kloster Ficht, Lade 92, fol. 19.

²⁾ R. S., fol. 77.

³⁾ S. U., S. 63 f.

⁴⁾ L. K., fol. 226.

⁵⁾ T. K., 9/19, Nr. 301 f.

⁶⁾ R. S., fol. 77.

⁷⁾ R. S., fol. 145.

⁸⁾ R. S., fol. 149.

⁹⁾ S. U., S. 62 ff.

das das Seoner Urbar erwähnt. Die Grundherrschaft dieses Gutes ist nicht angegeben.

Jedenfalls bestand ein Weiler unter dem Namen Wülnpach, eine Bezeichnung, die auf die örtliche Beschaffenheit hinweist. Wie bei den Weilern Marchbach und Entfelden bestanden auch hier vier Güter, die nach Personennamen benannt sind, während der Weilername eine Örtlichkeit bezeichnet und auch der Name des ursprünglichen Gutes gewesen sein mag.

Die grundherrliche Zugehörigkeit der Höfe ist nun nicht mehr einheitlich, sondern es treten gleich drei verschiedene Grundherren auf. Jedenfalls ist aber diese Erscheinung das Ergebnis einer jüngeren Zeit. Wie später noch dargetan werden wird, weisen verschiedene Anhaltspunkte daraufhin, daß die Seon'sche Grundherrschaft in früherer Zeit sich etwas weiter nach Osten ausgedehnt hatte und auch das Gebiet des Weilers Wildenbach umfaßte. Als letzter Rest blieb noch die Aufgabe des Klosters bzw. des Propstes, die Vogteiabgabe zu beheben und nach Rattenberg zu liefern, wie es das ja bei den eigenen Gütern auch machte. Jedenfalls ist nach den besitzrechtlichen Verhältnissen anzunehmen, daß bei Wildenbach die Grenze des Seon'schen Gebietes war, während östlich davon wieder der alte Herzogsbesitz bzw. Adelsbesitz anschloß. Lag aber so der Tatbestand, der sich allerdings erst aus den späteren Verhältnissen erschließen läßt, so ist es wahrscheinlich, daß der Weiler ebenso grundherrlicher Entstehung ist, wie die anderen und daß er sich aus einem ursprünglichen Einzelhofe durch Teilung entwickelte.

Die Flurkarte zeigt das typische Bild einer Weilersiedlung, das sich von dem der anderen Weiler in keiner Weise unterscheidet: unregelmäßige Blöcke in starker Gemengelage. Die Angaben über die Größe der Güter sind im Rattenberger Salbuch nicht genau. Jedenfalls ergibt sich, daß sie nicht gleich groß waren, wie dies bei den anderen Weilern in Erscheinung tritt. Sicherlich war aber die Größe des Weilers — das zeigt heute noch die Flurkarte — von der der anderen Weiler nicht verschieden.

Nun ist es aber zweckmäßiger, zuerst die Weiterentwicklung des Weilers zu verfolgen, um dann an Hand der Flurkarte rückwärtschreitend den Entstehungsprozeß klarstellen zu können. Da der Weiler in dem späteren Seoner Urbar nicht mehr aufscheint, sind die Quellen über dieses Gebiet etwas spärlich.

Zu Beginn des 17. Jh. bestanden daselbst die gleichen Güter weiter, nur mit dem Unterschied, daß das Mitterer- und Ortnergut geteilt worden waren¹⁾, denn beide werden als halbe Güter bezeichnet. Beide halben Güter befanden sich in der Hand eines Besitzers. Das halbe Mitterergut

¹⁾ L. K., Niederau, fol. 226 f.

war bereits „frei, ledig und aigen“, das halbe Ortnergut gehörte grundherrlich dem Sixtus-Gotteshaus Niederau. Weiters erscheint das Rainergut als ein $\frac{3}{4}$ -Gut, ebenso das Grafengut¹⁾. Die Inhaberin des Grafengutes war eine Magdalena Payrin. Das ist deshalb bedeutsam, weil das Gut später wahrscheinlich nach diesem Personennamen den Namen Payrgut erhielt. Das $\frac{3}{4}$ -Grafengut scheint aber früher noch weiter geteilt gewesen zu sein, da im Leopoldinischen Kataster von zwei $\frac{3}{8}$ -Gütern die Rede ist, die verschiedenen Grundherrschaften angehörten und nun wieder unter einem Besitzer vereinigt wurden. Bemerkenswert ist es, daß im Leopoldinischen Kataster zwei neue Güter auftreten: ein $\frac{3}{4}$ -Hacklgut und ein $\frac{3}{4}$ -Lehen. Es bestanden also um zwei Güter mehr, als im Rattenberger Salbuch.

Daß diese Güter nicht neu angelegt wurden, etwa durch Rodung, zeigt einerseits die Flurkarte, andererseits aber die Bezeichnung der alten Güter als $\frac{1}{2}$ - oder $\frac{3}{4}$ -Güter. Zur Ergänzung der halben Güter fehlen ein halbes Mitterer- und ein halbes Ortnergut, ein Viertel Rainer- und ein Viertel Grafengut. Also zusammen $1\frac{1}{2}$ Güter, das ist gleich dem $\frac{3}{4}$ Hackl- und dem $\frac{3}{4}$ Lehengut, die im Leopoldinischen Kataster neu aufscheinen. Infolge Mangels des Quellenmaterials läßt sich nicht genau verfolgen, wie und wann diese Teilung erfolgte. Daß eine starke Zersplitterung bis zu $1\frac{1}{2}$ Viertel stattfand, zeigt das Grafengut. Dieser starke Teilungsprozeß wird auch bei den anderen Gütern stattgefunden haben.

Im Theresianischen Kataster²⁾ ist der Güterbestand vollkommen gleich. Eine Veränderung bestand nur darin, daß ein $\frac{1}{4}$ Ortnergut selbständig war, während das andere Viertel mit dem Mitterergute vereinigt war. Das $\frac{3}{4}$ -Lehen tritt unter dem Namen Wölfnergut auf.

Im Leopoldinischen Kataster finden sich schon mehrere Mühlen und Söhlhäuser³⁾. Es bestand als Ausbruch des Lehengutes eine „Hammer-schmiten sambt kollhitzen“. Dabei war noch ein „hilzers heissl, so auf der gemain stet und ain gartl“. Weiters bestand eine „Lederstuben mit einer stampf mit holzbehassung und garten“, heute unter dem Namen Lederer (im Theresianischen Kataster Ledererhäusl) bekannt⁴⁾. Östlich des Weilers befand sich noch die Stöcklmühl⁵⁾, ebenfalls mit Behassung, Garten und Stalle. Im Theresianischen Kataster hat sie auch den Namen Leitnermühle⁶⁾. Sie dürfte wohl als ein Ausbruch aus dem Leitnergut angesehen werden. Im Theresianischen Kataster ist dann

¹⁾ A. a. O.

²⁾ T. K. Niederau, Nr. 299 ff.

³⁾ L. K. Niederau, fol. 234'.

⁴⁾ T. K. Niederau, Nr. 307.

⁵⁾ L. K. Niederau, fol. 234'.

⁶⁾ T. K. Niederau, Nr. 314.

noch ein Maurerhäusl mit etwas Grund — wie aus der Karte ersichtlich — genannt als Ausbruch aus dem Grafengut. Weiters bestanden noch einige kleine Mühlen und Söllhäuser, alles Siedlungen, die sich im Anschlusse an die Ausnützung der Wasserkraft des Wielenbaches bildeten.

In den Katastralmappen ist das Wölfnergut oder Lehen nicht mehr angeführt, d. h. daß es bereits wieder aufgelassen war und die Teilgüter, aus welchen sich das Gut zusammensetzte, wieder an die alten Höfe fielen, denen sie ausgebrochen worden waren. Das ist sogar sehr wahrscheinlich, weil kein Gut nach der Flurkarte so übermäßig groß gegenüber anderen erscheint, daß es gleich um ein halbes Gut sich vermehrt hätte. Heute bestehen noch die fünf Güter: Bayer, Rainer, Ortner, Mitterer und Hackl.

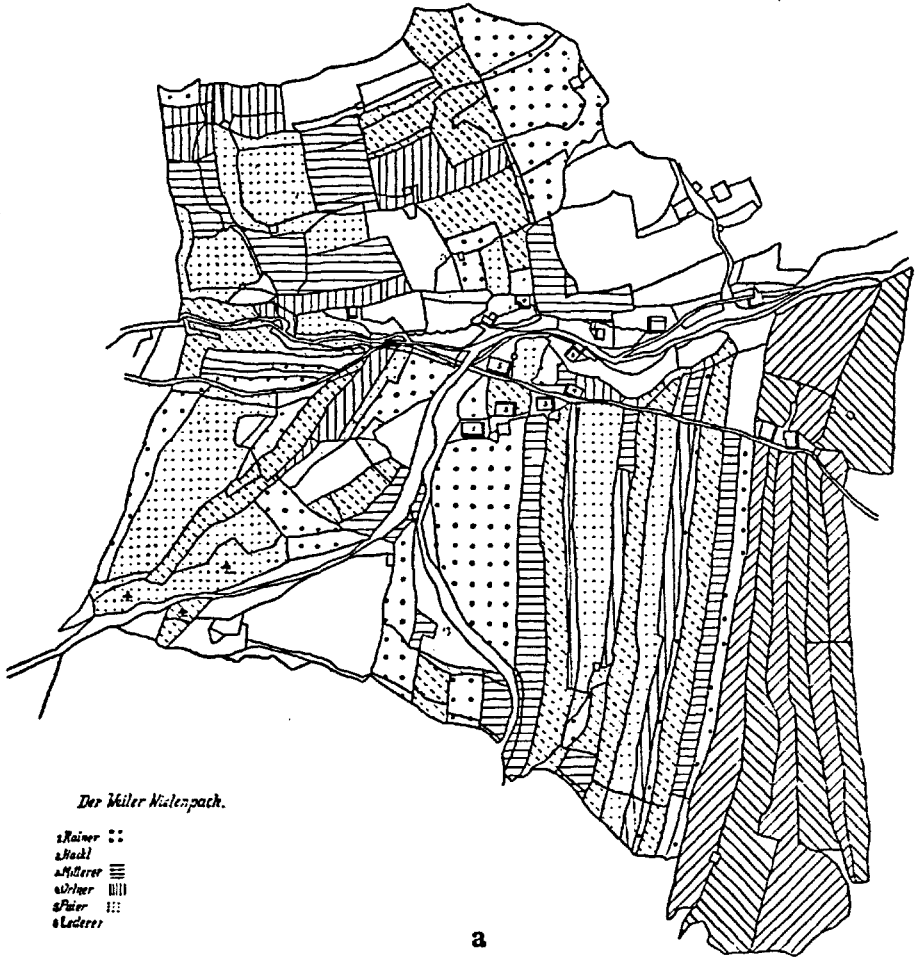
Nun bleibt aber die Frage: Wie entstand dieser Weiler Wildenbach? War er ursprünglich auch ein Einzelhof, der auf grundherrliche Anlage zurückgeht oder war er von allem Anfang an schon als Weiler angelegt worden. Die schriftlichen Quellen berichten hierüber nichts. Zu Beginn des 15. Jh. bestanden vier Güter, die weder als Teilgüter bezeichnet werden wie in Entfelden, noch einer einheitlichen Grundherrschaft unterstanden. Man kann jedoch annehmen, daß früher einmal der ganze Boden des Weilers dem Kloster Seon grundherrlich unterstellt war. War dies tatsächlich der Fall, so ist auch hier der Analogieschluß berechtigt, daß, wie in anderen Orten, hier ein großer Einzelhof unter vielleicht grundherrlicher Leitung angelegt worden war, durch dessen Teilung sich später der Weiler entwickelte.

Die einzige Möglichkeit dieser Frage näher zu kommen, gibt die Flurkarte. Nach der ersten Überlieferung treten vier heute noch bestehende Güter auf, gleich wie in Haus und Entfelden. Im Zuge der Weiterentwicklung des Weilers durch die Güterteilung wurden die alten Güter zerlegt und es entstanden sogar zwei neue, von denen eines wieder aufgelassen wurde. Nimmt man an, daß die Teile des aufgelassenen Gutes, des Wölfnergutes oder Lehens, an jene Güter zurückfielen, aus denen sie gekommen waren, so besteht als einziges neues Gut nur noch das Hacklgut. Für dessen Zusammensetzung sind nur vier Möglichkeiten denkbar:

- I. $\frac{1}{2}$ Mitterer + $\frac{1}{4}$ Rain
- II. $\frac{1}{2}$ Mitterer + $\frac{1}{4}$ Grafengut
- III. $\frac{1}{2}$ Ortner + $\frac{1}{4}$ Rain
- IV. $\frac{1}{2}$ Ortner + $\frac{1}{4}$ Grafengut.

Die Möglichkeiten II und IV scheiden aus, da im Theresianischen Kataster noch $\frac{1}{4}$ Grafengut erwähnt ist, dessen Inhaber dem Besitzer des

Mitterer- und Ortnergutes einen jährlichen Zins zu entrichten hat. Der Inhaber des Hacklgutes war aber ein Oberlindober, also kann das Grafengutviertel nicht mit dem Hacklgut vereint gewesen sein. Es bleiben somit nur die Fälle I und III übrig. Nun zeigt aber die Flurkarte, daß die Grundstücke des Hacklgutes immer mit denen des Ortner- oder Raingutes gepaart liegen, d. h. daß sie aus diesen ausgebrochen worden sind¹⁾.

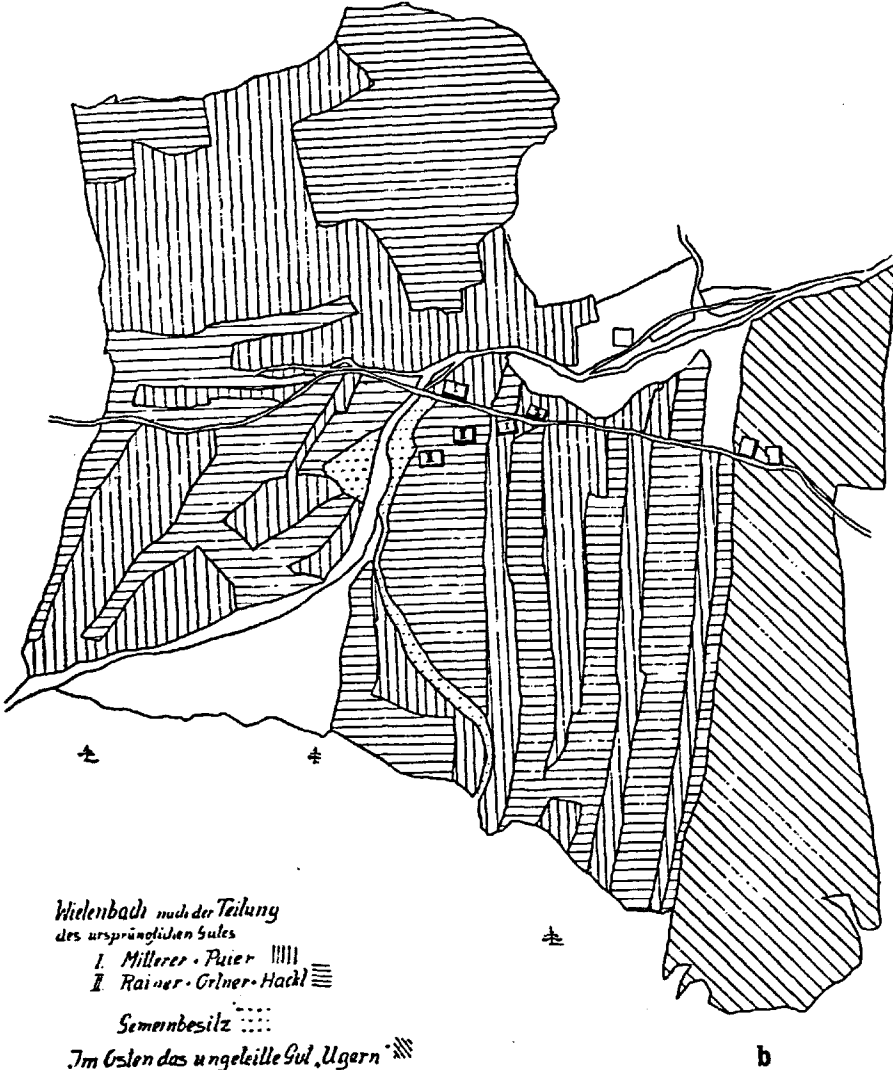


Verfolgt man nun den Teilungsprozeß nach rückwärts, indem man immer die betreffenden Flurstücke Hackl-Rain- und Hackl-Ortner zusammenelegt, so verschwindet das Hacklgut und es bestehen nur mehr die vier alten Güter: Mitterer, Ortner, Rain und Grafen.

Nun ist die Frage: Sind auch diese vier Güter Teilgüter eines Einzelhofes oder wurden sie einzeln zu gleicher Zeit angelegt? Trifft der erste

¹⁾ Flurkarten Wildenbach a).

Fall zu, so müssen die Flurstücke jener Teilgüter, die aus einem Gute entstanden sind, immer nebeneinanderliegen. Legt man sie zusammen, so müssen sich große, geschlossene Blöcke herausheben lassen, wie das auch bei den anderen Weilern der Fall ist. Da dies tatsächlich gelingt, so kann man nach dem Bild der Flurkarte, die Entstehung des Mitterer- und Grafengutes einerseits und des Rainer- und Ortnergutes andererseits aus je einem Gute annehmen¹⁾. Der Analogieschluß, daß die beiden



Güter aus einem ursprünglichen Gute zu Wülmpach hervorgingen, scheint nicht unberechtigt. Die Größe dieses Gutes würde fast gleich

¹⁾ Flurkarte Wildenbach b).

sein, wie die der Güter Entfelden, Haus u. a., aus denen sich später Weiler entwickelten. Eine Bekräftigung erhält diese Annahme noch dadurch, daß der ganze Boden des Weilers in frühester Zeit zu Seon gehört haben dürfte, aber schon früh dieser Grundherrschaft entfremdet wurde. Man könnte dann auch beim Weiler Wildenbach an die grundherrliche Anlage eines großen Gehöftes des Klosters Seon denken. Die Zeit der Anlage würde dann mit der Errichtung der anderen großen Einzelgehöfte im Tale übereinstimmen.

Allerdings läßt sich die Annahme der Entstehung aus einem Einzelhof nur an Hand der Flurkarte erschließen, die bei den vorangegangenen komplizierten Teilungen in diesem Falle für einen Rückschluß keine völlige Sicherheit gewährt. Jedoch gibt sie einen Hinweis, der gestützt durch die Annahme, die Grundherrschaft Seon sich früher nach Osten über das heutige Weilergebiet ausdehnte, an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Die Güter Ungnaden.

Die nächstfolgenden Güter von Wildenbach gegen Osten zu sind die beiden Höfe Ungnaden, im Dialekt „Z'Ungern“ genannt. Im Rattenberger Salbuch heißt das Gut „Ungern“¹⁾. Es erscheint dort noch als ein ungeteiltes Gut, und wird unter den Seoner Gütern aufgezählt. Im Seoner Urbar taucht es unter den „fremden Gütern“ auf. Es ist noch derselbe Besitzer Hanns von dem Guet Ungnaden, wie im Rattenberger Salbuch erwähnt²⁾. In beiden Urbaren wird als Grundherr Hanns von Münichaw genannt.

Im Leopoldinischen Kataster ist das Gut bereits mit seinen Teilgütern angegeben³⁾. Wann diese Teilung stattfand, läßt sich nicht ermitteln. Vielleicht schon mit dem Tode des „Hanns von Ungern“, der zwei Söhne besaß, sodaß eine Teilung des Gutes bei diesem Anlasse leicht in Frage kommen könnte. Im Leopoldinischen Kataster erscheint ein halbes Gut Ungnaden, das grundherrlich dem Gotteshaus Hopfgarten untertan war, während vom anderen halben die Hälfte frei, ledig und aigen war, die andere Hälfte dem Ferchl von Hall gehörte. Diese beiden Viertelgüter standen beide unter einem Inhaber.

Im Theresianischen Kataster sind zwei halbe Güter Ungnaden angegeben⁴⁾. Es war also in der darauffolgenden Zeit keine Veränderung mehr vor sich gegangen. Auch heute bestehen die beiden Güter noch weiter, wie aus der Flurkarte Wildenbach a) zu ersehen ist. Dieses Bild zeigt übrigens in besonders klarer Weise, wie schon bei einmaliger

¹⁾ R. S., fol. 147.

²⁾ S. U., S. 63.

³⁾ L. K., fol. 231, fol. 233.

⁴⁾ T. K. Nr.

Teilung eines Gutes die Gemengelage der Parzellen entstand, ein ähnliches Bild, wie es auch bei den Weilern der Flurkarten b) nach der Teilung des ersten Gutes ersichtlich ist.

Der nächste Hof in der Richtung gegen Osten ist das Gut Laner. Es ist ein zwischen den Gütern Ungern und Wildenbach eingeschobener Einzelhof, der seinen geschlossenen Besitz um den Hof gelegen hat. Genannt wird das Gut sowohl im Rattenberger Salbuch¹⁾, wie im Seoner Urbar²⁾ unter den „fremden Gütern“. In beiden wird als Inhaber ein Andrä von dem Gut Lan genannt mit einer weltlichen Grundherrschaft, dem Hansen dem Layminger. Dieses Gut bildete in frühester Zeit wahrscheinlich das Grenzgut auf Seon'schem Boden. In den folgenden Berichten erscheint der Lanerhof immer als ungeteiltes Gut.

Der Weiler Mairhof.

Als nächster im Osten anschließender Weiler kommt Mairhof. Ähnlich, wie der Weiler Marchbach, erscheint auch dieser im Rattenberger Salbuch als ungeteiltes Gut³⁾. Hier treten fünf Personen als Inhaber auf, von denen zwei ausdrücklich als Mair bezeichnet sind. Ob das Gut um diese Zeit schon geteilt war, und die einzelnen Teile in Sondernutzung der Inhaber übergegangen waren, ist aus den Angaben des Rattenberger Salbuches nicht ersichtlich. Da aber ein Peter und Görg ausdrücklich als Maier angeführt werden, hatten sie wahrscheinlich einen Teil des ganzen Gutes in Sondernutzung, vielleicht jenen Teil, der heute noch als Maierhof bezeichnet wird. Es läge dann derselbe Fall vor, wie bei Marchbach, das im Rattenberger Salbuch ebenfalls als ganzes Gut angesprochen wird, von welchem aber die einzelnen Teile, die heutigen Güter, schon in Sondernutzung standen.

Jedenfalls geht aus den Angaben des Rattenberger Salbuches hervor, daß der heutige Weiler Mairhof früher ein einziges Gut darstellte und daß erst durch Teilung des Gutes der heutige Weiler sich entwickelte.

Unter den Torergütern findet sich in derselben Quelle noch „die tafern in der Wiltschonaw“, deren Inhaber ein Martin Leitgeb war, der als grundherrliche Abgabe 1 Pfund Pfeffer diente⁴⁾. Mit dieser Tafern kann nur das Gasthaus in der Niederau gemeint sein, das heute eines der vier Güter von Mairhof bildet. Dieser Umstand bekräftigt die Annahme, daß das alte Mairgut zu Beginn des 15. Jh. bereits geteilt war, zumal ein Martin der Inhaber der Tafern war, der mit dem Martin als

¹⁾ R. S., fol. 145.

²⁾ S. U., S. 63.

³⁾ R. S., fol. 78.

⁴⁾ R. S., fol. 80.

Inhaber des Mairgutes identisch sein könnte. Sowohl die Tafern, wie das alte Gut Mairhof standen unter derselben Grundherrschaft.

Im Leopoldinischen Kataster treten bereits vier Güter auf¹⁾: Mayrgueth, Stenzer, Guggengut und noch $\frac{1}{4}$ Mayrhoff. Ebendieselben Güter erscheinen im Theresianischen Kataster, sodaß keine weitere Veränderung durch Teilung stattgefunden haben kann. Der Inhaber des $\frac{1}{4}$ -Mairgutes wird als „Würth in der Niederau“ bezeichnet. Es zeigt sich also, daß das Wirtsgut einen Ausbruch aus dem alten Mairgute dargestellt und somit auch die Tafern, welche im Rattenberger Salbuch genannt ist, als ein Ausbruch des alten Mairgutes anzusehen ist. Wahrscheinlich war zu Beginn des 15. Jh. das Gut Mairhof bereits geteilt, doch lebte in der Erinnerung die Einheit des alten Gutes fort, sodaß man es noch als ein ungeteiltes Gut bezeichnete, ebenso wie in Marchbach.

Die Flurkarte des Weilers Mairhof zeigt dasselbe Bild, wie es bei allen übrigen Weilern aufscheint. Ein breiter Streifen, in welchem die Fluren der vier Höfe verteilt liegen, schiebt sich zwischen den Besitz des Lanerbauern und Marchbach ein. Wieder die Gemengelage der Flurstücke, wie sie durch die Teilung der Güter bedingt wurde. Die Größe des alten Mairhofes war von der der anderen alten Güter nicht verschieden.

Der Weiler Marchbach.

Dieser ist der nächste östlich anschließende Weiler. Seine erste Erwähnung findet sich im Bayerischen Herzogsurbar von 1280²⁾. „Marchpach IV ptg et I lagenam“. Im Rattenberger Salbuch³⁾ ist eine genaue Beschreibung des Gutes, die so viel interessantes bringt, daß sie hier angeführt werden möge:

„Das gut Marichpach, das Christan Seibster, Haintz Christan Rotschopf, Nickl ab dem Pawngarten, Chuntz Rotschopf und Linhard Seibster innen haben, dient 6 urn wein zu maisteuer und herbststeuer 9 pfd pr., zu malpfg 6 kr., 12 rauter metzen habern, 6 hunner; haben 30 jauch acker und 17 tagwerch wismaz, 34 tagwerch jochmaz und chrautgarten auf 1 jauch aber, haben 43 prenter pam umb ir herberg und haben holz zu dem gut 71 jauch und haben albenrecht in die Veldalben zu 45 rindern und Chuntz und Christan die Rotkopf haben ain mil zu irn tail des guts und die stet auf ainer gemain und dient der herschaft nichts davon und sind der herschaft mit dem laib und habend 9 sun und 16 tochter.“

¹⁾ L. K. Niederau, fol. 231 f., 233.

²⁾ M. B., 36 A., 243 S.

³⁾ R. S., fol. 72.

Es wird also der ganze heutige Weiler noch als ein einziges Gut angesehen, das Gut Marichpach; die ganze Flur des heutigen Weilers wird als ganze zum Gute gerechnet. Auch scheint noch ein einziges Wohnhaus für alle Familien, die auf dem Gute lebten, bestanden zu haben „umb ir Herberg“. (Singular!) Um 1416 waren aber die zum Gute Marchbach gehörigen Fluren bereits unter die sechs Familien aufgeteilt. „... Rotkopf habend ain mil zu irn tail des guts.“ Es waren drei verschiedene Familien, welche den Hof bewirtschafteten: Seibster, Baumgartner und Rotkopf. Alle drei Familiennamen haben sich heute in den Hofnamen erhalten: Seiwald(?), Rotkopf und Baumgarten.

Das ganze Gut Marichbach wurde noch als ein einziger Hof betrachtet, gleich wie das früher in Entfelden, Haus usw. der Fall gewesen sein mag. Hier werden aber noch nicht die den einzelnen Teilhabern zugewiesenen Fluren gesondert angegeben, sondern die zu dem alten Gute gehörige Gesamtflur. Zweifellos hat man im Gute Marichpach ein großes altes Gut zu sehen, das ursprünglich wohl von einer Familie bewirtschaftet wurde und später unter einzelne Familienmitglieder geteilt wurde, die ihren gesonderten Besitz aus dem Gute herausgebrochen hatten, der dann im Laufe der Zeit an verschiedene Familien durch Erbgang, Kauf oder Tausch überging¹⁾. Daß aber die Erinnerung an die Zusammengehörigkeit dieser Teilstücke zu einem einzigen Gute nicht verschwunden war, beweist die Benennung „das gut Marichpach“ sowie die Angabe der Gesamtflur, nicht der einzelnen ausgebrochenen Teilstücke, die den Familien bereits zukamen, und die gemeinsame Behausung aller Familien. Der Entwicklungsprozeß des Einzelgutes zum Weiler wird in Entfelden, Haus usw. denselben Gang genommen haben. Zweifellos handelt es sich bei allen diesen heutigen Weilern um einen ursprünglichen Einzelhof. Das stimmt auch mit der Größe der Weiler überein.

Über die Zeit der Anlage der Güter fehlt jeder Anhaltspunkt. Ebenso auch für die Teilung. Im Bayerischen Herzogsurbar 1280 erscheint das Gut unter officium Wergel gleich wie im Rattenberger Salbuch als ein weinzinsender Hof.

Über die weitere Entwicklung des Gutes zum Weiler geben die späteren Quellen folgenden Aufschluß: Im Leopoldinischen Kataster erscheinen 2 halbe Güter und $\frac{1}{3}$ -Gut sowie $\frac{2}{6}$ -Güter Marchpach²⁾, von welchen jedes im Besitze einer Familie ist. Die Teilung des Gutes scheint etwas anders vor sich gegangen zu sein, als bei den anderen Gütern. Schon 1416 war das Gut unter 5 Familien aufgeteilt. In Marchpach erfolgte die Teilung nicht durch 2, sondern wohl durch 3, worauf dann

¹⁾ Vgl. Wopfner a. a. O., S. 200.

²⁾ L. K., fol. 224, 230, 230'.

noch weitergeteilt wurde. Jedenfalls war die Anzahl der Söhne für die Teilung sowie auch die Größe des Gutes maßgebend.

Im Urbar von 1609 heißt es wieder¹⁾: „Guet Marchpach diennt ...“ dann folgen sechs Sechstelgüter mit ihren Inhabern. Die Erinnerung an die Zusammengehörigkeit der sechs Teile zu einem ehemaligen Gute war noch lebendig. Es bestand noch die gleiche Aufteilung des Gutes, wie 1416. Bald nach 1609 mußte aber eine Veränderung vor sich gegangen sein, sodaß man zwei Teilgüter wieder zu einem zusammenlegte. Es bestanden nur mehr fünf Güter (Leopoldinischer Kataster)²⁾. Die Bezeichnung „halbe Güter“ läßt sich nur so erklären, daß man die Hälfte eines Drittelgutes damit bezeichnen wollte; dann würde man $\frac{4}{6} + \frac{1}{3}$ -Gut anzunehmen haben, also fünf Höfe. 1670 erwähnt das Urbar wieder fünf Höfe, darunter einen, das Sixtengut, mit der doppelten Abgabe³⁾. Es war demnach noch derselbe Zustand wie 1609.

Auch im Theresianischen Kataster treten wieder die gleichen 5 Güter auf⁴⁾: Sixten, Baumgarten, Rothkopf, Seywald und Härtl. Das Sixtengut wird mit zweifachen Abgaben belastet und zu doppeltem Werte eingeschätzt, wie die anderen vier Güter. Später fand noch eine weitere Zusammenlegung zweier Sechstelgüter statt. Die Katastralmappe verzeichnet nur mehr vier Güter: Härtl, Rothkopf, Baumgarten und Sixten. Das Gut Seywald scheidet aus, d. h. es verschmolz mit einem Gute.

Die Flurform des Weilers läßt die Zusammenlegung der betreffenden Teilgüter sogleich erkennen⁵⁾. Die Fluren aller Marchbachhöfe zusammen bilden einen geschlossenen Komplex, wie bei den anderen Weilern und geben über die Zusammengehörigkeit zu einem alten Gute Aufschluß. Wie aber in Marchbach eine Abweichung in der Aufteilung hinsichtlich der Zahl der Teilgüter bestand, bestand auch eine Abweichung von der sonst üblichen Art der Aufteilung. Die Fluren liegen nicht in Gemengelage, sondern es ziehen sich gleichmäßige, lange Streifen bis an den Hang des Berges, die fast an eine Waldhufenanlage erinnern könnten. Die Ursache für diese Aufteilung dürfte in der Art des Bodens zu suchen sein. Jedenfalls zog sich das anbaufähige Gelände geschlossen nach Süden, d. h. die Egerten des alten Hofes lagen nicht zerstreut. Deshalb mußte auch, wenn man den Grundsatz der Teilung nach der Güte des Bodens aufrecht erhielt, eine Gemengelage der Flurteile nicht unbedingt entstehen.

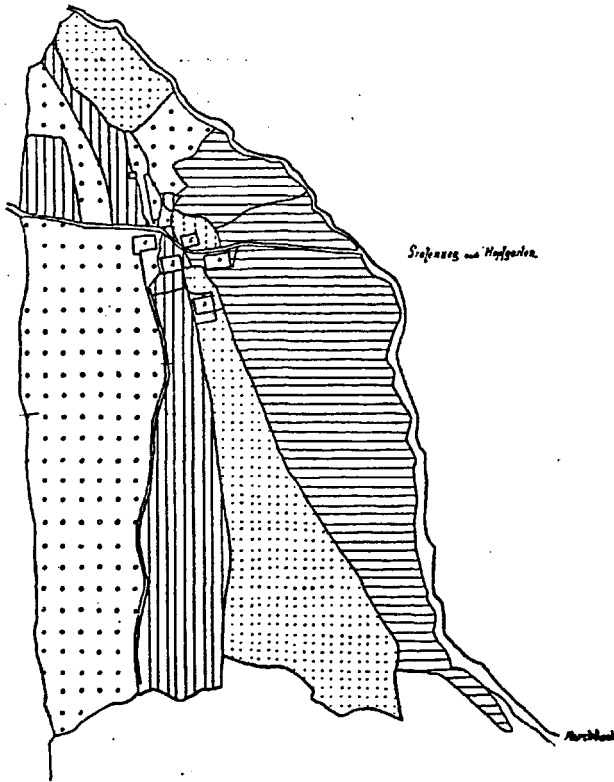
¹⁾ U. 89/2, fol. 25'.

²⁾ L. K., fol. 230 u. 224.

³⁾ Urb. 89/7, fol. 40.

⁴⁾ T. K.

⁵⁾ Siehe Flurkarte Marchbach.



Der Weiler Marchbach

• Märl	⋮
• Rotzopf	
• Baumgarten	⋮
• Sälten	≡
• Seiwald	⋮

Die Bezeichnung des Weilers bzw. Gutes stammt jedenfalls von dem östlich fließenden Marchbach. March bedeutet soviel wie Grenze. Heute trennt der Marchbach die Gerichtsbezirke Hopfgarten und Rattenberg. Daß dieser Bach schon in frühester Zeit die Bedeutung einer Grenze hatte, erhellt aus dem Rattenberger Salbuch: „... es ist zu merken, daß das gericht zu Rattenberg stösst bis gen Wergel auf den pach“¹⁾.

3. Zeit der Anlage und Weiterentwicklung der Siedlung.

Die schriftlichen Quellen geben keinen Aufschluß, wann die ersten Siedler in das Gebirgstal kamen. Eine vordeutsche Besiedlung ließe sich nur an Hand der Orts- und Flurnamen und an Bodenfunden nach-

¹⁾ R. S., f. 3.

weisen. In allen vorliegenden Quellen findet sich aber nicht ein einziger vordeutscher Name¹⁾). Alle Ortsbezeichnungen der Wildschönau gehören der deutschen Namensschicht an und zwar jener Schicht, welche die Zeit des späteren Landesausbaues charakterisiert²⁾).

Zeugnisse einer vordeutschen Besiedlung liegen nicht vor. Wohl wurden wenige Streufunde aus der Bronzezeit gemacht, die aber nicht eine ständige Besiedlung des Tales bezeugen, sondern eher auf den sommerlichen Aufenthalt weniger Personen zum Zwecke des Bergbaues und der Jagd oder auf geringen Durchzugsverkehr, als auf eine Dauersiedlung schließen lassen.

Die Kitzbüheler Alpen sind reich an Kupfer und zogen infolgedessen die Bevölkerung an, zumal das Kupfer zur Herstellung der Bronze notwendig war.

Aus vorrömischer wie römischer Zeit liegen aber keine Anhaltspunkte vor, die auf eine wirtschaftliche Nutzung und Dauerbesiedlung des Wildschönauer Tales schließen ließen. Da während der Eisenzeit die Besiedlung der Kitzbüheler Alpen zurückging, da das Kupfer an Wert verloren hatte³⁾, ist es wahrscheinlicher, daß auch die Wildschönau unbesiedeltes Waldgebiet war. Alle erreichbaren Orts- und Flurnamen, die durchwegs der deutschen Namensschicht angehören, besagen, daß die ersten Siedler, welche sich entschlossen dauernd in diesem Tale ihre Heimat aufzuschlagen, Bajuwaren waren.

Auch im Talhintergrund oder an den Höhen der alten Waldgrenze finden sich keine romanischen Namen.

In vielen Tiroler Gebirgstälern ist das der Fall, wo von der vordeutschen Bevölkerung die waldfreien Gebiete als Sommerweide für die Almwirtschaft benutzt wurden. Diese Nutzung als Sommerweide scheint für die Wildschönau schon deshalb nicht in Frage zu kommen, da sie von dem Haupttal durch einen breiten Bergrücken getrennt wird und die niedrigen Höhen der umrahmenden Berge selten über die Waldgrenze reichten, daß natürliche Weideplätze entstanden.

Die Namen, mit welchen die ersten Siedler die Gegend benannten, besagen, daß große Auen und Wälder das Gebiet bedeckten. Der Name Wildschönau tritt in seiner ersten Erwähnung um 1190 als „Wiltsconnenawe“ auf. Die heutige Bezeichnung mutet wie eine Verballhornung einer jüngeren Zeit an und doch benannten schon im 12. Jh. die Leute das Tal mit demselben Namen.

¹⁾ Die Angabe verdanke ich H. Dr. Finsterwalder.

²⁾ Vgl. dazu Eberl, Die bayr. Ortsnamen als Grundlage der Siedlungsgeschichte, Bayr. Heimatblätter Bd. II, 1925.

³⁾ Rinaldini, Kitzbüheler Alpen.

Der Talboden war mit weitausgedehnten Aubeständen bedeckt. Das besagen auch die Namen Ober- und Niederau, auch Unterau genannt¹⁾. Heute stehen noch spärliche Reste der ehemaligen weiten Verbreitung, die die wilde Ache in breiten Streifen umsäumte und auch den vom Mühlthal ostwärts ziehenden Talteil bedeckte. Ein kleiner Hof außerhalb Mühlthal trägt heute noch den Namen „in der Au“. In den ganzen Kitzbüheler Alpen war in alter Zeit die Verbreitung von Auen besonders stark, was mit dem Schiefergelände zusammenhängen mag. Heute erinnern noch manche Namen, wie Kelchsau, Windau a. u. m. daran. Auch die Bezeichnungen in der Wildschönau, wie Schwarzenau, Bernau, Salcher (Salchau im S. U., Salche = Weide), Weißbach (Weispachau im S. U.), Urschlau (Urslauwe, M. B.) besagen dasselbe. Die Aubezeichnungen finden sich fast nur in den Talböden oder in feuchten für Aubestände günstigem Gelände.

An den Hängen selbst breitete sich dichter Fichtenwald aus, der die ganzen Berge bedeckte, wo nicht der kahle Fels den Waldwuchs hinderte. Die heutigen Siedlungen an den Berghängen, die dem Tale das freundliche Aussehen geben, zeigen schon durch die Form ihrer Anlage, daß sie aus ehemaligem Walde heraus geschlagen wurden. Weisen ja doch die Namen vieler Höfe selbst daraufhin: Brantach, Brantner, Prent in Oberau und am Sonnberg (durch Niederbrennen des Waldes gewonnener Boden), dann Leitschwent, Berschwent, Kien-schwent²⁾. Der Ausdruck schwenden ist auch heute noch gebräuchlich für das Ausschlagen von Gebüsch und Sträuchern auf Almen. Auch Zetten dürfe in dieselbe Art gehören³⁾, ebenso Pechkaser.

Diese dichten Wälder und Auen mußten erst nach langwieriger Arbeit niedergehauen werden. Wilde Tiere, wie Bären, Wölfe und Luchse fanden in den dichten Wäldern reichliche Beute. Im Rattenberger Salbuch heißt es: „... die lantjäger müssen in bereit sein, wenn si schedlicher tier gewar werden alz wolff und pern⁴⁾“.

So fanden die ersten Siedler die Gegend noch als ausgesprochene Naturlandschaft. Dichter Urwald bedeckte die heute gelichteten Höhen und im breiten Talboden zogen sich ausgedehnte Auen, zu beiden Seiten die Ache umsäumend. Da mag wohl vor der deutschen Besiedlung kein anderes Volk für die kulturelle Erschließung des Tales viel getan haben. Auch in der Okkupationszeit war das Tal noch von unbewohnten Urwald bedeckt. Erst in der späteren Zeit des Landesausbaues schritt man,

¹⁾ L. K., fol. 192'.

²⁾ Kien = harzreiches Föhrenholz, schwenten = Schwindenmachen des Holzes, Rodeplatz, Holzschlag ahd. schwant, das Geschwent = die Rodung, Eberl II, S. 228.

³⁾ Zatten, Zettach = Legföhrenarten, überhaupt Niedergebüsch, dann Heidelbeergesträuch, Eberl II, S. 204.

⁴⁾ R. S., fol. 24.

wie in den übrigen Gegenden Tirols, an die hochgelegenen Seitentäler heran.

Die Zeit der Besiedlung der Wildschönau fällt in die Periode des Landesausbaues.

Im 6. Jh. wanderten die Bayern nach Tirol, um dauernd von dem Lande bis zur heutigen Sprachgrenze Besitz zu ergreifen. Die schon früh besiedelten Haupttäler, wie das Inntal kamen zuerst in ihre Hände.

Die Okkupation des Landes erfolgte sicherlich ohne allzu großen Widerstand der restlichen Bevölkerung. Nach den Stürmen der Völkerwanderung mag die Besiedlung des Landes nicht besonders dicht gewesen sein, sodaß an einen ernstlichen Widerstand gegen die zahlreichen Bayern nicht zu denken war. Vor allem aber war das mächtige Römerreich im Süden der Wucht der anstürmenden Germanen erlegen, sodaß eine starke Staatsgewalt den noch seßhaften Romanen hätte keinen kräftigen Halt bieten können. Nur im unteren Inntale, wie in der Gegend von Zirl, läßt das auffallende Verschwinden der romanischen Ortsnamen auf eine gewaltsame Verdrängung des Romanentums schließen¹⁾.

Jedenfalls war den Bayern im Inntal selbst noch ein weiter Spielraum gegeben ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, sodaß sie erst später gezwungen waren, als die Bevölkerungsziffer immer mehr stieg, an die Rodung der Seitentäler zu schreiten, um neuen Grund und Boden zu schaffen.

Auch in der schriftlichen Überlieferung treten die abgelegenen Seitentäler des unteren Inntales erst später auf und erweisen damit ihre verhältnismäßig späte Dauerbesiedlung²⁾.

Die Besetzung des Landes erfolgte durch Sippen. Alles herrenlose Land, wie auch die Wildschönau, war Hoheitsgebiet des Herzogs³⁾.

Die alten Dörfer mit den -ing-Namen und den typischen Gewannfluren entstanden in dieser Zeit und bildeten alte Zentren, von wo aus die weitere Besiedlung und der Ausbau des Landes erfolgte. Der einzige -ing-Name in der Wildschönau, der als echter angesehen werden könnte, ist Ferting. Da aber gerade dieser Hof im Rattenberger Salbuch als Schwaighof auftritt, ist an eine ursprüngliche Siedlung gar nicht zu denken, noch dazu in einem Gelände, das überhaupt nur von Schwaighöfen erfüllt ist⁴⁾.

Früh waren die Bayern wegen ihres Kinderreichtums berühmt⁵⁾. Im alten Kulturraum mußte bald eine Übervölkerung eintreten, sodaß

1) Wopfner, Besiedlung ... Zeitschr. d. D. u. Ö. A.-V. 1920, S. 54.

2) Stolz, Landesbeschreibung, S. 130.

3) Jäger, Landstände I, S. 8.,

4) R. S., fol. 282 u. 247.

5) Riezler, Gesch. Bayerns I², S. 140.

man gezwungen war Neuland zu schaffen. In den bewaldeten Seitentälern war noch genügend Raum für wirtschaftliche Nutzung.

Die Zahl der freien Bauern war in der Karolingerzeit immer mehr zurückgegangen. Das alte Band der Sippen und Markgenossenschaft hatte sich im Laufe der Zeit gelöst und an ihre Stelle trat während des ganzen Mittelalters als Mittelpunkt wirtschaftlicher Tätigkeit die Grundherrschaft. Nur ihr war es möglich, die große kulturelle Leistung, neuen Kulturraum zu schaffen, planmäßig durchzuführen.

Seit der Karolingerzeit war die Grundherrschaft zum Hauptfaktor der deutschen Wirtschaft emporgestiegen und hatte die finanzielle Kraft die Urbarmachung und Besiedlung ausgedehnter Waldgebiete in die Hand genommen. Was dem Einzelnen nach der Auflösung der Markgenossenschaft nicht mehr gelingen konnte, wurde durch die kräftige Förderung der Grundherrschaft ermöglicht.

Wie zur Zeit der Okkupation die Siedlungsform der Sippe das Haufendorf mit Gewinnflur bildete, war die der Grundherrschaft vorwiegend der Einzelhof und der Weiler, beide mit Blockflur, beim Weiler noch die Gemenglage.

Die beiden Siedlungsformen beherrschen das ganze Wildschönauertal und kennzeichnen es als grundherrlich ausgebautes Land.

Da als älteste Grundherrschaft nur das herzogliche Amt bzw. des Klosters Seeon in Frage kommen kann, ist auch ihnen die systematische Durchführung der Besiedlung zuzuschreiben. Da das Kloster erst Ende des 10. Jh. in den Besitz des Tales gekommen sein kann und es wahrscheinlich auch als Wildland erhielt, so würde der erste kräftige Anstoß zur Urbarmachung des Geländes um diese Zeit erfolgt sein.

Daß vor dieser Zeit die eine oder die andere Siedlung angelegt worden sein mag, ist nicht in Abrede zu stellen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die ersten Anfänge einer Besiedlung und Urbarmachung bereits durchgeführt waren, da dem jungen Kloster mit einem völlig öden Wald und Auland, das noch so weit entfernt im Gebirge lag, nicht allzuviel geholfen gewesen wäre. Die günstige Lage von Oberau würde auch die Vermutung zulassen, daß bereits unter den Aribonen einzelne Siedlungen angelegt wurden. Der systematische Ausbau des Tales ist aber wohl erst unter der Grundherrschaft Seeon bzw. dem herzogl. Amte erfolgt, da ja die Anlage der höher gelegenen Siedlungen und bes. der Schwaighöfe in dem Nord-Süd verlaufenden Teil des Tales erst in einer späteren Zeit angelegt wurden, als das Kloster schon lange im Besitz des Gebietes war.

Wie hat man sich nun den Gang der Besiedlung vorzustellen? Das Gelände selbst gibt hierfür die besten Anhaltspunkte. Das Innertal zieht sich mit steilen Hängen von Süd nach Nord. Für eine ausgedehnte

Besiedlung eignet sich nur die Ostseite mit starker Besonnung (Name Sonnberg), während die Westseite mit nicht so starkem Gefälle viel weniger Siedlungen trägt.

Nach der Anzapfung des Wildschönauer Tales durch den Klamm-
bach entstand ein steiles Gefälle der Ache, die sich nun tief eingrub und
von dem alten breiten Talboden nur mehr wenige kümmerliche Reste
zurückließ: Roggenboden, Egg, Bernau, Schrattental usw. Von Egg-
Roggenboden zog sich der alte Talboden gegen Osten nach Hopfgarten.
Von Oberau zieht sich das Tal in breiter Mulde gegen Niederau. Der
ganze nach Osten ziehende Teil des Tales verliert den wilden Zug des
Innertales. Die breite Talsohle mit ständiger Besonnung muß gleich das
Augenmerk der ersten Siedler auf sich gelenkt haben.

Zu diesem Raume führen auch die leicht zugänglichen Wege, welche
seit der frühesten Zeit benützt wurden und auf welchen auch die ersten
Siedler hereingekommen sein mögen. Der Grafenweg, von Hopfgarten
hereinkommend, drückt schon durch seinen Namen ein respektables
Alter aus¹⁾.

Vom Inntal mag der älteste Zugang der Weg durch den Zauber-
winkel gewesen sein. Kommt man vom Inntal herein, so trifft man an
jener Stelle, wo der von Oberau kommende Weg sich teilt, einerseits
nach Wörgl, andererseits nach Lechen-Kundl führend, auf einen Hof
mit dem Namen Quicken. Gewike bedeutet soviel wie Scheideweg²⁾.

Dies war wohl auch der kürzeste Weg, den der Herr von Seeon, um
zu seiner jährl. Stift hereinzukommen, benützte³⁾. Über diesen Steig
brachten wahrscheinlich auch die vom Propste bestellten Fergen die
grundherrlichen Abgaben zum Inn. Beide Wege, der vom Zauberwinkel
und der Grafenweg, münden in das breite Talbecken von Oberau-
Niederau und es ist nichts wahrscheinlicher, daß auch in diesem Talteil
die ältesten Siedlungen zu suchen sind. Im Gebiete von Oberau lag unter
der Seeon'schen Grundherrschaft der wirtschaftliche Schwerpunkt. In
Oberau wurde die Stift abgehalten und der Besuch des Herrn von Seeon
erstreckte sich ausschließlich auf dieses Gebiet. Ober- und Niederau
ist nun das Gelände der heutigen größeren Weilersiedlungen.

Zum Teil die schriftlichen Quellen, mit großer Sicherheit weisen
aber die Flurkarten daraufhin, daß diese heute bestehenden Weiler einst
wohl durchgehends Einzelhöfe waren, die sich durch besondere Größe

¹⁾ Vgl. Josef Bichler, Am Grafenweg T. H. III. Jg., Heft 8/9, S. 12. — Dazu
wäre zu bemerken: Im R. S. fol. 77 heißt es: „Gut zu Wülnpach darauf Hanns Graf
und Heys sizen“. Es wäre denkbar, daß der Grafenweg seinen Namen von diesen Hs.
Graf herleitet, ebenso wie manche Güter von den Eigennamen ihrer Inhaber.

²⁾ Lexer, S. 79.

³⁾ S. U., Nachtseldenverzeichnis. Schadelbauer in „60 Jahre Tiroler Grenzbote“.

gegenüber den anderen Siedlungen auszeichnen und wahrscheinlich erst unter der Leitung der Grundherrschaft vielleicht im 10./11. Jh. angelegt wurden.

Daß man sich hier aber im Raume ältester Besiedlung befindet, geht noch aus anderem hervor. Der Name „Dorf“ besagt, daß man hier die erste Gruppensiedlung zu suchen hat, während sonst noch Einzelhöfe vorzufinden waren.

Mit besonderer Deutlichkeit erweisen die grundherrlichen Abgaben das relative Alter der Besiedlung. In der Gegend Oberau-Niederau sind fast alles weinzinsende Höfe, während sich die jüngeren, käsezinsenden Schwaighöfe in den Hintergrund des Tales zurückziehen, also die für eine Siedlung ungünstigere Lage einnehmen. Die Schwaighöfe bildeten die oberste Grenze der Dauerbesiedlung und sind auch ihrer Wirtschaftsform nach für diese Höhenlage mehr auf Viehwirtschaft eingestellt¹⁾.

Daß die Höfe, welche im S. U. unter Servitium vini auftreten ehemals Schwaighöfe waren, ist nicht anzunehmen, da ja die Öffnung besagt, daß diese Höfe seit alters Wein an das Stift liefern. Die Schwaighöfe werden im Seeoner Urbar streng von den anderen geschieden. Aus den Abgaben ergibt sich aber schon eine etwas abweichende wirtschaftliche Betriebsform gegenüber den Schwaighöfen. Gerade diese Höfe sind es, welche am spätesten von der Grundherrschaft angelegt wurden. Das läßt sich daran erkennen, da sie das ungünstigste Gelände und die höchsten Lagen der Dauersiedlung einnehmen, ja in anderen Tälern oft soweit vordrangen, daß sie in späterer Zeit wieder aufgelassen werden mußten.

Für die Wildschönau mag nun in der Verteilung der beiden Arten von Höfen auch die zeitliche Differenz ihrer Anlage zum Ausdruck kommen, da gerade jene Güter im Bereiche von Oberau-Niederau die ältesten sind und von dort aus die weitere Rodung und Urbarmachung des Tales gegen die Höhe und den Talhintergrund zu erfolgte.

Die Ausbreitung der Siedlung erfolgte immer in der Richtung des geringsten Widerstandes. Wie die Flurnamen Oberau, Niederau besagen, war das Gelände mit Aubeständen bedeckt, deren Rodung nicht so großen Arbeitsaufwand forderte. Wie aus der heutigen Lage der Weiler zu entnehmen ist, mußte sich nach Entfernung der Auen eine gute Bodenkrumme im fruchtbaren Schiefergebiete — sumpfiges Gelände befand sich dort nicht — ergeben. Die alten Höfe lagen wohl an der Grenze der Auen, wo die Erlenwälder in lockeren Fichtenbestand übergingen.

Die älteste Kirche als Mittelpunkt religiösen Kultus befindet sich ebenso in Oberau und ist der hl. Margret geweiht (Rodungsheilige).

¹⁾ Vgl. Stolz, Schwaighöfe.

Die vorangegangene Untersuchung über die Weiler zeigt, daß die meisten Weiler sich aus dem Einzelhof entwickelt haben und daß die Urhöfe einen viel größeren Umfang hatten als die heutigen Güter. Sind doch diese durch Teilung der alten Güter entstanden. Die Urhöfe waren die größten, welche sich in der Wildschönau befanden, es waren Einzelhöfe mit geschlossener Blockflur. Die Anlage so großer Güter war nur dort möglich, wo die günstige Situation des Geländes es erlaubte. In Oberau-Niederau waren die günstigsten Bedingungen: breites sonniges Tal, an der Grenze von Wald und Au mit lockeren Baumbeständen bedeckt, welche einer Siedlung geringen Widerstand entgegensetzten.

Das führt zu dem Schluß, daß der Talboden von Oberau-Niederau, wie die Leisten der alten Talterrassen den Raum ältester Kultivierung darstellen.

Gerade dort tritt nun Seeon seit der frühesten Zeit, ebenso das herzogliche Amt mit grundherrlichen Rechten auf. Erfolgte nun der planmäßige Besiedlungsausbau des Tales unter der tatkräftigen Leitung der Seeon'schen Grundherrschaft, so kann man sie in ausgedehntem Maße vor dem 10. Jh. nicht ansetzen, wo also das Kloster Seeon von Aribo die weiten Gebiete als Schenkung erhielt und die Urbarmachung besorgte.

Erst legte die Grundherrschaft große Höfe an, die den Namen der heutigen Weiler führten. Im Rattenberger Salbuch hat sich diese Bezeichnung beim Gute Straß, Marchbach und Entfelden noch erhalten. Das Gut Marichpach stellt noch um 1416 den ursprünglichen Urhof dar, wie er in der frühesten Zeit angelegt wurde. Ein einziges Haus, in welchem die ganzen Familien untergebracht waren. Erst nach erfolgter Teilung der Güter, oftmals wohl erst lange nachher, wird man zur Errichtung einer neuen Hausstatt geschritten sein. Im 15. Jh. kommt es wohl noch häufig vor, daß 2 Familien in einem gemeinsamen Hause wohnten.

Diese alten Urhöfe waren groß genug, um bei intensiverer Bodenbearbeitung mehrere Familien ernähren zu können. Vielleicht war auch dies neben anderem ein Grund, daß nicht immer dem ältesten Sohne das ganze Gut vermacht wurde, sondern das Gut des öftern unter den Söhnen aufgeteilt wurde. Aber auch Vater und Sohn scheinen sich manchmal im Gute geteilt zu haben.

Für die Weiterentwicklung der Siedlungen war die Teilung ein wesentliches Moment. Durch sie wurde das heutige Siedlungs- und Flurbild des ganzen Tales im wesentlichen bedingt.

Wie die Teilung vor sich ging, wurde an Hand der Flurkarte bereits gezeigt. Nach der Teilung entstand auch meist eine neue Feuerstatts-

behausung, welche meist nach dem Besitzer des Gutes benannt wurde (Joggler, Flatschner in Dorf usw.).

Daß in Egg schon frühzeitig ein Gut errichtet wurde, dafür spricht die sonnige Lage, noch mehr aber der schon früh angelegte Verbindungsweg, der zwischen Dorf und Egg bestand und durch den Weiler Straß verlief. Das Gut Straß erhielt von diesem Wege seinen Namen, war also eine jüngere Siedlung als die älteren Höfe in den genannten Weilern.

Um diese Zeit entstanden wohl auch die Höfe Kircher, vielleicht ein Hof, der geteilt wurde, Haus, Wilden- und Marchbach. Daß Entfelden eine jüngere Ausbausiedlung darstellt, besagt sein Name. Auch über die Zeit der Anlage der anderen Urhöfe unterrichtet uns keine Quelle. Sicherlich erfolgte sie ungefähr um die gleiche Zeit, da ja die Güter denselben Entwicklungsgang durchmachten wie in den übrigen Weilern. Die Güterteilung setzte ebenfalls früh ein. Mit der Vermehrung der Bevölkerung war die Teilung neben Neurodung die einzige Möglichkeit, den neu entstandenen Familien eine wirtschaftliche Grundlage für ihre Existenz zu schaffen. Die Teilung ging gleichlaufend mit der Neugründung von Höfen, dauerte aber länger als diese und setzte erst dann intensiver ein, als der Ausbau des Tales im großen bereits vollzogen war. Daß die Teilung von Gütern mit einer Neurodung verbunden war, wurde an Hand der Flurkarte bereits gezeigt, war also ebenfalls ein Mittel, den Landesausbau zu fördern. Wo keine Neurodung bei der Teilung stattfand, war jedenfalls ein Übergehen eines Teiles der Almende in Sondernutzung vorhanden. Die Flurkarte von Entfelden b) führt zu dieser Vermutung.

Durch die Auflösung der alten Einzelhöfe in mehrere Wohn- und Wirtschaftsgebäude entstanden aus diesen Weilersiedlungen.

Zweifellos ist in Oberau und Niederau der Kern ältester Besiedlung zu suchen und von dort aus dehnten sich im 11. und 12. Jh. die weiteren Siedlungsanlagen.

Bei dem Versuch, das alte Seeon'sche Gebiet zu umreißen, wird gezeigt werden, daß das ganze Innertal wahrscheinlich seit der frühesten Zeit im Besitze des Klosters Seeon war und daß sich im Innertal Seeon'sche Schwaigen seit alters befanden. Wann diese Schwaighöfe angelegt wurden, läßt sich durch schriftliche Quellen nicht feststellen. Sicher aber ist, daß sie durch das Kloster Seeon angelegt wurden, da zur Zeit ihrer Errichtung das Kloster schon im Besitze des ganzen Gebietes war.

Wahrscheinlich waren die meisten Höfe des Innertales, wenn nicht alle, wie man aus ihrer Lage vermuten darf, Schwaighöfe¹⁾: So Ferting, Holz, Salcher, Hochenegg, Hasenried, Schwarzenau, Schrattental, aber auch die alten Höfe Pechkaser, Unterberg und die Güter am Sonnberg

¹⁾ Stolz, Schwaighöfe.

kann man, wenn auch keine Aufzeichnung sie als Schwaighöfe kennzeichnet, nicht anders ansehen.

An den heutigen Rieden waren früher meist nur 1—2 Höfe vorhanden, durch andauernde Teilung, die mit einem intensiven Rodungsprozeß verbunden war, entwickelte sich dann allmählich das heutige Siedlungsbild.

Die Namen wie Stall, Stedeln, Wis, Melchstett, Asten, verraten kleine Ausbruchgüter der jüngeren Zeit, während die Bezeichnung als $\frac{1}{2}$ -Güter im L. K. und T. K. diese Höfe als Teilgüter deutlich bezeugen. Alle Güter zeigen die typische geschlossene Blockflur, jedoch finden sich auch bei den durch Teilung entstandenen Gütern, wie z. B. Schrattental, Salcher usw. wenige Flurstücke in Gemengelage.

Die alten Siedlungen standen ebenfalls auf den Überresten des alten Talbodens, der jedoch im hinteren Innertal nicht mehr in dieser schönen Form vorhanden war. Die junge tief eingefressene Talfurche war unwirtlich und häufig genug durch die reißende Ache bedroht. Hier war für Siedlungen kein Raum; sie mußten sich nach oben ausbreiten. Nur die jüngsten Siedlungen, kleinste bäuerliche Wirtschaften, meist Mühlen und Sägen, stiegen herunter bis zur Ache (Mühlthal).

Nordwestlich von Salcher liegen die Höfe Hollried und Steiner. Hollried wird schon im Testament des Kummersbrucker genannt¹⁾. Das Gut wurde geteilt und erst vor kurzem wieder vereinigt. Steiner ist ein Ausbruch aus Hollried.

Der heutige Weiler Bernau mit seinen 4 Höfen entstand durch Teilung zweier Schwaighöfe Ober- und Unterbernau²⁾. Auf der Thür bestehen heute 4 Güter. Auch sie entstanden durch Teilung eines ursprünglichen Schwaighofes. Auch die Güter Küntzenhofen und Sollerer, das heutige Gasthaus, sind ehemalige Schwaigen. Vielleicht 2 Teilgüter aus einem Schwaighof³⁾. Daumersberg und Schürzberg, die beide sehr spät in den Aufzeichnungen aufscheinen, dürften möglicherweise die beiden Drittelgüter von Aiglstett sein. Da alle Güter, die grundherrlich zum Urbaramt gehörten, um 1280 schon bestanden, darf man mit Sicherheit annehmen, daß auch im äußeren Thierbach schon damals alle Güter angelegt waren.

Die natürlichen Zugänge von Alpbach und Zimmermoos mögen die Siedler nach Thierbach geführt haben. Auf die kirchliche und politische Abhängigkeit wurde früher hingewiesen.

Auch die Güter im Bacherwinkel (Niederau) sind Einzelhöfe späterer Anlage. 1416 waren die Güter Brach, Lechen, Huntsegg, Öd, Schwaig-

¹⁾ Juffinger, Kundl, S. 159.

²⁾ R. S., fol. 76', Juffinger, Kundl S. 125, 128, fol. 139.

³⁾ R. S., fol. 309.

hof, Stain und Lintach bereits errichtet. Das Gut Edt ist an seinem Käsdiensst noch als Schwaige erkenntlich. Der Name Schwaighof und Schwaiger kennzeichnen die Art des Gutes. Der Lage nach zu schließen, dürften wohl auch die übrigen Güter des Bacherwinkels Schwaighöfe gewesen sein, welche früh ihren Käsdiensst in Geldzins ablösten. Als hochgelegene Einzelhöfe, die teilweise noch den ehemaligen Schwaighofcharakter nachweisen lassen, dürften sie nicht vor dem 12. Jh. angelegt worden sein.

4. Erklärungsversuch der grundherrlichen Besitzverteilung¹⁾.

Ein Blick auf die Karte der Grundherrschaftsverteilung um 1416 gibt ein klares Bild. Übergeht man die kleinen Besitzungen, die erst in jüngster Zeit entstanden sind und für die Beurteilung der frühesten Zeit wenig zu sagen haben, so bleiben nur mehr 2 große Grundherrschaften übrig: Das Kloster Seon und das Urbaramt Rattenberg. Allerdings sind die Güter des Jägermeisters hier in den Urbarbesitz miteinbezogen. Davon wird später noch die Rede sein.

Die besitzrechtliche Verteilung des Bodens ist nun so, daß im Westen der Kessel von Thierbach dem Rattenberger Amte zufiel und im Innertal nur wenige Höfe am Sonnberg. Ebenso taucht im Osten in Niederau wieder geschlossen das herzogliche Amt auf. Eingeschlossen zwischen den beiden Gebieten liegt der Besitz Seeons. Von Niederau bis Thierbach erstreckt er sich vollkommen geschlossen, sowohl die Weilersiedlungen im Tale, wie die Einzelhöfe auf den Höhen umfassend. Auch bis weit in das Innertal zieht sich der grundherrliche Boden Seeons.

Es ist sicherlich eine auffallende Erscheinung, welche Beachtung verdient: Innerhalb des herzoglichen Urbarbesitzes erscheint Seon in der Wildschönau mit seiner Grundherrschaft in vollkommen geschlossenem Besitze jenes Talteiles, der die günstigste Voraussetzung für eine Besiedlung gab. Dieser ganze Seon'sche Güterkomplex scheint wie aus dem Urbarbesitze herausgebrochen und gerade an jener Stelle, wo die Gunst des Geländes eine frühe Besiedlung ermöglichte.

Nun drängt sich allerdings die wichtige Frage auf: Wie und wann kam das Kloster Seon zu solch ausgedehnten Besitzungen in diesem Gebirgstale?

Die Urkunden des Klosters sprechen überhaupt nie von den tirolischen Besitzungen, die sogar den Hauptteil des Klosterbesitzes darstellen. Über diese Gebiete liegen im Archive nur Urbare und Stifts-

¹⁾ Vgl. dazu die Karte der grundherrlichen Besitzverteilung.

bücher aus jüngerer Zeit¹⁾. Der rechtliche Erwerbstitel der ausgedehnten Besitzungen ist unbekannt²⁾ und läßt sich nur durch ihre eigentümliche Lage und durch Hinweise auf ein hohes Alter in jüngeren Aufzeichnungen erschließen.

Daß der Seeon'sche Besitz alt ist und auf das frühere Mittelalter zurückgeht, ist sicher³⁾. Das beweisen auch die häufigen Bemerkungen im Seeoner Urbar. Dort heißt es auf dem Deckel: „Abschrift des uhralten auf purment geschriebenen Tyrolischen urbary“. Ebenso auf dem 2. Innenblatt: „Transumptum des uralten Tyrolischen urbary.“ Es erscheint somit das Urbar von 1430 als eine Abschrift eines alten nicht mehr vorhandenen Urbars. Folglich müssen auch in dem „uralten“ Urbar die gleichen Rechte verzeichnet gewesen sein. Das läßt aber auf ein hohes Alter der Seeon'schen Besitzungen schließen.

Noch auffallender ergibt sich das in den Kammerrechten des Klosters. Hier heißt es⁴⁾: „Nota hie ist vermerkt die öffnung die man jährlich tuen soll in den stiften Rattfelden, Wildschonaw und in den Schweug . . . als die von langen Jahren wist herkhomen ist.“ Gerade diese Aufzeichnung weist auf ein seit langer Zeit bestehendes Gewohnheitsrecht hin. Ebenso zeigt die auf der ersten Seite des Urbars befindliche Bemerkung, daß ebendieselben Rechte, wie sie hier verzeichnet sind, schon in uralter Zeit Geltung hatten. Ist doch das Urbar eine Abschrift des „uralten“, fanden also die dort verzeichneten Rechte schon in frühester Zeit als Gewohnheitsrechte Anwendung. Es besteht nun allerdings keine Möglichkeit, die Zeit der Abfassung des alten Salbuches festzustellen.

Wenn auch die Bezeichnung uralt relativ zu nehmen ist, so wird sie in diesem Falle mindestens einen Zeitraum von 3 Generationen umfassen. Es ist also anzunehmen, daß um 1300 das Urbar mit den darin aufgezeichneten Kammerrechten bereits bestand. Diese Rechte müssen also schon im 13. Jh. Geltung gehabt haben. Daraus ergibt sich aber daß damals bereits der Besitz des Klosters einen bedeutenden Umfang gehabt haben muß, sonst wäre ja die Abfassung einer solch umfangreichen wirtschaftlichen Verfassung, wie sie in der Öffnung aufscheint und für ein reich besiedeltes Gebiet zugeschnitten war, zwecklos gewesen.

Daß der Seeon'sche Besitz schon in frühester Zeit eine große Ausdehnung hatte, erweist noch folgende Tatsache: In einer Urkunde vom 15. Juli 1275 erscheint als Zeuge ein Rudolfus officialis ipsius monasterii (Seeon) in Wiltsconawe⁵⁾. Es bestand um diese Zeit bereits eine Seeon'sche

¹⁾ Als ich die Archivalien benützte, waren die Urkundenbestände noch gänzlich ungeordnet und nicht registriert.

²⁾ Stolz, Landesbeschreibung. S. 156.

³⁾ Stolz, a. a. O.

⁴⁾ S. U., S. 21.

⁵⁾ Stolz, Landesbeschreibung. S. 156.

Propstei. Es muß also der Klosterbesitz zweifellos einen großen Umfang gehabt haben.

Daß das Kelleramt um 1150 bereits bestand, scheint mehr wahrscheinlich, als daß es damals gegründet wurde¹⁾. Zu dieser Zeit stand an der Spitze des Konventes Abt Albertus II., von dem Hundius schreibt²⁾: „Albertus in choator ut auguror oblaiarum, bonus oeconomicus dedit praedia in Stepach nuc forte Schefach, Alpach, Rudemarstein“. Wenn Abt Albert erst die Propstei errichtet hätte, so wäre dies für das Kloster doch von viel größerer Bedeutung gewesen, als die Erwerbung weniger Güter in Schefach und Alpbach. Zumal doch die Wildschönau den größten Klosterbesitz darstellte! Das hätte Hundius, da er Albert einen bonus oeconomicus nennt, doch sicher eher erwähnt, als die verhältnismäßig geringfügige Erwerbung weniger Güter. Die Propstei bestand wohl zur Zeit Alberts schon. Wenn das große geschlossene Gebiet schon früh im Besitze des Klosters war, so mußte auch schon früh dort ein Kelleramt errichtet worden sein.

Jedenfalls weisen die angeführten Punkte daraufhin, daß die Seeon'schen Güter in der Wildschönau über ein beträchtliches Alter verfügen.

Das Kloster Seeon wurde 994 gegründet. Der Stifter war Pfalzgraf Aribo³⁾. Das Grab des Stifters befindet sich in der Klosterkirche. Die Aribonen waren ein weit verzweigtes Geschlecht im südöstlichen Deutschland, waren Grafen im Tale von Leoben und Stifter der Klöster Seeon, St. Lamprecht in Kärnten und Göß in Steiermark⁴⁾. Riezler erwähnt noch ausdrücklich, daß sie auch im Chiem- und Isengau sowie in Kärnten und Steiermark reich begütert waren, ihre ältesten Zweige aber im Huosigau wurzelten. Sie waren es, welche die Verehrung des Lütticher Bistumsheiligen Lambert, ihres Sippenpatrones, in Bayern besonders verbreiteten. Auch das Gotteshaus des Stifters Seeon war dem hl. Lambert geweiht.

Für die Frage des Besitzerwerbes des Klosters Seeon in Tirol scheinen die Ausführungen Eggers von besonderer Wichtigkeit. Wenn auch die Arbeit Eggers nicht allgemein Anklang gefunden hat und seine Annahmen infolge Quellenmangels einer sicheren Stütze entbehren, so ist doch für die hier in Betracht kommende Frage von großer Bedeutung, daß Egger zu der Überzeugung gelangte, daß die Aribonen in Tirol, besonders aber im Inntal, über ausgedehnte Besitzungen verfügten und daselbst wahrscheinlich die Gaugrafschaft innehatten.

¹⁾ Doll, Seeon, S. 59.

²⁾ Hundius, Metropolis Salisburgensis, Tomus III, 241.

³⁾ Doll, Seeon.

⁴⁾ Riezler, Gesch. Bayerns, I, 1, S. 562, 584; I, 2, S. 231 etc.

Egger sagt selbst¹⁾: „... Daß die bayer. Pfalzgrafen alle mit Ausnahme der Wittelsbacher in Bayern und Carantanien begütert erscheinen und daß ein paar Pfalzgrafen unter ihnen sicher, wahrscheinlich aber auch die anderen in Tirol, insbesondere im Unterinntal, bedeutenden Besitz hatten und zwei aus ihnen erweislich die ganze Grafschaft des unteren Inntales, zwei andere den größeren Teil desselben verwalteten”.

Weiters schreibt Egger²⁾: „Ich glaube ganz anderswo (außer den früher bei Riezler angegebenen Besitzungen) einen sehr bedeutenden Teil, ja den wichtigsten, den Hauptteil seines Besitzes (Aribos) suchen zu sollen, nämlich im Lande Tirol. Der erste und einzige aus früherer Zeit bekannte Graf des unteren Inntales, des Gebietes vom Ziller bis in die Nähe von Rosenheim, heißt Engelbert, denn von den beiden Grafen, welche die Schenkungsurkunde Kaiser Arnulfs vom 5. Oktober 889 nennt, ist wohl der so benannte hiefür in Anspruch zu nehmen, während der andere, Jezo genannt, dem mittleren Inntal vom Ziller bis zur Mellach und vielleicht auch dem Eisacktale zugewiesen sein mag. Engelbert erinnert schon durch seinen Namen, der unter allen Benennungen im Aribonenhause vielleicht am öftesten vorkommt, sehr lebhaft an dasselbe Zu Engelberts Nachfolger im Grafenamte des unteren Inntales führen freilich sehr schwache Spuren, allein von allen Grafen, die in den Traditionen des Salzburger Erzbischofs Odalbert (923—935) angeführt sind, eignet sich keiner besser, als ein Graf Chadalhoch; er hat Besitz zu Chufstein, Pirchinauwanch (Büchelwang) zu Reut und Brixlegg, erscheint als Graf wiederholt bei Tauschhandlungen. Er ist wohl derselbe wie der früher genannte Chadalhoch I. Graf im südlichen Inngau. Graf Chadalhoch hatte einen Sohn Aribo, der gemäß der Zeit wohl unmittelbar nach seines Vaters Tode, weil es sich sichtlich um den Vollzug einer letztwilligen Anordnung handelt, einen bereits von diesen mit dem Erzbischof Friedrich ausgemachten Tausch vollzieht und dabei für quendam ecclesiam decimatam Pura (Neubayern noch im Inntalgau) sitam ... eine volle Hube zu Reut im Inntale, eine andere zu Pirchinvant und 2 Mülgebäude in Brixlegg übergab Unser Aribo ist wohl identisch mit dem Zeugen gleichen Namens, der uns in den Traditionen des Bischofs Richbert von Brixen ca. 955—975 ein paarmal an erster Stelle entgegentritt und ich kann in ihm keinen geringeren sehen als den uns wohlbekannten Pfalzgrafen Aribo I. Als Graf des unteren Inntales war Aribo im Besitze eines Gebietes, das die damaligen Grafschaften Bayerns mehrmals an Größe und Umfang übertraf, denn es kam ungefähr einem der bayerischen Gaue gleich und diese waren ja schon in mehrere Grafschaften geteilt” — Über

¹⁾ Egger, Aribonenhaus, A. ö. G., 83, S. 390.

²⁾ A. a. O., S. 408 ff.

Aribo selbst sagt Egger, daß er ein hochangesehener Fürst war und daß ihn nahe Blutsverwandtschaft und persönliche Freundschaft mit Herzog Heinrich IV. von Bayern verband. Das kaiserliche Haus zeigte seine Gunst für die Stiftungen der Familie Aribos I. außer durch Schutz und Freiheitsbriefe für das Kloster Seon noch durch reiche Schenkungen an das Kloster Göß.

Soweit Egger. Mögen nun die Quellen, aus welchen Egger schöpfte, gerade nicht die unbedingte Wahrheit seiner Annahme erhärten, so sind es doch sichere Spuren, welche zu der Ansicht führen können, daß Aribo Gaugraf des unteren Inntales war und als solcher ausgedehnte Besitzungen daselbst hatte. Der Weg, welcher Egger zu der Überzeugung führte, war, wie er selbst sagte, der Leitsatz: „*praediorum haereditaria ratio haec est sola via*“.

Sicher erwiesen ist, daß Aribo der Stifter des Klosters Seon war. Sicher ist auch, daß die Seon'schen Besitzungen in Tirol auf die früheste Zeit zurückgehen und daß sie den Hauptbestand für die wirtschaftliche Existenz des Klosters bildeten.

Schon diese beiden Tatsachen allein, sind verlockend genug, sie in Zusammenhang zu bringen, d. h. daß der ganze Seon'sche alte Grundbesitz aus dem Gute des Pfalzgrafen Aribos stammen müßte, daß also Aribo das Kloster mit dem Hochgebirgstale Wildschönau bei seiner Gründung dotierte.

Wenn es nun der Wirklichkeit entsprechen sollte, daß Aribo die Grafschaft „*inter valles*“ inne hatte, und daselbst über große Besitzungen verfügte, so erscheint es um so wahrscheinlicher, daß der ganze Grundbesitz, den das Kloster in diesem Gaue, hauptsächlich in der Wildschönau, besaß, auf die früheste Zeit der Ausstattung des Stiftes zurückgeht, also eine Schenkung Aribos an das Kloster darstellt.

Mit der Annahme einer Aribonischen Schenkung, lösen sich die Schwierigkeiten des Problemes, die sonst schwer erklärlich blieben. Es werden auch alle die eigentümlichen Eigenschaften des Besitzes selbst verständlich, ebenso auch die Hinweise, daß der Seon'sche Boden schon in frühester Zeit geschlossen zum Kloster gehörte.

Hätte das Kloster selbst durch Kauf, Schenkung usw. den großen Besitz in Tirol, besonders Wildschönau, erworben, so müßte man ein zielbewußtes Streben, gepaart mit einer ungeheuren wirtschaftlichen Expansionskraft annehmen, da ja das Kloster bald nach seiner Gründung diese Ausdehnung und Arrondiertheit des Bodens erreicht hatte. Daß es diese wirtschaftliche Expansionskraft ausgerechnet in einem entlegenen Tiroler Seitentale so energisch entfaltete, erschiene immerhin unbegreiflich, da es doch in nächster Nähe mit mehr Aussicht auf Erfolg und wohl weniger Schwierigkeiten dasselbe hätte machen können. Da

das Kloster außer den Tiroler Besitzungen nicht über so viel Güter verfügte, schien schon die wirtschaftliche Kraft für einen derartig raschen, selbständigen Gebietserwerb zu fehlen.

Weiterhin erklärt diese aribonische Schenkung auch die eigentümliche Erscheinung, daß der Seeon'sche Besitz wie aus dem Urbarbesitz herausgebrochen erscheint, d. h. wie wenn er aus diesem stammen würde. Das wäre ja leicht begreiflich, da die ganzen unbesiedelten Gebirgstäler und Waldgegenden als herrenloses Land, als hereditas, dem Herzoge bzw. dessen Getreuen — hier später den Aribonen — bei der Okkupation des Landes zufielen und Aribo dann den besten Teil jenes Wildschönauer Tales dem Kloster bei der Gründung schenkte.

Weiters erklärt sich aber auch die Erscheinung, daß der Besitz Seeon immer dort auftritt, wo Egger auch Besitzungen Aribos vermutete. So in der Nähe von Kufstein und Brixlegg. Egger gelangte aber nicht auf dem Wege zu der Annahme, daß er von den Besitzungen Seeon's auf jene Aribos zurückschloß. Das zeigen seine angeführten Stellen. Es liegt also hier kein circulus vor, sondern die voneinander unabhängigen Tatsachen weisen alle mit großer Wahrscheinlichkeit auf diese aribonische Schenkung.

Die Herkunft des Urbarbesitzes wurde bereits gestreift. Auch hierfür sind sichere Dokumente nicht erhalten und die Annahme über seine Herkunft stützt sich lediglich auf die gleichen Fälle, wie sie in anderen Teilen unseres Landes in dieser Zeit vorlagen. Die Besitznahme durch die Bayern erfolgte durch die *approvisio*, sodaß alles unbesiedelte Land, und um solches hat es sich auch in der Wildschönau gehandelt, dem Herzoge bzw. seinen Getreuen zufiel. Damit erklärt sich auch, daß so viele bayerische Adelige nach der Okkupationszeit in Tirol im Besitze weiter Ländereien erscheinen¹⁾.

Schenkungen adeliger Geschlechter an Stifte und Klöster, waren in der damaligen Zeit so häufig, daß sie nichts auffälliges darstellten. Zum Großteil waren es ja die Klöster, welche ihren grundherrlichen Boden der Rodung und Bewirtschaftung erschlossen. Diese Aufgabe leistete vermutlich auch das Kloster Seeon für einen Großteil der Wildschönau. Ob nun die Wildschönau mit ihren Nachbartälern das mit der Grafschaft verbundene Amtsgut, das häufig genug mit dem Privateigentume der Amtler verschmolz, oder ob es Privatbesitz eines Adligen war, läßt sich nicht feststellen. Daß aber auch eine Veräußerung eines Teiles dieses Amtsgutes möglich gewesen wäre, scheint bei dem guten Verhältnisse Aribos zu den Herzögen leicht begreiflich.

Schwieriger läßt sich ein Bild gewinnen von der rechtlichen Entstehung und Herkunft des Besitzes des Kundler Adels. Nach gütiger

¹⁾ Vgl. Jäger, Geschichte d. landst. Verfassung I.

Angabe H. Pfarrers Juffinger, der sich eingehend mit der Geschichte der dort seßhaften Adelsgeschlechter befaßte, liegen keine Quellen vor, welche über den Erwerbstitel des kundlerischen Besitzes Aufschluß geben.

Nach dem Rattenberger Salbuch gehörten 17 Güter grundherrlich dem Torer, die größtenteils in Niederau lagen¹⁾.

Ein Überblick über die spätere Entwicklung des Grundbesitzes läßt sich an Hand der Ausführungen Juffingers gewinnen²⁾.

Das Geschlecht der Kundler, das schon zu Beginn des 13. Jh. nachweisbar ist, hatte wohl nur ganz wenige Güter in der Wildschönau. Konrad Kummersbrucker zählt von dem Erbe der Kundler, das er durch seine Frau Gertrud erwarb, nur das Gut Quicken, das aber nach Georgenberg diente, Bernau, Brach, Schweiber und Burgstall auf. Jedenfalls wurde durch die beiden Kummersbrucker der Besitz stark erweitert. Conrad erwarb noch Oberbernau, Brenten und Schrottental. Im Testament des Hanns Kummersbrucker scheinen die Wildschönauer Güter Schweiber, Burgstall, Ober- und Niederhausberg, Leiten, Brach, Schrottental, Prenten, Stadl, Hollried und die zwei Schwaigen in Bernau auf. Den gesamten Besitz erbt Hans der Torer, ein Neffe Hans des Jägermeisters. 1405 im Vertrag zu Stein fielen alle diese Güter an das Urbaramt Rattenberg.

Nach dem Heimfall des Kundler Adelsbesitzes heißt es im Rattenberger Salbuch: Item und die Wiltshonaw und das gericht, das zu Chuntelburg gehört hat, so nu alles mit gericht gen Rattenberg gehören. Die gült alle, die zu Chuntelburg gehörd, waz dar in Rattenberger gericht leit, die sol nu auf den chasten gen Rattenberg dienen und genallen und waz ir in Chufstainer gericht leit, die sullen gen Chufstein dienen . . . also so ein jegliche gült den gericht nachfolgen zu dem geslozz es gehört³⁾.

Der Überblick über die besitzrechtlichen Verhältnisse, wie sie uns im Rattenberger Salbuch entgegentreten, und der Versuch, aus dem äußerst spärlichen Quellenmaterial die Entstehung dieser Besitzverteilungen zu erklären, führen uns zu folgendem, für die Besiedelungsgeschichte äußerst wichtigem Bilde:

Zur Zeit der bayerischen Landnahme war die Wildschönau unbesiedeltes, waldreiches Gebiet. Als solches kam es im Besitze des Herzogs, bzw. eines seiner Getreuen. Im 10. Jh. hatte sicherlich Aribo einen Großteil des Tales inne und schenkte ein weites Gebiet bei der Gründung des Klosters Seeon diesem Kloster, das die vielleicht schon früher angelegten Siedlungen erweiterte und den Ausbau des Tales leitete.

¹⁾ R. S., fol. 75.

²⁾ Juffinger, Kundl S. 108 f.

³⁾ R. S., fol. 3.

5. Umgrenzung der Grundherrschaft Seeon¹⁾.

Welches Gebiet umfaßte nun diese aribonische Schenkung? Sicher war sie ein durch natürliche Grenzen bestimmtes Gebiet, das seine Ausdehnung in den 400 Jahren bis zur Anlage des Rattenberger Salbuches und Seeoner Urbars kaum verändert hat.

Daß das Hauptgebiet Seeon'scher Besitzungen in dem nach Osten verlaufenden Teil des Wildschönauer Tales liegt, zeigt ein Blick auf die Karte. Das Gut „Marich“ (heute March in Thierbach) stellt im Westen den letzten Hof dar. Der Ausdruck March bedeutet so viel wie Grenze und es ist sehr wahrscheinlich, daß man das Gut deshalb so benannte, weil es an der Grenze des Seeon'schen Bodens lag. Von March verlief die Grenze gegen Norden zur Ache. Das Gut Glimm wird im Seeoner Urbar von 1660 unter die Seeoner Güter gerechnet, so daß die Grenze westlich dieses Gutes verlaufen sein muß, ungefähr zwischen Kienzenstatt und Glimm.

Gegen das Inntal zu war das Kragenjoch eine natürliche Scheide bis zum Zauberwinkel, der als ältester Verkehrsweg mit dem Inntal noch zu Seeon gehört haben mag. Der Weiler Haus gehörte 1416 noch zu Seeon, während die oberhalb gelegenen Höfe bereits einer anderen Grundherrschaft unterstanden. Wie schon früher erwähnt wurde, läßt sich im Osten zwischen den grundherrlichen Gebieten, keine scharfe Grenze ziehen, da die grundherrlichen Rechte verschiedener Herren ineinandergreifen.

Sicher aber ist, daß in älterer Zeit vor 1416 die Verhältnisse einfacher lagen und daß erst im Laufe der Zeit die Güter des Weilers Wildenbach an verschiedene Grundherren kamen.

Im Rattenberger Salbuch finden sich unter „Nota, das ist die vogtey in der Wiltschonaw von des von Sewn lewten“²⁾ 15 Güter, welche teils weltlicher, teils kirchlicher Grundherrschaft unterstanden.

Fast alle diese Güter kehren im Seeoner Urbar wieder³⁾ unter „Hie sind vermerkt die frembden guett mit den Huenern“. Nur das Gut Holz und das des Hartel Tistaler fehlen im Seeoner Urbar. Diese fremden Güter leisten keinen Zins an das Kloster, sondern geben lediglich nur die Vogthühner, welche gleichzeitig mit der Herbststeuer an den Herzog abgegeben werden mußten⁴⁾. Immerhin auffallend erscheint es, daß nun diese Güter im Seeoner Urbar aufscheinen, die überhaupt keine Abgabe an das Kloster leisten und in keinem rechtlichen Verhältnis zur Seeon'-

¹⁾ Die Skizze S. 106 soll einen ungefähren Überblick über die Ausdehnung des Seeon'schen Besitzes in der Wildschönau geben.

²⁾ R. S., fol. 134 ff.

³⁾ S. U., S. 62.

⁴⁾ S. U., S. 748.

schen Grundherrschaft standen. Bei allen Seeon'schen Gütern sind nun auch die Vogtabgaben, welche im Mai und im Herbst zu geben waren, angegeben, weil der Seeon'sche Propst die Aufgabe hatte, mit den grundherrlichen Zinsen auch diese Abgaben einzutreiben und nach Rattenberg abzuliefern. Da es nun zwecklos erscheinen würde, bei Gütern, die zum Kloster in keiner rechtlichen Beziehung standen, Abgaben aufzuzeichnen, die dem Herzoge zu gute kamen, so muß man annehmen, daß die betreffenden Güter wenigstens früher in einem Abhängigkeitsverhältnisse vom Kloster standen und mit den an das Kloster zu leistenden Zinsen auch die Vogteiabgaben dem Seeon'schen Propste gaben, der sie dann, wie bei den anderen Gütern, an den Kasten nach Rattenberg lieferte.

Diese Vogteiabgabe an den Seeon'schen Propst mag nun der technischen Verwaltungseinfachheit halber weiter bestanden haben, während sich die grundherrliche Bindung bereits gelöst hatte.

Darin fände sich dann auch die Erklärung dafür, daß diese Güter im Rattenberger Salbuch zu den Seeon'schen Besitzungen gerechnet wurden.

Da sich unter diesen „frembden guett“ im Seoner Urbar die Höfe Ungenaden, Mitterer, Ortner und Rainer von Wülmpach, sowie der Einzelhof Laner und Leytschwenten befinden, hat sich die Seeon'sche Grundherrschaft in alter Zeit wohl weiter nach Osten erstreckt, so daß beim Lanerhof die Grenze des Seeon'schen Grundes verlief.

Die Entstehung des Weilers Wülmpach weist auf die Anlage eines grundherrlichen Gutes. Hier könnte Seeon in Frage kommen.

Östlich an den Seeon'schen Boden anschließend, lag der große Meierhof des Jägermeisters und das Gut Marchbach.

Somit wäre eine klare Grenze zwischen den Grundherrschaften gegeben gewesen, die gegen Süden verlaufend das Joch erreichte, das das Kelchsauertal und die Wildschönau voneinander trennt.

Ähnlich wie im Osten in Wildenbach sind die Verhältnisse im Süden im Innertal. Dort stehen mehrere Seeon'sche Schwaighöfe neben einigen anderen Gütern, jedenfalls auch Schwaighöfe, die großteils zu Seeon gezählt werden, aber auch anderer Grundherrschaft unterstanden. Auch bei diesen dürfte derselbe Fall wie in Niederau vorliegen.

Das Gut Holz¹⁾ (seiner Lage nach ein Schwaighof, im Rattenberger Salbuch Geldzins, gibt aber dem Amptmann I chäs) fällt im Rattenberger Salbuch unter die Seeon'schen Güter. Grundherrlich gehört er dem Kloster Rattenberg.

Die Höfe am Ried, Salcher und Hechenegg, sind alte Seeon'sche Schwaigen, ebenso Haasenried, der zwar eine jüngere Gründung dar-

¹⁾ R. S., f. 137.

stellt. Das sind nun alle 3 Riede an der Westseite des Innertales. Die beiden innersten Riede an der Ostseite erscheinen mit ihren Höfen zum ersten Male im L. K.¹⁾ (Kober und Braa). Grundherrlich gehört Kober dem Gotteshaus Kufstein, Braa dem Spital zu Kitzbühel; beides geistliche Grundherrschaften.

Die frühest erwähnten Höfe am Unterberger Ried sind Schwarzenau und Unterperch. Beide erscheinen im Seeoner Urbar; Schwarzenau als Schwaighof, Unterperch als „fremdes guett“. Beide treten im Rattenberger Salbuch unter den Seeon'schen Gütern auf²⁾. Ein sicherer Hinweis, daß auch Unterperch früher zu Seeon gehörte. Daß er, wie der angrenzende Hof Schwarzenau, ebenfalls ein Schwaighof war, ist schon aus seiner Lage mit Sicherheit anzunehmen. Es war also das ganze Ried früher im Besitze Seeons. Ebenso auch das Ried Pechkaser, bei dem derselbe Fall vorliegt³⁾.

Ob auch die Riede Dillental und Sonnberg ehemals in Seeon'schen Besitz waren, läßt sich nicht erweisen. In den frühesten Aufzeichnungen treten sie unter weltlichen Grundherrschaften auf. Daß sie in 400 Jahren der Seeon'schen Grundherrschaft entfremdet sein konnten, ist nicht von der Hand zu weisen. Da die Siedlungen an diesen Rieden einer jüngeren Zeit angehören und ganz vom Seeon'schen Besitz umschlossen sind, scheint es sogar sehr wahrscheinlich, daß das ehemalige Waldgebiet ebenso zu Seeon gehörte.

Es schiene vielmehr unbegreiflich, daß man die beiden Riede nicht dem Seeoner Besitz miteinbezogen hätte.

Am Roggenboden liegt wieder das Seeon'sche Gut Tiefental neben dem Gute Ferting, das einer weltlichen Grundherrschaft untersteht.

Die Quellen über das Innertalgebiet fließen spärlich und setzen auch sehr spät ein. Die Angaben aus dem 15. Jh. über die alten Höfe bestätigen die sehr große Wahrscheinlichkeit, daß die Seeon'sche Grundherrschaft sich in alter Zeit viel weiter nach Süden erstreckte, ja höchstwahrscheinlich das ganze Innertal geschlossen umfaßte.

Zur Zeit der dotatio war hier ja noch alles unbesiedeltes Waldgebiet. Was hätte es da für einen Sinn gehabt, aus diesem so einheitlichen Gebiete kleinere Teilstücke herauszureißen? Der ganze Talhintergrund ist ausgefüllt von den Almen der Seeon'schen Güter von Oberau und Innertal. Die Mehrzahl der frühest genannten Höfe gehörten Seeon und die wenigen fremden Grundherrschaften in dem einheitlich geschlossenen Talgebiete lassen sich nur als junge Entstehungen auffassen. Die alte weit ausge dehnte Grundherrschaft ist Seeon.

¹⁾ L. K., fol. 190, 194.

²⁾ R. S., f. 135 u. 137.

³⁾ R. S., f. 308

Dort, wo heute die Südgrenze zwischen Thierbach und Auffach liegt, zieht sich ein Graben, der von einem Seitenbach des Aschbaches durchflossen wird und heute noch mit dem Namen Marchgraben bezeichnet wird. Nördlich davon liegen nur mehr die Höfe Holried und Steiner, die nie zu Seeon gehörten. Seeon'sche Besitzungen finden sich erst dort wieder, wo die Einzelhöfe von Mühlthal gegen Thierbach emporsteigen bis zum Gute March. Seeon hatte mit seiner Grundherrschaft die ganze Wildschönau erfaßt mit Ausnahme des Thierbacher Kessels und Niederau, ein weites geschlossenes Talgebiet, das zum ältesten Besitz des Klosters zählt und höchstwahrscheinlich nur durch eine Schenkung erworben worden war.

Die Rekonstruktion der vermutlich alten Grenzen zeigt außerdem ein ganz auffallendes Zusammenfallen mit den geographischen Gegebenheiten des Tales.

Der Thierbacher Kessel hebt sich von dem übrigen Tale auch in geographischer Hinsicht ab. Seine Entwässerung besorgt der Steinerthalbach, der gegen Norden fließend in wilder Schlucht erst in der Klamm die Ache erreicht. Die Verbindungen über das Hösl mit Alpbach einerseits, wie über das Zimmermoos mit dem Inntal weisen dem Gebiete in seiner historischen Entwicklung eine bestimmte Sonderstellung zu, die sowohl in kirchlicher, wie in politischer Hinsicht zum Ausdruck kommt. Die 6 Güter, welche im Thierbacher Kessel liegen, werden im Rattenberger Salbuch unter den Alpbacher Urbargütern angeführt¹⁾, also zu diesen gerechnet, nicht zu den anderen Wildschönauer Höfen. Ein Beweis für die Sonderstellung und die starke Bindung mit dem westlichen Alpbachtal.

Auch in kirchlicher Abhängigkeit scheint dieser Thierbacher Teil stärker mit Alpbach verbunden gewesen zu sein. Es ist fraglich, ob dieses Thierbacher Gebiet jemals mit der Pfarre Kundl vereint war²⁾. Der größte Teil des Tales, der von der Ache durchflossen wird, einschließlich Oberau, ist im Besitze Seeons. Seine natürliche Pforte bildet der Zauberswinkel. In kirchlicher Abhängigkeit erscheint dieses Gebiet seit den ältesten Zeiten mit der alten Pfarre Kundl vereint gewesen zu sein³⁾. Das bezeugen die noch später dorthin fließenden Zehenten⁴⁾.

Auch Niederau nimmt eine gewisse Sonderstellung ein. Das Gut Marchbach erscheint sowohl im bayerischen Herzogsurbar, wie im Rattenberger Salbuch unter der „Wergler stift“. Die natürlichen Zugänge Niederaus sind von Wörgl und Hopfgarten.

¹⁾ R. S., fol. 46'.

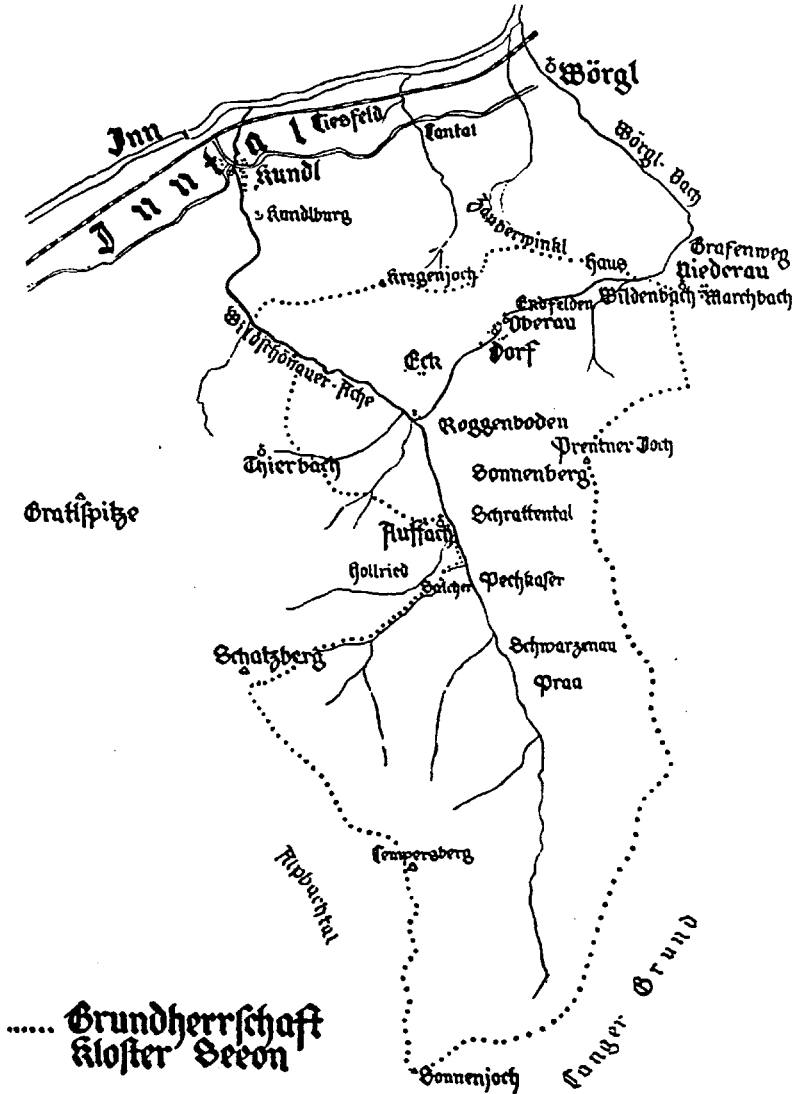
²⁾ Juffinger, Kundl, S. 16.

³⁾ A. a. O.

⁴⁾ L. K., T. K.

Den Zehentleistungen nach zu schließen war Niederau wie auch die Einzelhöfe im Bacherwinkel, mit den Kirchen Söll, Wörgl bzw. Kirchbichl verbunden.

Skizze des Wildschönauertales.



Die Betrachtung des Geländes gab für die Besiedlung bereits wichtige Anhaltspunkte. Die Sonderstellung des Thierbacher Kessels in politischer wie kirchlicher Hinsicht ergab sich aus seiner geographischen Beschaffenheit. Daß diese Sonderstellung auch in der Geschichte

der Besiedlung zum Ausdruck kommen muß, ist wahrscheinlich, da die alten Verbindungswege von Zimmermoos und über das Hösl den Gang der Besiedlung beeinflußt haben dürften.

Dasselbe mag auch für Niederau der Fall sein, wo der Grafenweg sowie die Verbindungslinie über den Bacherwinkel, die ersten Siedler in das Tal geführt haben mag.

III.

Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte.

1. Verhältnis Grundherrschaft und Bauer.

Gleich wie im übrigen Tiroler Unterland war auch in der Wildschönau der Grund und Boden im Obereigentume der Grundherrschaft, die ihn an die Grundholden nach dem Freistiftrecht, das später dem Recht der bäuerlichen Erbleihe gleichkam, vergab.

Auch bei der Verleihung blieb das Eigentumsrecht bei der Grundherrschaft, während das Recht der Nutzung an dem Leihgut auf den Leihemann überging, der damit aber auch verschiedene Verpflichtungen gegenüber der Grundherrschaft übernahm. Dieses Eigentums- und Nutzungsrecht kommt in der Öffnung zum Ausdruck, in der es heißt: „Es hat kein paumann oder hindersäs des gottshaus Seon khainerley gerechtigkeit auf des gottshaus guett er hab dan brieff und sigl von dem abt und convent.“

Unter die Leihobjekte, welche von der Grundherrschaft ausgetan wurden, fallen die Höfe mit dem dazugehörigen Grund und Boden, ferner auch neu ausgebrochenen Grundstücke, Äcker und Wiesen. Ebenso auch die im 17. Jh. häufig errichteten Söllhäuser.

Das Obereigentumsrecht des Grundherrn, aus dem sich verschiedene Verpflichtungen beiderseits ergaben, bildete das rechtliche Bindemittel zwischen Grundholden und Grundherrn. Die Regelung dieser Beziehungen unterlag der Urbargerichtsbarkeit der Grundherrschaft, die sich aber nur auf die grundherrlichen Rechte bezog. Darüber heißt es in der Öffnung: „Unser herr zu Seon soll seinen richter mit ihm führen in die stift und wer zu klagen hat, darumb soll der richter nidersizen mit dem stab mit vollem gewalt und wer vorsprechen bedarff, die soll derselb zu den rechten bringen der herrschaft ohne mühe und schaden.“

Das Recht des Leihmannes am beliebigen Gute beschränkte sich ausschließlich auf dessen Nutznießung. Wollte der Leihemann sein Gut verkaufen, so war er an die Bewilligung der Grundherrschaft gebunden, ebenso aber auch beim Kauf oder Tausch eines Gutes.

Dem Baumann war es untersagt, Schulden auf das entlehnte Gut aufzunehmen. Das lag in erster Linie im Interesse der Grundherrschaft

selbst, deren Besitz auf diese Weise gefährdet werden konnte, andererseits aber auch im Interesse des Bauern, dem eine leichtsinnige Belastung seines Gutes damit behindert wurde.

Ebenso war das Recht der Güterteilung an die Bewilligung der Grundherrschaft gebunden. Neben der Anlage von neuen Höfen durch Neuordnung war die Güterteilung das einzige Mittel der wachsenden Bevölkerung eine neue Lebensmöglichkeit zu sichern.

Sicher ist, daß mit dem fortschreitenden Teilungsprozeß auch eine Intensivierung der Landwirtschaft verbunden war, da doch auf die neue Familie nur mehr die Hälfte bis ein Drittel des ursprünglichen Gutes fiel. Die Teilung ging bis zu $\frac{1}{8}$ -Höfen. Das bedeutete immerhin eine relativ starke Verminderung der Kulturfläche für die einzelne Familie.

Die Güterteilung barg aber auch für die Grundherrschaft ein Gefahrenmoment. Die notwendige Folge des andauernden Teilungsprozesses war die Entstehung von Zwergwirtschaften. Dies konnte natürlich nicht im Interesse der Grundherrschaft liegen. Daraus erklärt sich auch das Veto des Grundherrn, der die Bewilligung zur Teilung eines Gutes verweigern konnte.

Tatsächliche Belege für eine solche Verweigerung liegen zwar nicht vor, doch wird in der Öffnung dieses Einspruchsrecht eigens genannt. Daß der Teilungsprozeß nicht zu solchem Splitterbesitz führte wie z. B. im Oberinntal hängt mit einem anderen Erbrecht zusammen, dessen Verschiedenheit in der völkischen Zusammensetzung der Bewohner begründet sein mag.

Die Belehnung des Baumannes mit dem Leihobjekt erfolgte bei der jährlichen Stift. Dem Bauern wurde dabei ein Leihbrief ausgefolgt.

Die Veränderungen durch Anfälle und Neustift wurde im jährlichen Stiftsregister eingetragen. Erst 1673 legte man dafür ein eigenes Neustift-, Tod- oder Anfallbuch an. In den noch vorhandenen Archivalien beim Keller, wo die grundherrlichen Angelegenheiten erledigt wurden, konnte ich keinen Einblick nehmen.

Die Belehnung bezog sich nicht nur auf den Bauern, sondern auch auf dessen Frau, die ebenfalls immer als Gutsinhaberin neben ihrem Manne verzeichnet war und nach dessen Tode auch alleinige Inhaberin des Gutes war. So erscheint 1416 am Schonergut ein Mattheis Smid zu Dorf am gattern, während 1430 seine Frau Heysin vidua als Inhaberin aufscheint.

Erbberechtigten waren im allgemeinen die ehelichen Kinder. Starben die Eltern früh, so übernahm ein Vormund (Gerhab) die Verwaltung des Gutes bis zur Volljährigkeit der Kinder.

Im allgemeinen scheinen nur die Söhne, wenn solche da waren, für die Übernahme des Gutes in Frage gekommen zu sein. Waren mehr Söhne, dann wurde auch öfters mit Bewilligung der Grundherrschaft das Gut geteilt.

Bei jeder Besitzveränderung am Gute, sei es durch Tod des Inhabers, Kauf oder Tausch, mußte die Neustift oder der Anfall gegeben werden, die dann im jährlichen Stiftsregister seit 1673 im Anfall- oder Neustiftbuche eingetragen wurden.

Unter Anfall oder Neustift verstand man die Leistung eines Natural- oder Geldzinses bei jeder Besitzveränderung des Gutes an die Grundherrschaft. Sie erstreckte sich nicht nur auf Güter, Schwaigen und Söllhäuser, sondern auch auf Gärten, Wiesen, Ausbrüchen von Grundstücken und Peunten. Die Höhe des Anfalles entsprach genau der Höhe der Giebigkeiten, die das betreffende Gut jährlich an die Grundherrschaft zu geben hatte. Für Teilgüter und Ausbrüche war sie natürlicherweise dem Zinse des Teilgutes entsprechend.

Die Pflichten des Grundholden gegenüber der Grundherrschaft beliefen sich in erster Linie auf die der Grundherrschaft zu bietenden Naturalien oder später eines Geldzinses, der in der jährlichen Stift vom Propste gleichzeitig mit der Vogteiabgabe eingehoben wurde.

Unter diese Abgaben fielen Käse von den Schwaighöfen, Wein von den übrigen Gütern und von beiden in jedem 3. Jahre die Herrensteuer.

Bei der Nichteinhaltung seiner Schuldigkeit setzte der Grundholde den Verlust seines Gutes auf das Spiel. Leistete er seine Abgabe nicht zur rechten Zeit, so wurden die schuldigen Abgaben gekauft und der betreffende Grundholde mußte mit seinem Privatbesitze dafür aufkommen.

Unter die Verpflichtungen des Grundholden fiel auch die Instandhaltung des Gutes sowie die Erhaltung eines eisernen Viehstandes auf den Schwaigen.

Während die Urbargerichtsbarkeit, die sich nur auf die Beziehung Grundherr und Baumänn bezog, der Grundherrschaft oblag, war sowohl die niedere, wie hohe Gerichtsbarkeit dem Landgericht Rattenberg zuständig.

Das Fehlen der niederen Gerichtsbarkeit auf Seiten der Seeon'schen Grundherrschaft mag auch die Ursache sein, daß sich der geschlossene Besitzkomplex Seeons in der Wildschönau zu keiner Hofmark entwickeln konnte.

Die unterste Stelle der Urbargerichtsbarkeit war die Propstei in der Wildschönau. Konnte man dort keine endgültige Lösung einer Streitfrage herbeiführen, so konnte die Berufung in Radfeld erfolgen. Die

nächst höheren Stellen waren Ägg, dann Herfing oder Oberndorf. Die höchste Instanz das Stift Seeon selbst.

Bei den übrigen Gütern, die größtenteils dem Urbarante unterstanden, fiel sowohl die Urbar- wie die niedere und hohe Gerichtsbarkeit mit der Grundherrschaft zusammen.

2. Die Seeon'sche Stift in der Wildschönau.

Der größte Teil des Wildschönauer Tales war im Besitze des Stiftes Seeon. Die West-Ost-Erstreckung des Gebietes betrug ca. 8 km, während die Länge Nord-Süd eine Ausdehnung von ca. 14 km hatte. In einer so weit gespannten Fläche, in welcher die Siedlungen noch dazu in Streulage verteilt waren, bedurfte es einer genauen Festlegung des grundherrlich wirtschaftlichen Betriebes¹⁾.

Es war eine große Menge von Naturalgütern, welche dem Stift aus der Wildschönau zufloß. Abt Honorat schreibt um 1650: „... dieses weinguss (betragt) in allem 197 ganze Emper oder 32 ganzer potig und 5 gantze Emper“²⁾. Das sind umgerechnet ca. 3218 l. Außerdem kamen noch 2100 Dienst und 300 Mai-Käse dazu, Gesamtgewicht ca. 563 kg. Sowohl die Abgabe der Giebigkeiten, wie der Transport bedurften einer genau fixierten Regelung, sollte keine Unordnung in den grundherrlichen Betrieb einreißen.

Trotzdem kam es zwischen den Grundholden in Tirol und dem Kloster öfters zu Auseinandersetzungen wegen der Abgaben. Anno 1649 schreibt Abt Honorat, haben sich die „Wiltschonauer und Ratfelder rechtlich zu Insprugg wider die 6 fl. beschwert und auf die alten 4 fl. getrungen, auch diess jahr nit mehr aufgeben, sondern 4 fl.; hinder diser strittigkhait commissarien herrn hauptmann zu Rattenberg gelegt bis zu ausgang diser action“³⁾. Mit dem Ausgange dieser „Aktion“ war aber der Streit noch lange nicht beendet. Am 15. XII. 1660 kam es bereits wieder zu einem Vergleich zwischen Grundherrschaft und Grundholden⁴⁾, ebenso 1667, 1. IV.⁵⁾. Die „Abschrift des vergleichs und accords wegen des jährlichen weinguss“ findet sich wiederholt in Stiftsbüchern aufgezeichnet, damit sie als Rechtsmittel weder in Verlust noch in Vergessenheit gerate.

Die erste schriftliche Aufzeichnung der grundherrlichen Rechte und Pflichten ist die Seeon'sche Öffnung für Wildschönau, Radfeld und

¹⁾ Vgl. Ausdehnung des Seeonschen Bodens, S., f. u. Karte.

²⁾ S. U., S. 114.

³⁾ S. U., S. 183, vgl. auch Doll, Seeon.

⁴⁾ B.. S Ht. A. M., Seeon, Kl. Lit. Nr. 53, fol. 7.

⁵⁾ A. a. O.

Schwoich¹⁾ sowie die Kammerrechte des Gotteshauses Seeon²⁾. Alle drei Besitzungen gehörten seit den frühesten Zeiten zum Kloster. Die Öffnung wurde im Urbarium antiquissimum niedergelegt und ist auch aus dem „uralten“ Urbar abgeschrieben. Daß sie 1430 nicht neu entstand, besagt der Ausdruck „als die von langen jaren wist herkhomen ist“. Jedenfalls darf man annehmen, daß das Bild der Stift, wie es die Öffnung entwirft, gleich ist dem der ältesten Zeit, als Seeon, nachdem es im Besitz des Gebietes war, im größeren Umfange die Anlage der Siedlungen vorgenommen hatte.

Unter der Stift ist die Abgabe der Stiftholden an den Grundherrschaft zu verstehen, die an einem bestimmten Tage im Jahre stattfand (22. November), zu welcher der Stiftherr mit seinem Gefolge erschien und die Wein- und Geldstift entgegennahm.

Der Seeon'sche Grundherr besuchte alle Jahre die drei großen Besitzkomplexe Wildschönau, Radfeld und Schwoich, wo die Grundholden nach festgesetzter Ordnung für die Verpflegung und Unterkunft (Nachtselde) des Herrn aufzukommen hatten.

Den ersten Aufenthalt und Nachtquartier bezog er in Oberägg (Schwoich). Dort hatte der Kämmerer für das Mahl der Herrschaft zu sorgen. Als Entgelt hiefür bekam er von 4 Gütern je 1 Streichmaß Habern und 1 Huhn. Von dort aus zog der Abt weiter nach Entfelden in die Wildschönau, wobei er höchstwahrscheinlich den noch heute begangenen nächsten Weg durch den Zauberwinkel benützte. Dort wurde er oder dessen Vertreter von dem Kämmerer empfangen und bewirtet. Aus den Abgaben und dem Mahl, das dem Herrn gereicht werden mußte, läßt sich ungefähr auf die Größe des Gefolges schließen, das den Abt auf seinem Ritt begleitete. Jedes Gut von Kirchen war verpflichtet „2 mezen habern, 1 prust oder 1 virthail von ainem kalb und 2 prot“ zu geben, ebenso Pemperg und außerdem Zwecksberg 1½ Metzen. Den weiteren Futterbedarf für die Pferde deckten die Entfelder.

Dieses Mahl war doch mindestens für 20 Personen berechnet. Bei diesem waren aber außer dem Abt und seinem Gefolge wahrscheinlich auch Bauern, die irgendwie bei der Stift eine Funktion auszuüben hatten, beteiligt. Es heißt im Nachtseldenverzeichnis³⁾: „Vermerk zu den malen in der Wildschönau sollen die nachpauren gemainiglich aufsetzen 2 meyser von wein, werden aber die nachpauren wollen trinkhen mit unserem herrn von Seeon, so sollen sie es bringen auf 2 recht yrn wein“. „Dafür soll unser herr von Seeon oder sein probst einnemen

¹⁾ S. U., S. 29, gedr. in Tirol. Weistümer I., S. 133 u. Monumenta Boica II, 164—166.

²⁾ S. U., S. 21 f. gedr. von Schadelbauer „60 Jahre Tiroler Grenzbote 1871—1931“.

³⁾ Schadelbauer a. a. O.

jährlich zu Straß herrengült 10 lb. B. damit uns herfür gesehen werd nach notturft der stiftt."

Am 2. Tage ritt der Abt mit Gefolge nach Dorf „ain jar gen des Heyschmidin (heute Schoner), das ander jar gen Anger (heute Dorferwirt) zu dem Chistel, da hat man ein mal und wer das mal gibt, der soll dem koch geben 1 mezen habern. Jetz guet gibt vier mezen habern zu dem mal"¹⁾.

Von Dorf weg bewegte sich der Zug über Straß — wahrscheinlich am späten Nachmittage, wenn die Geschäfte des Grundherrn in Dorf erledigt waren — nach Egg, wo der Abt sein zweites Nachtquartier bezog²⁾.

Am nächsten Tage ritt der Herr von Seeon über Dorf zurück nach Haus, wo er zum letztenmal bewirtet wurde. Diesmal hatten die beiden Schwaighöfe Layen und Grub die Abgaben zu stellen. Von Haus zog der Abt durch den Zauberwinkel ins Inntal nach Radfeld. Von dort wieder talabwärts nach Kundl und weiter nach Ägg.

Die Zeit, die die ganze Reise des Seeon'schen Grundherrn in Anspruch nahm, belief sich auf ca. 8—9 Tage.

Eine bildliche Darstellung von der Ankunft des Grundherrn in der Wildschönau dürften die Malereien auf dem Hauser Steingaden darstellen. Der Gaden ist ein einstöckiger Bau, der sicherlich aus dem 16. Jh. stammt. Die Tore sind durch schwere Eisentüren verschlossen. An der Front sind mit rötlicher Farbe 6 trabende Pferde gemalt. Auf dem letzten sitzt ein Mann in mittelalterlicher Kleidung mit schwarzem Wams. Ober dem Kopf dieses letzten Pferdes steht etwas vergilbt die Jahrzahl 1632. Die Malerei stammt aus demselben Jahre wie jene am Schellhornhof und vielleicht auch von demselben Künstler. Die Bilder am Steingaden machen den Eindruck als ob sie unvollendet wären. Sie reichen bis über die Hälfte der Hausfront und brechen dort unvermittelt ab. An der linken Seite, verdeckt durch die Holzverkleidung, finden sich noch Skizzen von der Hand desselben Künstlers, so auch ein gekrönter Kopf und andere Kritzeleien (vgl. die 2 Abbildungen).

Die Sage erzählt darüber folgendes: Es kamen vor langer Zeit Bayern (!) nach Haus und begehrten Einlaß in den Gaden, der ihnen aber verweigert wurde. Ehe sie abzogen malten sie das Bild an die Front des Gadens (wohl keine Krieger). Es ist eine Erzählung ohne inneren Zusammenhang, die aber zweifellos die verschwommene Erinnerung an die alte Stift wiedergibt. Das Bild des anreitenden Grundherrn würde auch nirgends besser passen, als auf den grundherrlichen Gaden, in dem die Abgaben geleistet und angesammelt wurden.

¹⁾ A. a. O.

²⁾ A. a. O.

Da diese Steingaden als Speicher für grundherrliche Abgaben doch einiges Interesse verdienen, sollen hier jene Aufzeichnungen folgen, die über sie in dem Seeon'schen Stiftsbuch von 1673 verzeichnet sind¹⁾:

„Seindt bei etliche stiftholden und grund untertanen noch staingaden und wein kheller vorhanden, also vermutlich vor alters auch die stift gehalten und der wein gegossen worden, also in der Wiltshenau zu Egg bey dem Gregori Weispacher, zu Dorf bey Hansen Schöllhorn und Chatharina Khlinglerin auf dem Angerlehen bei Hans Pemperger und Sixt Khlingler auf Peter Viertl, zu Entfelden bey Adam Toll, Hanns Puterstainer und Hans Laynger, zu Haus beym Paul Gföller. Zu Rathfelden beym Abraham Hueber vide folium 248. Zue Puchberg bey dem Veith Gratl. Zu Pirchenwang bey den Christan Purgstaller ist nit mehr vorhanden, hat das wasser hinwökh getragen. Zu obern Äg bey Adam Reiter, vide fol. 386 zu Oberndorff beym Hans Khling oder Hälsen und ainer zu Hörpfig.“

Fol. 248 heißt es: Abraham Hueber dient jährlich von dem Ortner gut 1 poding wein 5 fl. 15. Bei diesem Stiftholden ist ein staingaden und gewölbter kheller zu dem wein, allwohin die im landtgericht Rattenberg sich befindlichen untertanen die wein zu liefern schuldig sind.

Fol. 386. Ober Ag Adam Rieder dient jährlich. . . NB. bei diesem stiftholden und untertan ist der stift hof allwohin in lanndtgericht Kufstein sich befindente stiftuntertanen nach verpflichtung irer in den ersten vergleich und accord ausgezeigten jahren die wein zuliffern schuldig seind allwo voralters auch der Wörgler und Khuefstainer jährlich stift gehalten, ja gezört worden, würdt daher noch dieser zeit der Seonische stüffthoff genant; hat ein gemaurte staingaden mit einer eissine thürr und balkhen, daran ein stuben, wie auch darundter ein doppleten kheller zu dem gewösten und khunfft'gen weinguß . . . hier wird also ausdrücklich erwähnt daß der Stifthof einen eigenen Steingaden als Speicher für die grundherrlichen Abgaben besaß.

Diese Steingaden und Weinkeller haben sich in Haus in der Wildschönau eben noch erhalten. Der eine ist in dem Schellhornhof eingebaut. Am Firstbaum des Hofes steht die Jahrzahl 1596. Der Steingaden dürfte wohl älter sein als das Haus, das durch seine eigentümliche Form infolge dieses eingebauten Steingadens auffällt.

Auch an diesem Gaden befinden sich schöne alte Malereien aus dem Jahre 1632, die das Leiden Christi, den hl. Christophorus und das Jüngste Gericht darstellen. Es wäre wohl sehr wünschenswert, daß diese seltenen Stücke unter Denkmalschutz gestellt würden.

¹⁾ H. St. A. M. Kl. Lit. Nr. 53, fol. 40.

Der zweite frei stehende Gaden steht hinter dem Schellhornhof und trägt an seiner Vorderseite die bereits beschriebenen Pferdemaleereien (siehe Abb. 2).

Diese Steingaden in der Wildschönau befinden sich nach Angabe dieses Stiftbuches immer dort, wo der Seon'sche Grundherr seit altersher seine Nachtselden und seine Verpflegung hatte: Egg, Dorf, Entfelden und Haus. Dort sind auch die alten Urhöfe, von wo aus die Siedlung ausgebaut wurde und dort wurde auch in alter Zeit die Stift abgehalten. Die Güter, deren Inhaber für die Verpflegung des Abtes in den einzelnen Weilern zu sorgen hatten, lagen also in dem Bezirke, der für die einzelnen Teilstift in Egg, Dorf, Entfelden und Haus in Frage kam.

Erst in späterer Zeit scheint die Stift vereinheitlicht und lediglich am Keller durchgeführt worden zu sein. Der Name „Keller“ bezeichnet ja am besten den grundherrlichen Stiftshof.

Der Stiftstag war der 22. November (Maria Opferung). Auch in frühester Zeit wird die Stift auf denselben Termin gefallen sein. Da aber nicht an einem Orte, sondern an vieren die Stift abgehalten wurde, wird für jeden dieser Orte ein bestimmter Termin festgelegt gewesen sein. Die ganze Stift hatte sich vermutlich in drei Tagen abgespielt, als eben der Grundherr anwesend war. Auch um 1430, wo die Stift schon beim Wirt abgehalten wurde, hatten die Grundholden drei Tage Zeit, um ihrer Obliegenheit nachzukommen.

Dennoch hatte sich die alt eingebürgerte Rundreise des Abtes durch das Gebiet weiter erhalten. Sicherlich hatte sich schon vor 1430 die Gepflogenheit herausentwickelt im Hause des Propstes die Stift vorzunehmen. Nur bei bes. Umständen konnten die Grundholden ihre Abgaben in den früher besuchten Orten abgeben. Die Rechtsgeschäfte, die unter die Urbargerichtsbarkeit fielen, die Erlaubnis zum „rainen, wexeln und tallen“, die Ausstellung der Reverse für Neustift und Anfälle, werden schon früh am Stiftshof beim Keller abgewickelt worden sein.

Zu Beginn des 17. Jh. wird dort bereits eine „gemauerte Ehe-taferne“ genannt¹⁾. Im Urbar von 1660 heißt es: „Volgt erstlich der khäsdienst so jürlich und albegeben am negsten tag nach Maria opferung den 22. November im Probsthaus und dessen stadl in der Wiltshönau (doch nach belieben des grundherrn) gehalten wirdet²⁾“; ebenso bei der Wein- und Gelt-Stift³⁾ „...welliche allten herkhomen nach, auch albegeben vorgemelten 22. Nov. im wirtshaus alda in der Wiltshönau ... besessen worden und hiefür noch alldorten oder anderen der stiftt und

¹⁾ L. K., Oberau, fol. 180.

²⁾ H. St. A. M., Kl. Seon, Nr. 14, fol. 1.

³⁾ A. a. O., fol. 7.

grundherrschaft gelegenen orth gehalten wierdet, darbey dann alle grundt- und stiftholden gehorsamblich zu erscheinen ir schuldige stüfft und was dern anhengig, in gueter landtswehrgung zu erlegen. Item die baumannsgerechtigkeiten aufgeben und widerumben von genedigen handten gehorsamblich zu empfachen obligiert und verpunten sein."

Die alte Stift zu Radfeld wurde später nach Rattenberg verlegt und wurde als Rattenberger Stift bezeichnet (24. Nov.)¹⁾.

Von Steinberg kamen nur 2 Bauern als Vertreter, die die Angelegenheit erledigten.

Auch zu Wörgl fand später eine Stift statt (25. Nov.)²⁾, ebenso in Bichlwang und am 26. Nov. in Kufstein.

Mit der Abhaltung dieser Teilstift hängt wohl auch die Einführung von Unterpropsten zusammen.

Der rechtliche Vertreter des Stiftes war der Propst (Praepositus), der schon seit den ältesten Zeiten als grundherrlicher Verwalter in der Wildschönau seinen Sitz hatte und mit allen Vollmachten des Klosters ausgestattet war ... soll uns Herr zue Seon ainen gewaltigen Chämrrär sezen mit vollem gewalt³⁾. Seine Aufgabe bestand darin, die Grundholden 14 Tage vor der Ankunft des Grundherrn zur Stift aufzubieten.

Diese Bekanntmachung geschah sicherlich, von der Kanzel aus oder nach dem Gottesdienste, wenn alle Bauern am Kirchplatz versammelt waren.

Hernach hatte er seinen Herrn zu verständigen, daß alles für die fällige Stift geordnet sei.

Der Propst hatte die Abgaben der Grundholden entgegenzunehmen, während der Grundherr die urbargerichtlichen Sachen selbst erledigte. Auch der Empfang des Grundherrn sowie die Sorge für seine Verpflegung war Sache des Propstes. Außer der Entgegennahme der fälligen Abgaben, hatte er für den Transport zu sorgen ... „die andre alle (= Käse) aber muess der Probst auf sein aigen uncosten ins Kloster lifern"⁴⁾, in der Öffnung heißt es: „der Chämrrär soll den wein wagen (= auf Wägen zum Inn führen) auf dem land — biss er auf den floss khombt und rinnet und schwimmet, danach soll in unser Herr von Seon selber wagen". Für die Fracht auf dem Inn hatte der Propst die Floßleute und „Fergen" anzustellen, die der Wasserfahrt kundig waren, „di jar und tag gefarn sind" ... deren Entlohnung dem Kämmerer oblag. An Geld erhielten sie im Herbst 12 lb., außerdem 2 Pazeyden Wein und 2 Staffel Käs; im Mai 32 Kr., 1 Pazeyden, 1 Staffel Käs und für 1 Potig 15 Pazeyden

¹⁾ H. St. A. M., Kl. Seon, Lit. Nr. 14.

²⁾ A. a. O.

³⁾ Öffnung.

⁴⁾ H. St. A. M., Kl. Seon, Lit. Nr. 53, S. 58.

Wein. Außerdem hatte er Leute zu bestimmen, welche die abgegebenen Naturalien auf ihre Güte und Echtheit prüften, 2 Weinmänner und 2 Schwaiger. Auch die Bestellung der Fässer, sowie die Versorgung derselben war des Propstes Aufgabe. 6 Fässer im Herbst und 2 im Mai, ebenso 2 größere Kässteigen im Herbst und 1 im Mai. Als Rechte standen dem Kämmerer zu jährlich 13 lb., von Ramsperg 7, Radfeld 5 und Steinberg 1, ferner bezog er von jeder Stift 1 Kr. und so oft eine Neustift war, fielen ihm 4 Kr. zu.

Wie bereits erwähnt, wurde die Stift früher in den 4 genannten Orten, später beim Keller im Propsthouse durchgeführt. Dazu erschienen an dem bestimmten Tage alle Grundholden von den entlegensten Höfen, um ihrer Dienstpflicht nachzukommen. Der Propst selbst nahm die Abgaben in Empfang, nachdem sie von den Begutachtern geprüft worden waren. Ein größeres Holzgefäß (Schaffl) stand bereit den gedienten Wein aufzunehmen, nachdem er in Potigen ausgemessen worden war. Sobald man ihn in das Schaff gegossen hatte, hatte der „arm man gedient“, d. h. er hatte seiner grundherrlichen Pflicht genüge geleistet.

Gleichzeitig lieferten auch die Schwaiger ihre schuldigen Käse.

Als Hauptpersönlichkeit war der Grundherr anwesend, der seinen Urbarrichter mit sich brachte, um die grundrechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Hier wurden Klagen eingebracht, Anfall und Neustift geordnet, die Erlaubnis zu Kauf, Verkauf und zum Teilen usw. erteilt. Säumige Grundholden hatten 3 Tage Zeit ihrer Pflicht nachzukommen.

Nachdem der Bauer die schuldigen Abgaben dem Propste gereicht hatte, erhielt er von ihm Wein und Brot: „Ein jedweder stüfftholden würdt nach abgelögter schuldigkeit ain trunkh wein in einen khlainen silbernen pöcherl geraicht, wöllichen in der Wilt Schönau der probst, zu Rattenberg, Wörgl und Kufstain aber, alwo ieziger zeit die stift gehalten und neben ain trunkh auch ain pissen brott gegeben würdt, die grundherrschaft bezahlt. Gleichfalls würdt denen, die aus gewissen ursachen oder gottsgewaldt verhindert, aber zu recht zeit alle schuldigkeit yberschickhen der trunkh nit entzogen, sondern an stath ihrer deren gesandten gegeben“¹⁾.

Die abgelieferten Naturalprodukte der Bauern wurden dann auf Wägen, vielleicht zweirädrigen Karren, wahrscheinlich durch den Zauberwinkel hinaus ins Inntal gebracht, wo sie auf dem Inn weiterbefördert wurden. In Bayern wurden die Güter wieder umgeschlagen und auf Wägen zum Kloster gebracht²⁾.

¹⁾ H. St. A. M., Kl. Lit. Seeon, Nr. 53, S. 40.

²⁾ S. U., S. 75, Nota di wägen die da khörnt zu den Wein aus dem pürg zuefürn (alles Güter in Bayern).

3. Die alten Urhöfe.

Die ersten Dauersiedlungen in der Wildschönau waren, wie im siedlungsgeschichtlichen Teil nachgewiesen werden konnte, große Urhöfe, die an Stelle der heutigen Weiler lagen, also in der breiten Talebene von Oberau und Niederau. Sie waren nicht in der Talsohle, sondern an ihrem höher gelegenen Rande und auf den alten Talterrassen.

Der Talboden war mit dichten Auen bedeckt, teilweise auch versumpft. Wo der Aubestand allmählich in lockeren Fichtenbestand überging, war der beste Platz die Höfe anzulegen.

Die Zeit der Anlage läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls gehen sie in das 10./11. Jh. zurück und sind sicherlich durch die Grundherrschaft angelegt worden. Ob es nun die Aribonen waren, die sich als Besitzer dieses Bodens nur vermuten lassen, oder ob es Seeon war, das diese großen Güter anlegte, ist eine Frage, über die sich ebenfalls nur Vermutungen anstellen lassen.

In den ersten schriftlichen Quellen treten sie uns bereits als Teilgüter entgegen, die auf den ursprünglichen Hof schließen lassen. Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Urhöfe sind wir ebenfalls durch keine schriftliche Quelle unterrichtet.

Die einzige Möglichkeit eines Rückschlusses gewähren die Angaben der Teilhöfe von 1416 und die heutige Flurkarte. — Da ist vor allem das alte Gut Marchbach, das 1416 noch als ein Gut genannt wird, obwohl bereits 6 Gutsinhaber darauf saßen, von denen jede Familie einen Teil des Gutes in Sondernutzung inne hatte.

Beachtet man nun das Ausmaß der Fluren wie es uns 1416 entgegentritt, so findet sich bei allen Urhöfen eine ziemlich einheitliche Zahl. Die Zahlen, die ich für die Urhöfe anzugeben vermag, sind jedoch nur die Summen der Ausmaße der Teilgüter. Da aber die Teilungen sicher mit Neurodung verbunden waren, wird diese Summe etwas zu hoch gegriffen sein, besonders bei jenen Gütern, die am frühesten geteilt wurden und bei der extensiven Wirtschaft eine größere Ackerflur notwendig war.

Nach dem Rattenberger Salbuch ergeben sich als Summen der Ackerflächen der Weilerhöfe:

Marchbach	30 Jauch
Haus	28 Jauch
Entfelden	27 Jauch
Kircher	33 Jauch
Dorf	39 Jauch
Straß	22 Jauch
Egk	36 Jauch

Mairhof	14 Jauch (auffallend klein, vielleicht ein spätangelegter Hof)
Wülnbach	— (fehlen die Angaben).

Die Durchschnittszahl des Ackerausmaßes beträgt also für den Urhof ca. 30 Jauch. Es erscheinen jene Höfe, deren Teilung sehr weit zurückliegen dürfte, mit verhältnismäßig großen Zahlen, so Dorf und Egg. Die Annahme, daß man es hier mit alten Doppelhöfen zu tun hätte, ist nicht von der Hand zu weisen.

Über die Ausmaße der Weide sind die Angaben sehr lückenhaft. Das mag davon herrühren, daß nach der Teilung eines Gutes Teile der Flur, die früher ausschließlich als Weide benutzt wurden, nun in Egerten verwandelt wurden, sofern dies die Bodenverhältnisse zuließen, also eine Verbesserung des Bodens einsetzte.

Vergleicht man die Zahlen von Acker und Weide, so ergibt sich annähernd das Verhältnis von 1 : 2, d. h., daß doppelt so viel Boden als Acker umgebrochen wurde, wie brach als Weide vorlag. Darin darf man doch einen Beweis für die 3 Felder-Wirtschaft sehen, bei der ein Teil der Flur brach lag (Weide), die beiden anderen Teile mit Sommer- und Winterfrucht besät waren. Die Bodenfläche, welche ausschließlich als Weide benützt wurde und nie umgebrochen war, wird auch gesondert erwähnt. Sie hat außerhalb der umgebrochenen Feldflur gelegen und war mit lockeren Holzbeständen bewachsen. Deshalb wird diese Weide auch immer gleichzeitig mit dem Holzgesuch genannt.

Der Viehstand der alten Höfe läßt sich auch nur aus den später entstandenen Teilhöfen ungefähr erschließen und auch dort sind die Angaben oft mangelhaft. Durchschnittlich läßt sich aber ersehen, daß die Stückzahl der Rinder oft weit über die Zahl der Ackerjauch hinausging, während bei den heutigen Gütern die Stückzahl der Rinder mit der Anzahl der Ackerjauch ungefähr übereinzustimmen pflegt. Daß teilweise die „Alpengerechtigkeit“ die Zahl des tatsächlichen Viehstandes weit überstieg, läßt auf eine größere Viehhaltung über den Sommer schließen.

Die Viehwirtschaft war auch bei diesen Urhöfen und den später entstandenen Teilgütern sehr beträchtlich und läßt einen großen Unterschied gegenüber den Schwaighöfen wenigstens für diese Zeit (15. Jh.) nicht mehr erkennen. — Sicherlich war auch die Haltung von Ziegen und Schweinen üblich. Daß Schafe und Hühner gehalten wurden, beweisen die Abgaben an die Vogtei.

Die Angaben, die das Rattenberger Salbuch über das 1416 noch bestehende gemeinsame Wohnhaus in Marbach bringt, sind bei der Behandlung dieses Weilers, S. 82, wiedergegeben.

4. Die Schwaighöfe¹⁾.

Die erste Erwähnung von Schwaighöfen findet sich im Urbar des Jägermeisters²⁾. Dort werden ausdrücklich als Schwaigen genannt: Bernau 300 Käse, 3 Eier; Burgstall 300 Käse; Oberbernau 300 Käse; zwai Schwaigen in der Brenten je 300 Käse (Stedl und Prenten); Schratenthal, Stein. Diese Güter tauchen im Rattenberger Salbuch wieder auf³⁾, werden aber hier nicht mehr als Schwaigen bezeichnet und leisten auch nicht mehr den für einen Schwaighof typischen Zins von 300 Käsen, sondern eine Geldabgabe.

Außerdem hatte auch das Kloster Seon eine beträchtliche Anzahl von Schwaigen in der Wildschönau. Im ältesten Seoner Urbar sowie in den späteren Aufzeichnungen werden diese Höfe immer ausdrücklich als Schwaighöfe genannt und von den anderen gesondert geführt. Es sind das die Güter Salchau, Dürnstett, Schwarzenau, Weysspachau, Layen (Loi, Oberau), Holzalben, Hohenegkh und Grueb⁴⁾.

Die Zinsleistungen dieser Güter an die Grundherrschaft beschränken sich ausschließlich auf Käse; auch hier wieder die übliche Anzahl von 300 Stück. Dazu kamen aber noch im Mai 50 kleinere Käse.

Im Rattenberger Salbuch sind mit Ausnahme von Holzalben diese Höfe nicht mehr als Schwaighöfe bezeichnet.

Das sind aber noch lange nicht alle Schwaigen. Da ist noch das Gut Unterberg, das 1416 bereits geteilt war. Das eine Teilgut leistet noch den Zins von 100 Käsen⁵⁾, das andere 20 lb. Perner⁶⁾. Es waren sicher zwei Teilschwaigen, die aus einem Gute hervorgingen. Ferner noch die Güter Soler (Wirt) und Chünzenhofen im Thierbach mit je 150 Käsen⁷⁾; dann das Gut Fertingen, das als „swaig“ trotz des Geldzinses von 22 lb. P. bezeichnet wird⁸⁾. Aber auch dieses Gut Ferting war ein Teilgut des alten Gutes Ferting, wahrscheinlich auch eine alte Schwaige. Weiters das Gut Öd in Niederau (Bacherwinkel) mit 200 Käsen⁹⁾.

Das Rattenberger Salbuch bezeichnet nicht immer jene Güter, welche tatsächlich Schwaighöfe waren, mit diesem Namen, sodaß der Schwaighofcharakter des Gutes meist nur aus den Käsezinsen zu ent-

1) Die folgenden Ausführungen bringen gegenüber der umfassenden Arbeit von Stolz „Die Schwaighöfe in Tirol“, wissenschaftl. Veröffentl. d. D. u. Ö. Alpenvereins 5, 1930 nicht viel neues und seien der Vollständigkeit halber eingefügt.

2) R. Kl. Archiv, abgedruckt in Juffinger, Kundl.

3) R. S., fol. 75ff.

4) S. U., S. 1.

5) R. S., f. 147 f.

6) R. S., f. 137.

7) R. S., f. 309.

8) R. S., f. 247 u. 282.

9) R. S., f. 223.

nehmen ist, die aber um diese Zeit auch schon häufig in Geldzinse abgelöst waren.

Gerade bei den Gütern kleinerer Grundherrschaften hat sich der Naturalzins früher in Geldzins umgewandelt, so daß ihr Charakter als Schwaighöfe aus den Abgaben nicht mehr ersichtlich ist, aber gerade viele dieser Höfe nehmen eine Lage ein, die stark den Verdacht aufkommen läßt, daß man es mit alten Schwaighöfen zu tun hat. Sicher war Hollried eine Schwaige; im Rattenberger Salbuch heißt es, daß auf dem Gute 3 Berichtrinder stehen müßten und der Amtsmann sollte davon 1 Käs haben. Ferner auch das Gut Holz; auch dessen Inhaber gibt dem Amtsmann 1 Käs¹⁾.

Überblickt man nun die Lage der Schwaighöfe, so zeigt sich, daß diese Güter eine bestimmte Lage im Gelände einnehmen: sie liegen mehr im Hintergrund des Tales (Innertal) und ziehen sich auf die höher gelegenen Plätze zurück (vgl. Karte). Im Innertal trifft man zuerst auf das Ried Roggenboden; hier lag der alte Schwaighof Ferting. Anschließend daran ist das Ried Sonnberg; auch hier liegen die Schwaigen Brennten und Stedl. Ob die anderen Höfe Schwaighofcharakter besaßen, läßt sich aus den Abgaben und der Bezeichnung nicht mehr nachweisen. Ebenso fehlt jeder Anhaltspunkt für das Ried Dillental. Der am gegenüberliegenden Ried gelegene Hof Holz, dürfte, wie die obige Angabe vermuten läßt, wohl sicherlich ein Schwaighof gewesen sein. Im Ried Pechkaser ist der Nachweis ebenfalls unmöglich, da 1416 bereits Geldzinse auftreten. Am Ried Unterberg waren die ursprünglichen Höfe tatsächlich Seeon'sche Schwaigen; ebenso am Hasenried, Hechenegg und Salcher-Ried.

Der Großteil der Höfe im Innertal waren 1416 noch wirkliche Schwaighöfe. Mit der Annahme, daß vielleicht alle ursprünglich angelegten Alpen-Güter im Innertal ehemalige Schwaigen waren, dürfte man nicht fehl gehen²⁾.

Jedenfalls bilden sie die letzten Ausläufer der Dauersiedlung und bleiben auch in den anderen Teilen der Wildschönau, in Thierbach und Oberau auf die höher gelegenen Gebiete beschränkt.

Im Thierbach finden sich noch hochgelegene Einzelhöfe, die sowohl im Rattenberger Salbuch, wie im Herzogsurbar von 1280 nicht als Schwaighöfe bezeichnet werden. Immerhin bleibt aber die Frage offen, ob sie nicht als solche angelegt wurden. Das Gut Mos in Thierbach wird im Rattenberger Salbuch als weinzinsendes Gut angeführt. 1345 wird das Gut aber als Schwaige bezeichnet³⁾. Ein ähnlicher Fall liegt bei dem

¹⁾ R. S., fol. 75 u. 137.

²⁾ Stolz, Schwaighöfe, S. 109.

³⁾ Stolz, ebenda.

Gute Bichling vor, das eine Schwaige war, diesen Charakter aber bald verlor. So schreibt Abt Honorat . . . weil aber bei menschen gedenkhen die Holzalben nicht mehr khäss sondern 5 emper wein dient, wie in gleichen die schwaig Grintau 3 emper . . .¹⁾). Hier wurde also das Gut nicht mehr als Schwaighof geführt. Daß vor 1416 solche Fälle schon öfters vorgekommen sein mögen, ist sehr wahrscheinlich, besonders aber daß der Käsezins in Geldzins verwandelt wurde. Bei der großen Grundherrschaft Seeon war natürlich die Entgegennahme der Naturalien praktisch leichter möglich, als bei kleinen Grundherrschaften mit 1—2 Höfen. Deshalb haben sich auch die Käseabgaben dieser Güter viel länger erhalten.

Über die Zeit der Anlage fehlt jede Aufzeichnung; sicher waren es aber Siedlungen, die einer relativ jüngeren Zeit angehören. Die Zeit der allgemeinen Ausbreitung der Schwaigen ist das 12., besonders das 13. Jh.²⁾. Man muß auch für die Wildschönau diese Zeit annehmen.

Alle Schwaighöfe sind dort grundherrliches Eigentum und zu Stiftrecht dem Baumann überlassen. Daß auch hier die Anlage durch die Grundherrschaft erfolgte, wurde im siedlungsgeschichtlichen Teil dargetan.

Das Charakteristikum aller Schwaigen ist die Abgabe von 300 Käsen an die Grundherrschaft, mit Ausnahme der Teilschwaigen, auf die natürlich der entsprechende Teil der Abgabe entfiel. Die Seeon'schen Schwaigen hatten die 300 Käse im Herbst bei der Stift zu geben. Außerdem noch 50 kleinere im Mai. Diese gelieferten Käse waren von kleinem Umfang. Über die Größe und den Geldwert erhält man aus den Urbaren etwa folgendes Bild: Abt Honorat schreibt darüber: „diese dienstkhäss sind geschätzt und jeder für 1 kr. angeschlagen, thuen also die 2100 dienstkhäss 35 fl., die maikhäss jeder umb 2 pfg., thuen die 300 2 fl. 30 kr.“³⁾. Da 1 kr. gleich 4 pfg. ist, ist die Maikäse von halben Wert wie die Dienstkäse. War auch ihre Güte gleich, so hatte die Maikäse halbe Größe und halbes Gewicht der im Herbst zu gebenden Dienstkäse. Da der Durchschnittswert der Käse für Tirol 18 oder 15 Pfd. P. (Pfennige) betrug⁴⁾, in der Wildschönau aber kaum $\frac{1}{3}$, so waren die Käsleibe von ein Drittel der üblichen Größe, wenn auch die Qualität gleich war. Das Gewicht hätte dann im besten Falle für die Dienstkäse ein $\frac{1}{2}$ kg betragen, für die Maikäse die Hälfte, also ca. $\frac{1}{4}$ kg = $\frac{1}{2}$ —1 Pfund. Ungefähr dasselbe ergibt sich aus dem Verträge von 1723 des Stiftes Seeon mit seinen Untertanen in der Wildschönau⁵⁾: bisher hatten die Unter-

¹⁾ S. U., S. 131.

²⁾ Stolz, Schwaighöfe, S. 24.

³⁾ S. U., S. 132.

⁴⁾ Stolz, Schwaighöfe, S. 65.

⁵⁾ Stolz, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. XXV. Bd., Heft 2, S. 156f.

tanen „zu volge der uralten stiftungen etlich hundert claine kās einzudienen und sollen um hin füro eine gewisse Qualität große Kās dienen zwar von jeder schwaig oder guet ain centen, ain gegen den andern per süben pfund schweren albkās gueter, wol ausgetrückneter, das pfund per zway kreuzer berechnet“. Die kleinen Käse seien für die Schwaig auf 5 fl. 25 kr. berechnet gewesen, also seien zur Ergänzung künftighin außer jenen Alpkäsen in natura noch ein Geldzins von 2 fl. 5 kr. zu entrichten (nach der alten Währung 1 fl. = 60 kr., 1 Centen = 100 Pfund). Da nach den früheren Urbaren die Schwaigen 300 größere und 50 kleinere Käse zu zinsen hatten, so hatte jeder Laib dieser kleinen Käse nur $\frac{1}{2}$ Pfd. Gewicht gehabt, vorausgesetzt, daß die Qualität vom 15. bis 18. Jh. dieselbe geblieben ist. Die nunmehr zu zinsenden Käse hatten laut des Vertrages ein Gewicht von 7 Pfd. Als Grund für diese Einführung wird angegeben: Zur verfertigung der in etlich hundert stücken bestehenden clainen kās praucht es ain lange zeit und viel miehe, selbe auch stark eintrucken, kain aussehen und giete bekommen, volglich dem grundherrn selbst eben kainen sonderbaren nuzen bringen tuen.“

Die 300 Dienstkäse, das Stück zu $\frac{1}{4}$ kg, hatten ein Gewicht von 75 kg, das wären für die 2100 Dienstkäse 525 kg. Für die 300 Maikäse 37.5 kg. Die Gesamtsumme der Käse, die Seon von seinen 8 Schwaigen bezog, hätte demgemäß 562.5 kg ausgemacht.

Die Lieferung von größeren Käsen war aber schon vor 1723 üblich, wurde aber erst in diesem Jahre vertragsmäßig festgelegt. 1673 heißt es: Zumärkhen die stüfftholden seint nach den urbarium und erster stüftung khlaine käsl wie ihre stüfft schuldigkeithen und noch vorhandenes khas mödl auch beweisen zu dienen schuldig: werden aber der zeit große aus gewissen ursachen unndt gueten willen so langs der gnädig grundherrschaft gefölt angenommen“¹⁾.

Nach diesen Angaben über das Gewicht der gelieferten Käse beträgt die Summe der von einer Schwaige gedienten Laibe (300 Dienstkäse zu $\frac{1}{4}$ kg, 50 Maikäse zu $\frac{1}{8}$ kg) 81.25 kg.

Wenn man für 6 kg Käse 100 Liter Milch benötigt²⁾, so wären für $81\frac{1}{2}$ kg 1357 Liter notwendig. Die jährliche Leistung einer mittelmäßigen Kuh dürfte man auf 1200—2000 Liter veranschlagen³⁾. Für diese $81\frac{1}{2}$ kg wäre demnach der Milchertrag von 1—0.7 Kühen notwendig. Schlägt man aber den Milchertrag einer Kuh im Mittelalter geringer an⁴⁾,

¹⁾ H. St. A. M., Seon, Kl. Lit. Nr. 53, S. 58.

²⁾ Stolz, Schwaighöfe, S. 36.

³⁾ Stolz, a. a. O.

⁴⁾ Wopfner, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., XXIV. Bd., S. 50.

also 700 Liter für eine schlechtere und 1300 Liter für eine sehr gute Kuh, so wäre der Milchertrag von 1—2 Rinder notwendig, um die geforderte Menge Käse herzustellen.

Nun gibt aber das Rattenberger Salbuch Auskunft über den tatsächlichen Viehstand der Schwaighöfe. Die Zahl der gehaltenen Rinder schwankt zwischen 8 und 15, hält sich aber für die Secon'schen Schwaighöfe mit Ausnahme von Schwarzenau immer über 10¹⁾. Die Abgabe aus den Erträgen an die Grundherrschaft war demnach sehr gering und betrug im höchsten Falle nur $\frac{1}{7}$, im mindesten $\frac{1}{15}$. Andere Abgaben an die Grundherrschaft mit Ausnahme der Herrensteuer sind nicht verzeichnet. Da aber auch der Ackerbau an den Schwaighöfen nicht unbedeutend war, die Abgaben sich nur auf Käse erstreckten, war der Prozentsatz der abgelieferten Produkte im Verhältnis zum Ertrag des ganzen Gutes sehr gering.

Ein gewisser Viehbestand war von Seiten der Grundherrschaft für jede Schwaige vorgeschrieben. Man bezeichnete diese Mindestzahl von Rindern als Bericht-rinder. Im Rattenberger Salbuch wird die Verpflichtung des Grundholden stets mit folgendem Satze festgelegt: . . . und wan er von dem gut farn will so soll er der herschaft zu bericht rinder steen lassen . . . Diese Mindestzahl von Kühen hatte von dem Baumann, der die Schwaige neu bezog, wieder auf die frühere Anzahl gebracht zu werden. Die Bericht-rinderzahl ist nach den Größen der Schwaighöfe verschieden und schwankt zwischen 8 und 3. Alle Schwaighöfe in der Wildschönau betrieben auch einen nicht unbedeutenden Ackerbau. Die Anzahl der Jauch Acker steht hinter den weinzinsenden Höfen in den Weilern nicht zurück, übertrifft jene sogar in einzelnen Fällen. Die Anbauprodukte sind aus den Quellen nicht zu ersehen, waren aber wahrscheinlich, wie bei den anderen Höfen, Hafer, Gerste und Roggen.

Durchschnittlich bedeutend größer ist der Besitz der Schwaighöfe an Weide. Besonders auffallend werden die Unterschiede bei der Waldweide. Das läßt auf einen größeren Viehstand und größere Viehwirtschaft schließen, sodaß wenigstens den Sommer über die Rinderzahl um ein bedeutendes vermehrt wurde. Eine Zunahme der Rinderzahl im Sommer mag aber auch bei den übrigen Gütern zugetroffen haben.

Im allgemeinen unterscheiden sich aber die Schwaighöfe in der Wildschönau wenigstens für das beginnende 15. Jh., für früher fehlen die Quellen, nicht viel von den übrigen Gütern. Ackerbau wurde an allen Höfen in ziemlich gleichem Ausmaße betrieben; ebenso war auch

¹⁾ R. S., fol. 135. Weispachau, fol. 143 ist $\frac{1}{3}$ Schwaige.

der Viehstand der Schwaigen nicht viel von den anderen Höfen verschieden. Nur die große Weidefläche läßt eine größere Viehhaltung während des Sommers vermuten. Die Abgaben an die Grundherrschaft beschränken sich fast ausschließlich auf Produkte der Viehwirtschaft. Die sind aber auch im Verhältnis zum Viehstand so gering, daß man deshalb keine bedeutend höhere Stückzahl von Rindern, als bei den anderen Höfen, anzunehmen braucht und wie sie auch tatsächlich im Rattenberger Salbuch angegeben ist.

Die Güter unterscheiden sich hauptsächlich nur durch die Verschiedenheit der Abgaben an die Grundherrschaft, sowie durch ihre Lage im Gelände.

Die Angaben, welche ich über die Schwaighöfe bringen konnte, stammen zwar aus einer verhältnismäßig späten Zeit, in welcher viele Höfe ihren Charakter als Schwaigen bereits verloren hatten, die noch bestehenden Schwaigen aber zu einem viel ausgedehnteren Ackerbau übergegangen sein können, als das ursprünglich der Fall gewesen sein mag. Die Umwandlung einer Schwaige in einen gewöhnlichen Hof, erwähnt noch Abt Honorat (vgl. oben).

Die Umwandlung der Käseabgabe in Geldzinsen erfolgte allgemein im 15. Jh.¹⁾ Für viele Schwaigen in der Wildschönau hat diese Umstellung früher stattgefunden, während bei den Seeon'schen Schwaighöfen die Abgabe in Käs bis in das 18. Jh. blieb. Doch scheint es den Untertanen schon im 17. Jh. freigestanden zu haben, ihre Abgaben in natura oder in Geld zu leisten. So schreibt Honorat: „die dienstmann müssen große khas' pringen . . . bringen sie mehrer khas und gewicht als sie schuldig sein, khan man es annemen, darauf das übrig hinaus-zallen oder nit annemen, bringen sie weniger, müßten sie den Überrest mit gelt darauf bezallen"²⁾.

Eine Umwandlung hochgelegener Schwaighöfe in Zugüter oder Almen ist in der Wildschönau nachweislich nicht erfolgt.

5. Bevölkerung, Kulturfläche und Anbau.

Das Rattenberger Salbuch von 1416 bringt teilweise so genaue Angaben über die Zahl der Einwohner, daß man an Hand dieser Ausführungen einen ungefähren Überblick über die Bevölkerungszahl zu Beginn des 15. Jh. gewinnen kann. Da in den Weilern Oberau-Niederau die Angaben genauer sind als bei den übrigen Gütern, sollen auch diese hier in ausführlicherer Weise folgen:

¹⁾ Stolz, Schwaighöfe, S. 55.

²⁾ S. U., S. 132.

In den Weilern	Männer:	Söhne:	Töchter:	Insgesamt:
Egg	5	3	12	20
Straß	2	1	1	4
Dorf	5	8	4	17
Kirchen	4	6	11	21
Entfelden	4	2(?)	5(?)	11(?)
Haus	3	8	6	17
Wildenbach	5	1(?)	6(?)	12(?)
Mairhof	4	4	4	12
Marchbach	6	9	16	31
	38	42	65	145

Es sind in den 9 Weilern 38 Gutsinhaber, bzw. Inhaber eines Teilgutes, von denen vermutlich jeder eine Familie hatte, also 38 Familien. Die Gesamtzahl der Kinder beträgt für alle Weiler 107(?), das trifft auf die Familie 2.8 Kinder. Da die Angaben von Entfelden und Wildenbach mangelhaft sind, kann man die Zahl mindestens mit 3 annehmen. Davon trifft es auf 2 Söhne 3 Töchter. Die Gesamteinwohnerzahl der Weiler beträgt, wenn man für jeden Haushalt noch eine Person rechnet (Großeltern oder Knecht — d. i. wenig gerechnet) $145 + 76 = 221$. Die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen ist dann ca. 6, 2 Eltern, 3 Kinder und eines der Verwandten oder eine Hilfskraft.

Für die höher gelegenen Einzelhöfe verschieben sich die Zahlen nicht. Nach dem Rattenberger Salbuch ergeben sich 88 Haushalte mit 258 Kindern. Davon sind 116 Söhne und 142 Töchter. Es trifft also auf 5 Söhne 6 Töchter (Verhältnis 1:1.22). Auf die Familie (Haushalt) kommen 2.9 Kinder. Aber auch diese Zahl ist zu klein, da bei einigen Thierbacher Höfen die Kinder nicht angegeben sind. Mindestens fallen auf die Familie 3 Kinder, auf den ganzen Haushalt wieder ca. 6 Personen. Die Kopfzahl für alle Höfe beträgt dann ca. 528.

Für die ganze Wildschönau ergibt sich als ungefähre Einwohnerzahl 750. Diese Zahl ist aber sicherlich eher zu nieder gegriffen.

Das Ausmaß der Kulturfläche läßt sich nur für die Weilersiedlungen einigermaßen genau bestimmen, da bei den übrigen Höfen größtenteils die Äcker- und Weideflächen nicht angegeben sind.

Bei den Weilern ist das Verhältnis der Bevölkerungsziffer zur Ackerfläche 194 (Personen) zu 229 Jauch Acker (1:1.13).

Als Vergleichszahlen seien noch angeführt:

Jahr	Einwohner
1842 (Staffler I, 757 f.)	2119
1869 (Ortsrepert. der gefürst. Grafschaft Tirol u. Vorarlberg 1873)	1918
1880 (Spezialrepert. für Tirol und Vorarlberg 1885)	1904

Jahr	Einwohner
1890 (Spezialrepert. für Tirol und Vorarlberg 1893)	1910
1900 (Gemeindelexikon für Tirol und Vorarlberg 1907)	1871
1910 (Spezialortsrepert. für Tirol und Vorarlberg 1917)	2001
1923 (Ortsverz. von Steierm., Kärnten, Tirol u. Vorarlberg 1930)	1981
1934 (Ergebnis der österr. Volkszählung vom 22. III. 1934)	2143

Flurverfassung.

Wie im siedlungsgeschichtlichen Teil erwähnt wurde, ist die ursprüngliche Siedlungsform für die ganze Wildschönau der Einzelhof. Da für die Deutschen seit der frühesten Zeit für die Bebauung des Bodens die 3 Felderwirtschaft maßgebend war¹⁾, ist das auch für die Wildschönau anzunehmen. Das Wesen der 3-Felder-Wirtschaft bestand darin, daß ein Teil des Bodens mit Sommersaat, ein Teil mit Wintersaat bebaut wurde, während ein Teil un bebaut oder brach liegen blieb, der dann als Weide diente. Einen Beweis für die 3-Felder-Wirtschaft bringt die Öffnung. Es heißt dort bezüglich der Herrensteuer, die jedes 3. Jahr (semper in tertio anno) an das Kloster gegeben werden mußte: „An dem dritten Jahr, so das Kornfeld hinter der Kirche liegt, so ist man unserm Herrn zu Seon sein Herrensteuer schuldig“²⁾. Da diese Form der Feldbebauung auch für die älteste Zeit Geltung hatte, so waren die Fluren der Einzelhöfe in 3 große Teile zerlegt, die abwechselnd jedes Jahr mit Wintersaat und Sommersaat bebaut wurden, das 3. Jahr brach liegen gelassen wurden.

Mit der Güterteilung war notwendigerweise die Entstehung der Gemengelage verbunden. Diese mußte aber, damit weder beim Anbau, noch bei der Ernte ein Nachbar die Saaten des andern beschädigte, den Flurzwang bedingen, durch den die Zeiten des Anbaues und der Ernte für den einzelnen Bauern festgesetzt wurden. Dieser Flurzwang konnte natürlich nur dort entstehen, wo eine stärkere Güterteilung möglich war, also in den Weilern.

Dieses jährlich zweimalige Zusammenkommen, um sich über die Flurordnung zu einigen, nannte man im allgemeinen „Bauernsprache“. Einen direkten Beleg für den Flurzwang konnte ich nicht finden. Sicher war es aber vorhanden, da ihn ja die Gemengelage notwendig machte.

Später ging man von der Drei-Felder-Wirtschaft zur Feld-, Gras- oder Egerten-Wirtschaft über. Wann dieser Wechsel erfolgte, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen.

¹⁾ Stolz, Zur Geschichte d. Landwirtschaft, Tiroler Heimat 1930, S. 94.

²⁾ A. A. O., S. 95.

Anbau von Feld- und Gartenfrüchten.

In der schriftlichen Überlieferung finden sich nur über jene Anbauprodukte Angaben, welche für die Grundherrschaft und Vogtei als Abgaben in Betracht kamen.

Das sind nun in erster Linie Wein und Habern, aber auch Roggen, im Volke das Korn genannt, wird bereits 1430 erwähnt (Chornfeld)¹⁾. Habern und Roggen scheinen am meisten angebaut worden zu sein. Für die Saulueg ist der Roggenbau 1416 erwähnt, mag also auch in der Wildschönau in umfangreichem Maße betrieben worden sein. Der Flurname „Roggenboden“ gegenüber Egg hat vom Roggen seinen Namen. So diente auch das Quickengut (Oberau) dem Jägermeister Korn²⁾. Im Theresianischen Kataster scheint die Abgabe von Roggen an den Vikar allgemein gebräuchlich.

Der Anbau von Gerste ist in den älteren Quellen nicht bezeugt, mag aber auch jedenfalls schon sehr früh betrieben worden sein und hat heute noch eine weite Verbreitung.

Ebenso fehlt auch eine Angabe über den Weizenbau. Sicherlich wurde er nie ernstlich betrieben; auch heute ist er ganz unbedeutend. Dasselbe gilt für den Türken (Mais, Türkischer Weizen). Der Anbau dieser beiden Getreidearten wurde nur während des Krieges in bescheidenem Maße betrieben.

Zur Frage des mittelalterlichen Weinbaues verweise ich auf die Literatur, die bei Stolz „Weingärten und Weinbau in N. O. Tirol“, Schlern-Schriften, Band 30 (1935), zusammengefaßt ist.

Der Anbau von Erbsen, Arwessen im Volksmund, wird schon früh erwähnt. Das Gut Quicken gibt dem Jägermeister Arwez³⁾. Auch der Anbau von Mohn (Magen) ist im Jägermeisterurbar für das Gut Leiten in Niederau bezeugt⁴⁾.

Bedeutend war ferner der Anbau von Kraut. Im Rattenberger Salbuch ist beinahe für jedes Gut ein Krautgarten genannt. In Marchbach baute man auf 1 Jauch Acker Kraut an.

Nach dem Rattenberge Saalbuch war auch der Anbau von Obst allgemein gebräuchlich. Welche Obstarten dort gepflanzt wurden, geht aus den Angaben allerdings nicht hervor.

1) S. U., S. 34.

2) Juffinger, Kundl, S. 124.

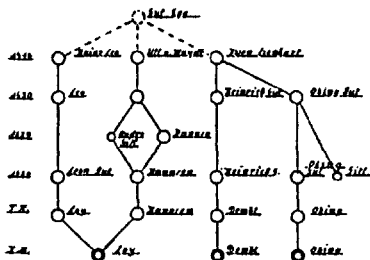
3) Juffinger, Kundl, S. 124.

4) Ebenda, S. 125.

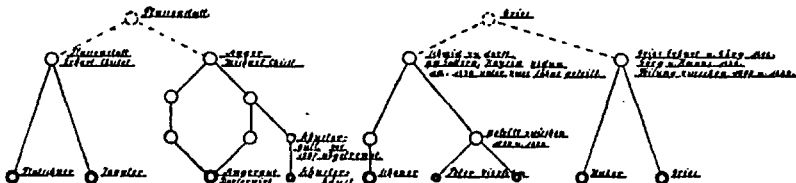
Überblick über die Entstehung der Weilerriedlungen in der Wildschöna u.

128

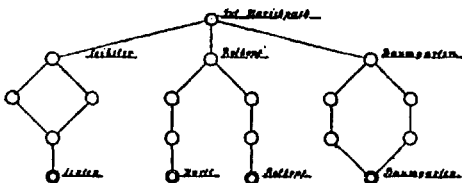
Der Weiler Egg



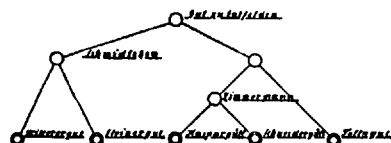
Der Weiler Dorf



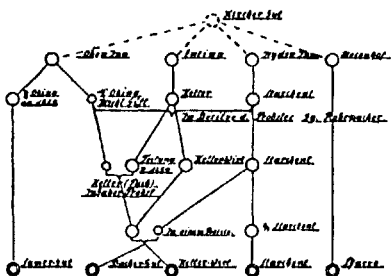
Der Weiler Marchbach



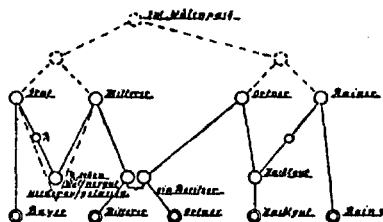
Der Weiler Entfelden



Der Weiler Kircher



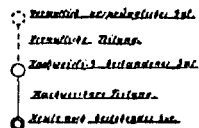
Der Weiler Wildenbach



Der Weiler Straß



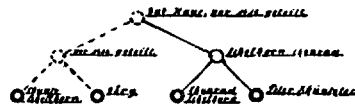
Zeichenerklärung



Der Weiler Maierhof

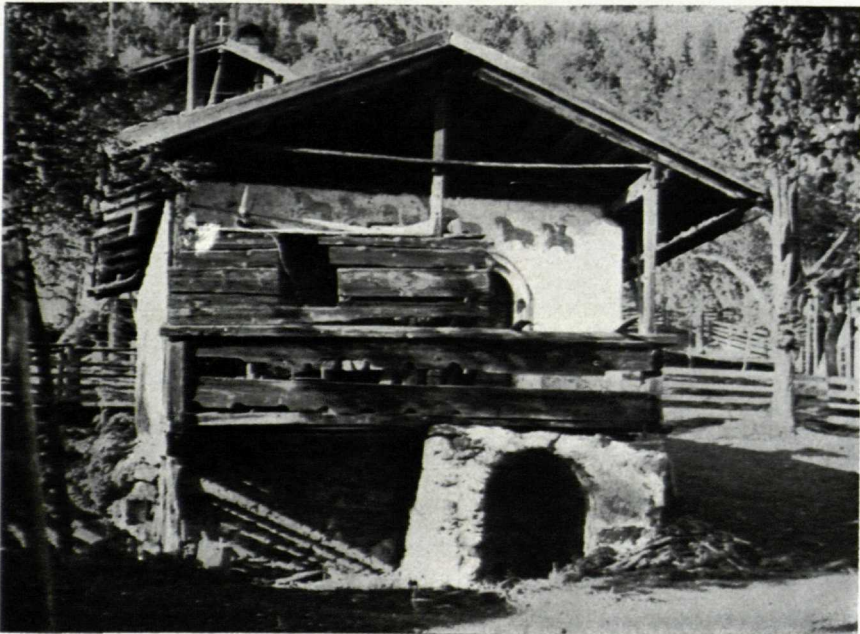


Der Weiler Haus





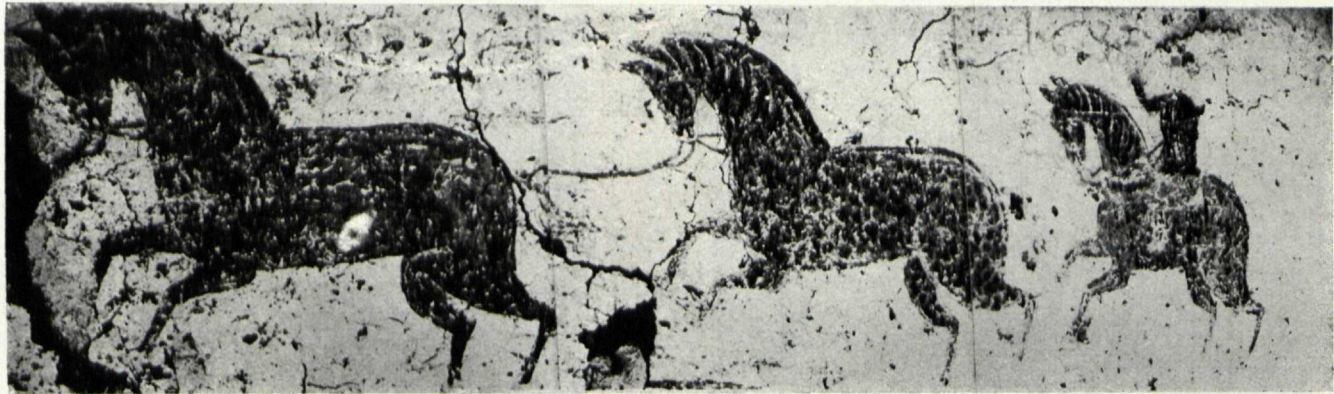
Blick vom Kragenjoch in das Innertal (gegen Auffach)



Steingaden in Haus (Oberau)



Malereien am Schellhornhof zu Haus (Oberau) aus dem Jahre 1632 (Ausschnitt), darstellend das Leben Christi. Rechts anschließend ist noch Christoforus und das Jüngste Gericht dargestellt



Malereien am Hauser Steingaden (Ausschnitt). Da die Bilder von einem Standpunkte aus aufgenommen wurden, erscheinen die Pferde rechts infolge der größeren Entfernung kleiner. Über dem Pferdekopf rechts ist die vergilbte Jahrzahl 1632 erkenntlich

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1938

Band/Volume: [018](#)

Autor(en)/Author(s): Bachmann Hanns

Artikel/Article: [Wildschönau, Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte. 43-128](#)